Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit nach dem geltenden deutschen Rechte (seit dem 1. Januar 1914).

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Universität Halle-Wittenberg

von

Konrad Trinne
aus Berlin
(Referendar im Bezirk des Kammergerichts)
(z. Zt. in Dobrilugk N.-L.).

Opponenten: Rudolf Schwerdtfeger, Referendar, z. Zt. in Berlin,
Hans Trinne, stud. iur. in Berlin.

Kirchhain N.-L.
Buchdruckerei für fremde Sprachen, Max Schmersow.
1914.

Referent: Geheimer Justizrat Prof. Dr. Loening.

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Literaturverzeichnis VII
B. Verzeichnis der Abkürzungen IX
C. Abhandlung 1

Einleitung.

I. Teil: Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit auf Grund des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

I. Abschnitt: Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit als gesetzliche Folge einer juristischen Tatsache.

1. Kapitel: Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.
§ 1. Voraussetzungen des Verlustes 8
§ 2. Der Eintritt bzw. Nichteintritt des Verlustes 12
§ 3. Besondere Bestimmungen für Ehefrauen und Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind 20

2. Kapitel: Nichterfüllung der Wehrpflicht.
§ 1. Verletzung der Militärpflicht durch Deutsche, die im Inland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt haben . . . 25
§ 2. Fahnenflucht 30
§ 3. Die Wirkungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht (vgl. §§ 1 und 2) auf die Ehefrau und die Kinder 34

3. Kapitel: Legitimation.
§ 1. Zweck der Legitimation und die ihr zur Herbeiführung des Verlustes der Staatsangehörigkeit erforderlichen Voraussetzungen 39
§ 2. Wirkungen der Legitimation 41

4. Kapitel: Eheschließung einer Deutschen.
§ 1. Allgemeines 45
§ 2. Wirkungen der Eheschließung 46

II. Abschnitt: Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch besondere Erklärung der Behörde ohne Rücksicht auf den Willen des Deutschen (Verlust durch „Ausspruch der Behörde").

1. Kapitel: Die Voraussetzungen des Beschlusses.
§ 1. Vergebliche Aufforderung zur Rückkehr ins Inland (Avocatorium) 50
§ 2. Vergebliche Aufforderung zum Austritt aus ausländischen Staatsdiensten (Revocatorium) 56

Seite

2. Kapitel: Der Beschluß der Behörde.
§ 1. Der Erlaß des Beschlusses 60
§ 2. Die Wirksamkeit des Beschlusses 63
3. Kapitel: Die Wirkungen des Beschlusses.
§ 1. Der Verlust der Staatsangehörigkeit auf seiten der in dem Beschluß bezeichneten Person 70
§ 2. Der Verlust der Staatsangehörigkeit auf seiten der Ehefrau und der Kinder des Ausgeschiedenen 71
§ 3. Die Rechtskraft des Beschlusses 73
III. Abschnitt: Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch besondere Erklärung der Behörde auf Antrag des Deutschen (Verlust durch „Entlassung").
1. Kapitel: Die rechtliche Natur der Entlassung und die daraus folgende Bedeutung der beiden Willenserklärungen des Staates und des einzelnen Deutschen 76
2. Kapitel: Der Antrag.
§ 1. Der Antragsteller 81
§ 2. Die besonderen Vorschriften für Ehefrauen 83
§ 3. Die besonderen Vorschriften für Personen, die nicht vollgeschäftsfähig sind 86
§ 4. Die Bewirkung des Antrags, bzw. der Vorbehalt gemäß § 20 des Ges. 93
3. Kapitel: Die dem Antrag entsprechende Erklärung der Behörde.
§ 1. Die zuständige Behörde 98
§ 2. Die Bewirkung der dem Antrag stattgebenden Erklärung der Behörde 100
§ 3. Der Anspruch des Deutschen auf Entlassung und die Beschränkungen dieses Anspruchs 103
§ 4. Fortsetzung 109
§ 5. Die Wirksamkeit der von der Behörde abgegebenen Entlassungserklärung bei Aushändigung der Urkunde trotz bestehender Beschränkungen 115
4. Kapitel: Der Eintritt des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Entlassung.
§ 1. Zeitpunkt und Wirkung des Eintritts des Verlustes . . 116
§ 2. Die dem Eintritt des Verlustes der Staatsangehörigkeit beigefügte auflösende Bedingung 118
II. Teil: Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit auf Grund der Staatsverträge.
I. Abschnitt: Allgemeines 120
II. Abschnitt: Die Bankroftverträge.
1. Kapitel: Die Rechtsnormen der Bankroftverträge gelten nur für die Angehörigen der Vertragsstaaten, nicht für den deutschen Reichsangehörigen als solchen 122
2. Kapitel: Der Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. I.

Seite

§ 1. Die fragliche Bestimmung des Art. I 127
§ 2. Die Bedeutung des Art. I neben dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze 130

3. Kapitel: Der Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. IV.

§ 1. Der Norddeutsche Vertrag 133
§ 2. Der Bayrische Vertrag 137
§ 3. Der Württembergische Vertrag 141
§ 4. Der Badensische Vertrag 143
§ 5. Der Hessische Vertrag 144
§ 6. Die Bedeutung des Art. IV neben dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze 145

III. Abschnitt: Der Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Republik Bolivien.

§ 1. Der Zweck des Art. VI des Vertrages 147
§ 2. Art. VI des Vertrages enthält objektive Rechtsnormen . 149
§ 3. Der Inhalt der Bestimmungen des Art. VI 150

Schluß 152

D. Anlagen: Texte der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

Anlage I: Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. 154

Anlage II: Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes, sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888; vom 22. Juli 1913 166

Anlage III: Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze vom 22. Juli 1913 171

Anlage IV: Verfügung des Preußischen Ministers des Innern vom 12. Januar 1914, betreffend die Ausführung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes 178

Anlage V: Verfügung des Preußischen Ministers des Innern vom 13. Februar 1914, betreffend die Ausführung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 184

E. Thesen 186

F. Bericht über Lebenslauf und Studien 187

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546024_0014

A. Literaturverzeichnis.

Annalen des Deutschen Reiches, herausgegeben von Hirth und Seydel, neuerdings von v. Eheberg und Dyroff.

1870: Landgraff, Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

1875: v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr.

1876: Seydel, Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit.

1877: Wesendonck, Einiges über den deutsch-amerikanischen Vertrag vom 22. Februar 1868.

1883: Wesendonck, Zum Gesetz über die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit.

1899: Lehmann, Die deutsche Staatsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt.

1906: Nadelhoffer, Einfluß familienrechtl. Verhältnisse auf die Erwerbung u. d. Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

1908/9: Weiß, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Kritik und Reformvorschläge.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie mit bes. Berücksichtigung der Gesetzgebungsfragen. Herausgegeben von Kohler und Berolzheimer.

1907/8: Bd. 1. Cahn, Zur Reform des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Arndt: Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1901.

Bahrfeldt: Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Ausland. Breslau 1903.

v. Bar: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2. Aufl. 1889.

Bazille und Köstlin: Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs. 1902.

Bechmeyer: Der Einfluß der Staatsangehörigkeit auf Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. 1910.

Bellebaum: Staats- und Reichsangehörigkeit. Staats- und Reichsbürgerrecht in Deutschland. 1897.

Bendix: Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. 1906.

Bericht der Reichstagskommission (6. Kommission) vom 24.4.1913. Drucksache Nr. 962 des Reichstags, 13. Legislaturperiode, 1. Session 1912/13.

Blätter für administrative Praxis.

1870: Bd. 26. Reger, Zum Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870.

1899: Bd. 49. v. Seydel, Die Abänderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

*Blüher: Das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. DJZ. 1913 S. 889 ff.

v. Bodmann: Die Rechtsverhältnisse der sog. Sujets mixtes. Arch. f. öffentl. Recht. Bd. 12.

Bornhak: Preußisches Staatsrecht. Bd. 1. 1911.

Cahn: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. 3. Aufl. 1908.

Cahn: Zur Reform des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. 1908.

Cahn: Vgl. Archiv f. Rechts- usw.

Curtius: Über Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit. Arch. f. öffentl. Recht. Bd. 9 S. 1 ff.

Dahlheim: Der Verlustgrund der Staatsangehörigkeit durch Nichtgebrauch. 1906.

*Delius: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. 1913.

Deutsche Juristen-Zeitung 1904. Laband, Zur Revision des Staatsangehörigkeitsgesetzes. S. 9 ff.

1912: Laband, Der Entwurf eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. S. 361 ff.

1912: Lenel: Zum Entwurf eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. S. 486 ff.

1913: Vgl. Blüher.

Drobig: Die Wirkungen des Erwerbes und Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit auf die Familienangehörigen der betr. Personen. 1910.

Dzialoszynski: Die Bankrostverträge. 1913.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Entwurf eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nebst Begründung. Drucksache Nr. 6 des Reichstags, 13. Legislaturperiode, 1. Session 1912.

Erhard: Vgl. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Falcke: Über gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten. 1888.

v. Fritsch: Das Fremdenrecht 1910.

Grabowsky: Der sog. Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf. Verwaltungsarchiv Bd. 12. 1903.

Grill: Die Reichsgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und über die Freizügigkeit. 1906.

Hefter: Europäisches Völkerrecht. 1888.

v. Holtzendorff: Rechtslexion. 1881.

v. Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts. Bd. 2 1887 (Störck §§ 113 ff.).

Jellinek: Der unwirksame Staatsakt.

Ikay: Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen.

*Junck: Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. 1914.

Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1911.

Landgraff: S. Annalen 1870.

Lehmann: S. Annalen 1899.

Lenel, Paul: Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1813 (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" 1913 Nr. 24—26).
Linde: Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung nach früherem deutschen Recht (ca. 1800—1870). 1908.
v. Liszt: Völkerrecht. 1913.
Loening: Die Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Urteile. Ver. Arch. Bd. 7 S. 1 ff.
Loening: Verwaltungsrecht. 1884.
Markus: Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande. 1905.
v. Martitz: S. Annalen 1875.
Mayer, O.: Der verwaltungsrechtliche Vertrag. Arch. f. öffentl. Recht. Bd. 3 S. 1 ff.
Meyer, G.: Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. 1910. 4. Aufl. 1913.
*Meyer, Th.: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. 1913.
Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten.
Nadelhoffer: S. Annalen 1906.
Ostermann: Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Nichtgebrauch.
Pischel: Der Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem Rechte der Gegenwart.
Preußische Gesetzessammlung.
Preußisches Verwaltungsblatt. 1912.
Heinrichs: Zum Entwurf eines neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. S. 361.
Rauchalles: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. 1901.
Recht, Das, 1912: Hartmann, Zum Entwurf eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.
Reger: Vgl. Blätter für administrative Praxis.
Reichsgesetzblatt.
Rieß, Curt: Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten. 1905.
Rieß, Alfons: Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei Staatsverträgen nach deutschem Staatsrecht. 1914.
*Romen: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. 1913.
v. Rönne-Zorn: Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Aufl. 1899.
Rotermund: Der Verlust der Staatsangehörigkeit. 1912.
v. Sarwey: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 1883.
Schmitz-Wichmann: Zusammenstellung der in den Kulturstaaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit.
Schnitzler: Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Leipzig 1907.
Schultzenstein: Die Rechtskraft der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden. Verhandl. des 26. deutschen Juristentages Bd. 1 S. 86 ff.
Schulze: Preußisches Staatsrecht. 1888.

Schulze: Die Bedeutung des Militärdienstes für Verlust und Erwerbung der Staatsangehörigkeit. 1910.
Seydel: Bayrisches Staatsrecht. I 1896 und 1913.
Seydel: Vgl. Annalen 1876 und 1883.
Sieber: Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr. Seine Erwerbung und sein Verlust. 1907.
Stengel: Wörterbuch des preußischen Verwaltungsrechtes. Bd. 2.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1868.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 2. Legislaturperiode, 1. Session 1874. 3. Bd., Anlage Nr. 9.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 12. Legislaturperiode, 2. Session 1911. Bd. 270, Anlage Nr. 115.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 13. Legislaturperiode, 1. Session 1912/13.
1. Beratung: S. 248.
2. Beratung: S. 5269 ff.
3. Beratung: S. 5760 ff.
Störck: Vgl. Holtzendorff.
Thudichum: Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. 1870.
Ullmann: Völkerrecht. 1908.
Vehlow: Der strafweise Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit nach deutschem Reichsrecht. 1895.
Verwaltungsarchiv, herausgegeben von Schultzenstein und Keil.
Satorius: Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit. Bd. 7. 1899 S. 319 ff.
Grabowsky: Bd. 12, vgl. unter „Grabowsky".
*Weck: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. 1913.
Weiß: Vgl. Annalen 1908/9.
Wesendonck: Vgl. Annalen 1877.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 1909. Nr. 18 S. 344.
Erhard: Sind die vor der Einstellung in die Truppe nach Nordamerika ausgewanderten und dort naturalisierten Rekruten bei der Rückkehr nach Deutschland durch die sog. Bankroftverträge des Jahres 1868 vor Strafe geschützt?
Zorn: Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1895.

Zusatz: Erst nach Abschluß dieser Arbeit ist der Kommentar von Cahn zu dem neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze erschienen. Es war daher nicht mehr möglich, auf die dortigen Ausführungen, soweit sie überhaupt die in dieser Arbeit berührten Fragen behandeln, einzugehen. Es mag an dieser Stelle aber darauf hingewiesen werden, daß von Cahn der hier vertretene Standpunkt bezüglich des Vorbehalts der unmittelbaren Reichsangehörigkeit bei Entlassung aus der mittelbaren Reichsangehörigkeit (vgl S. 96 ff.) nicht geteilt wird (Cahn § 35 Anm.).

* Bezeichnet die Literatur zum neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

B. Verzeichnis der Abkürzungen.

AE. = Allerhöchster Erlaß.
AVf. = Allgemeine Verfügung.
Begr. = Begründung des Regierungsentwurfes.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
EGBGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
FGG. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
GS. = Preußische Gesetzessammlung.
Ges. = Gesetz vom 22. Juli 1913.
Komm.Ber. = Kommissionsbericht der Reichstagskommission.
LVG. = Preußisches Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
MBl. = Preußisches Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Prot. = Protokolle.
Ra. = Reichsangehörigkeit.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RMStGB. = Reichsmilitärstrafgesetzbuch.
RMStGO. = Reichsmilitärstrafgerichtsordnung.
RV. = Reichsverfassung.
RG. = Reichsgesetz.
S. = Seite.
Sta. = Staatsangehörigkeit.
Sten.B. = Stenographische Berichte des Reichstags.
V. = Verordnung.
Vf. = Verfügung.
Vgl. = Vergleiche.
VU. oder auch PrVU. = Preußische Verfassungsurkunde.
ZG. = Zuständigkeitsgesetz.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit nach dem geltenden deutschen Rechte.

Einleitung.

1. Begriff der Staatsangehörigkeit

Am 1. Januar 1914 ist das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913[1]) in Kraft getreten[2]). Dieses Gesetz ist für das Deutsche Reich, für die Bundesstaaten und für jeden einzelnen Deutschen von der größten Bedeutung, da es die Voraussetzungen regelt, unter denen die einzelne Person die Staatsangehörigkeit im Deutschen Reiche erwirbt und verliert. Die Bezeichnung „Staatsangehörigkeit" deutet das Rechtsverhältnis an, in dem eine Person zu einem Staate steht. Nun beschränkt das Gesetz vom 22. Juli 1913 allerdings insofern sein Geltungsgebiet, als es nur die Reichs- und Staatsangehörigkeit der physischen, nicht aber die der juristischen Personen bestimmt. Über deren Staatsangehörigkeit sind im Deutschen Reiche überhaupt noch keine zusammenfassenden Vorschriften im Wege der Gesetzgebung erlassen[3]). Man hat infolgedessen unter der Reichs- und Staatsangehörigkeit im Sinne des Gesetzes vom 22. Juli 1913 das Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen physischen Personen einerseits und dem Reich und den Bundesstaaten andererseits zu verstehen.

2. Bedeutung der Staatsangehörigkeit. a) Ihr selbständiger Rechtsinhalt. aa) Für Deutsche im Inland

Wenn trotz dieser grundlegenden Bedeutung der Materie dem Gesetz bei seiner Beratung in weiten Schichten des Volkes nicht mehr Interesse entgegengebracht ist, als es tatsächlich der Fall war, so erklärt dies sich daraus, daß die Frage der Staatsangehörigkeit für den einzelnen hier im Inland nicht allzuhäufig in den Vordergrund des Interesses rückt. Soweit der Staatsangehörigkeit ein selbständiger Rechtsinhalt zukommt, tritt sie im täglichen Leben nur selten in die Erscheinung. Auf dem gesamten Gebiete des bürgerlichen Rechts wird den Ausländern im allgemeinen[4]) derselbe Rechtsschutz gewährt wie den Inländern.

[1]) RGBl. S. 583 ff.
[2]) § 41 des Ges.
[3]) Vgl. Isay; Delius S. 12; KommB. S. 70.
[4]) Vgl. jedoch BGB. 1315 Abs. II; ZPO. 110, 111, 114 und 606.

Im öffentlichen Recht kann die Frage der Staatsangehörigkeit schon eher von Interesse sein, so im Gewerberecht[1]) oder im Vereinsrecht[2]). Ferner haben nur die deutschen Staatsangehörigen einen Anspruch auf Teilnahme an öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Bildung und Wohlfahrt. Besondere Bedeutung erlangt die Staatsangehörigkeit jedoch, wenn es sich um die Ausweisung aus dem Staatsgebiet oder um Auslieferung an einen fremden Staat handelt. Nur die Ausländer können ausgewiesen und ausgeliefert werden. Dagegen hat der Deutsche grundsätzlich das Recht, sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufzuhalten[3]). Ebenso hat er einen Anspruch darauf, daß, wenn er sich im Reichsgebiete aufhält, nur von deutschen Gerichten nach deutschen Gesetzen über etwaige von ihm im Auslande begangene Straftaten abgeurteilt werde[4]).

bb) Für Deutsche im Auslande

Für den im Auslande lebenden Deutschen wird die Frage der Staatsangehörigkeit viel häufiger auftauchen, beispielsweise, wenn er dort die Hilfe seines Vaterlandes in Anspruch nehmen will. In einem derartigen Falle wird die Staatsangehörigkeit meist von ausschlaggebender Bedeutung sein. Nur der deutsche Staatsangehörige hat einen Anspruch auf den Schutz des Reiches gegenüber dem Auslande[5]). Allerdings legt die Staatsangehörigkeit dem Deutschen im Auslande auch Pflichten auf; denn jeder Deutsche ist auch im Auslande den deutschen Gesetzen unterworfen, sofern der Gesetzgeber dies ausdrücklich bestimmt[6]), — wie beispielsweise in den Bestimmungen über die Wehrpflicht, — während der Ausländer ihnen meist nur dann zu gehorchen verpflichtet ist, solange er sich auf deutschem Gebiet befindet. Nur einige wenige Ausnahmen bestehen von dieser Regel, wie z. B. die Strafbestimmungen über Hochverrat, Münzverbrechen und die Strafbestimmungen des Sprengstoffgesetzes.

b) Die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für gewisse Rechte und Pflichten

In den eben genannten Fällen hat die Staatsangehörigkeit einen selbständigen Rechtsinhalt. Dagegen ist sie in zahlreichen anderen Fällen nur eine Voraussetzung für gewisse Rechte und Pflichten. Es sei nur erinnert an das aktive und passive Wahl-

---

[1]) GewO. 42b, 56d, 64.
[2]) Vereinsges. § 1.
[3]) RVf. Art. 3.
[4]) StGB. 9.
[5]) RVf. Art. 3 VI.
[6]) Vgl. StGB. § 4.

recht[1]) und an die Wehrpflicht[2]). Alle diese Rechte und Pflichten aufzuzählen ist jedoch nicht Aufgabe des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Hier sollen nur die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen die Reichs- und Staatsangehörigkeit erworben, verloren und wiedererworben wird.

3. Die bisherige Gesetzgebung in Sachen der Staatsangehörigkeit, insonderheit die Staatsverträge

Das Gesetz vom 22. Juli 1913 ist nicht das erste Gesetz in Deutschland, das die Staatsangehörigkeitsverhältnisse regelt. Jedoch ist die Gesetzgebung über diese Materie verhältnismäßig jungen Datums. Eins der ersten deutschen Gesetze hierüber ist das preußische Gesetz vom 31. Dezember 1842, über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Untertan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste[3]). Dieses blieb in Geltung bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870[4]), durch welches die Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse den einzelnen Bundesstaaten entzogen wurde, um von Reichs wegen einheitlich gestaltet zu werden. Auf das Gesetz vom 1. Juli 1870 folgte das jetzt geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

Außerdem sind in den letzten Jahrzehnten noch in einigen Staatsverträgen, die das Reich oder einzelne Bundesstaaten mit ausländischen Staaten geschlossen haben, besondere Rechtsnormen über die deutsche Staatsangehörigkeit erlassen, die — soweit die Verträge nicht gekündigt sind — auch neben den Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft bleiben[5]). Abgesehen von den sogen. Bankroft-Verträgen haben sie jedoch wegen ihres beschränkten Geltungsgebietes von Anfang an wenig Bedeutung gehabt. Aber auch die Bankroftverträge haben jetzt erheblich an Bedeutung verloren, nachdem durch das Gesetz vom 22. Juli 1913 die darin enthaltenen Vorschriften zum großen Teil gegenstandslos geworden sind[6]). Im zweiten Teil der Arbeit wird darauf näher eingegangen werden.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der

---

[1]) Reichstagswahlges. v. 31. 5. 1869, Bundesgesbl. S. 145, § 1 u. 4. VO. v. 30. 5. 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer, § 8 u. 29, GS. 205 u. a.

[2]) RG. betr. die Verpfl. z. Kriegsdienst v. 9. 9. 1867, Bundesgesetz Bl. S. 131, § 1.

[3]) GS. 1843 S. 15.

[4]) RGBl. S. 355.

[5]) § 36 des Ges.

[6]) Vgl. Romen § 36 Anm. 5; Weck § 36 Anm. 2; Delius § 36 Anm. 4.

Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juli 1870 war in vielen Beziehungen unzulänglich geworden. Zur Zeit seiner Entstehung hatte es eine doppelte Aufgabe zu lösen gehabt: es galt einmal das völkerrechtliche Band, das damals allein die Angehörigen der im Norddeutschen Bunde zusammengeschlossenen Staaten vor Gründung des Bundes vereint hatte, entsprechend den abgeschlossenen Bundesverträgen in ein staatrechtliches Band zu verwandeln, und es handelte sich ferner darum, allen Angehörigen des Norddeutschen Bundes ein gemeinsames Indigenat dem Auslande gegenüber zu verschaffen[1]). Indem aber bald nach Gründung des Reiches sich die einzelnen Teile des Reiches allmählich immer enger zusammenschlossen und dadurch das Reich immer mehr ein selbständiges Gebilde wurde, änderten sich die Verhältnisse, auf die das Gesetz ursprünglich zugeschnitten war, eine Entwickelung, die nicht ohne Einfluß auf das Gesetz vom 1. Juli 1870 bleiben konnte. Zunächst hatte der Grundsatz des Gesetzes, daß die Reichsangehörigkeit untrennbar mit der Zugehörigkeit zu einem Bundesstaate verbunden sei, eine Durchbrechung erfahren. Schwierigkeiten hatten sich in dieser Beziehung schon ergeben, als durch Art. II des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 Elsaß-Lothringen dem Reichsgebiet einverleibt wurde. Dieses neue Reichsland war kein selbständiger Staat gewesen, und deswegen konnte es eine Staatszugehörigkeit zu diesem Gebiete nicht geben. Man umging jedoch die Schwierigkeit, indem man das Gesetz vom 1. Juni 1870 dort mit der Maßgabe einführte, daß die Landesangehörigkeit an Stelle der Staatsangehörigkeit trat. Eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaate notwendige Voraussetzung der Reichsangehörigkeit sei, trat jedoch ein, als das Reichsgesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888[2]) in Kraft trat, nach dessen § 9 Ausländern und Eingeborenen, die in dem Schutzgebiete sich niedergelassen hatten, vom Reichskanzler die unmittelbare Reichsangehörigkeit, — die unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Bundesstaate oder dem Reichslande ist, — verliehen werden konnte.

Das Jahr 1900 brachte dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870

[1]) Sten.B. Bd. 283, S. 248.

[2]) Genauer: Reichsgesetz vom 15. März 1888 wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältn[illegible] der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (RGBl. S. 75). — RGBl. S. 71.

noch eine weitere Veränderung. Mit dem Erscheinen des Bürgerlichen Gesetzbuches war die Änderung einer Reihe von Bestimmungen, die privatrechtliche Verhältnisse betrafen, erforderlich geworden, wodurch ebenfalls der einheitliche Charakter des Gesetzes erheblich gelitten hatte.

Nun kam noch hinzu, daß außer diesen genannten Mängeln vor allem eine Bestimmung des Gesetzes, nämlich die des § 21, in weitesten Kreisen lebhafteste Mißbildung fand. Seit vielen Jahren war von verschiedenen Seiten auf ihre Abschaffung gedrungen, indem man darauf hinwies, daß sie nicht nur zu unbilligen Härten gegen viele Auslandsdeutsche führe, sondern auch dem Interesse des Reiches zuwiderlaufe, da sie viele brauchbare Kräfte dem deutschen Vaterlande entzöge.

4. Das Thema der Abhandlung

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz hat allen diesen Wünschen Rechnung getragen. Die Bestimmung des § 21 ist aufgehoben, Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ist nach geltendem Rechte nicht mehr möglich. Dafür sind jedoch eine Reihe neuer Verlustgründe eingeführt, die das bisherige Recht nicht kannte. Überhaupt betreffen die wesentlichsten Änderungen, die das neue Gesetz für den bisherigen Rechtszustand im Gefolge hat, die Frage des Verlustes der Staatsangehörigkeit. Allerdings hat auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit eine bedeutsame neue Regelung erfahren, namentlich insofern, als in gewissen Fällen ein Anspruch auf Erwerb bezw. Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit vom Gesetz gegeben wird. Weit einschneidender und zahlreicher sind jedoch die Änderungen bezüglich der Vorschriften über den Verlust der Staatsangehörigkeit. Nur diese Frage, „wann geht nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze die Reichs- und Staatsangehörigkeit verloren", soll daher in der vorliegenden Abhandlung einer näheren Untersuchung unterzogen werden.

5. Die Behandlung der Reichs- und Staatsangehörigkeit in dieser Arbeit

Eine andere Neuerung bringt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der Neugestaltung der Reichsangehörigkeit. Auf der vorhin erwähnten Bestimmung, daß Ausländern und Eingeborenen in den Schutzgebieten vom Reichskanzler die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden kann, aufbauend, hat man die unmittelbare Reichsangehörigkeit weiter ausgestaltet, und zwar in der Richtung, daß sie jetzt auch Personen, die sich nicht in den Kolonien niedergelassen haben, verliehen werden kann [1]).

[1]) §§ 33, 34 d. Ges.

Die Rechtsnormen über die unmittelbare Reichs-angehörigkeit sind im wesentlichen dieselben wie die über die Staatsangehörigkeit. Es bestehen nur einige sehr geringe Unterschiede, die sich aus der Natur der Sache ergeben. Da nun über die mittelbare Reichsangehörigkeit überhaupt keine besonderen Rechtsnormen bestehen, — sie wird erworben und verloren mit der Staatsangehörigkeit — so soll in der folgenden Darstellung von einer gesonderten Behandlung der Reichs- und der Staatsangehörigkeit abgesehen werden. Es werden vielmehr nur die Rechtsnormen über den Verlust der Staatsangehörigkeit erörtert werden, wobei nicht wieder ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die mittelbare Reichsangehörigkeit untrennbar mit der Staatsangehörigkeit verbunden ist. Was die unmittelbare Reichsangehörigkeit betrifft, so wurde schon erwähnt, daß die Rechtsnormen hierüber im großen und ganzen dieselben sind wie die über die Staatsangehörigkeit. Soweit daher nichts Gegenteiliges gesagt wird, gelten die Ausführungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit ohne weiteres in gleicher Weise für den Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit. Etwaige Unterschiede werden gegebenenfalls hervorgehoben werden.

6. Die Einteilung der Darstellung

Die Arbeit behandelt zunächst die Rechtsnormen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und dann die der in Betracht kommenden Staatsverträge. Soweit die Darstellung das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz betrifft, zerfällt sie in drei Teile, entsprechend den drei Gruppen, welchen sich die einzelnen Verlustgründe der Staatsangehörigkeit je nach ihrer juristischen Konstruktion unterordnen lassen. Ein Deutscher kann seine deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit einmal dadurch verlieren, daß er oder sein vom Gesetz allgemein oder nur für diesen Fall berufener Vertreter[1]) der zuständigen Behörde gegenüber eine darauf gerichtete Willenserklärung abgibt, und daß die Behörde dem Antragsteller eine diesem Antrag entsprechende Erklärung zukommen läßt (Entlassung — § 17,1 des Ges. —). Ferner ist die Behörde unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, einen Deutschen ohne Rücksicht auf dessen Willen durch einseitige Willensäußerung der Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären (Verlust durch Ausspruch der Behörde — § 17,4 des Ges. —). Endlich ist der Verlust der Staatsangehörigkeit auch die notwendige gesetzliche

[1]) Vgl. §§ 18, 19 des Ges.

Folge bestimmter juristischer Tatsachen, wobei weder auf seiten des Ausgeschiedenen noch auf seiten des Staates im Einzelfalle eine dahingehende Willenserklärung rechtserheblich ist (§ 17,2, 3, 5, 6 des Ges.). Diese letztgenannte Gruppe der Verlustgründe soll zunächst behandelt werden, und zwar in Rücksicht darauf, daß auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit als Folge juristischer Tatsachen, wie Geburt, Eheschließung usw., an erster Stelle erörtert zu werden pflegt.

I. Teil.

Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit auf Grund des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

I. Abschnitt.

Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit als gesetzliche Folge einer juristischen Tatsache.

1. Kapitel.

Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

§ 1. Voraussetzungen des Verlustes.

a. Weder Wohnsitz noch dauernder Aufenthalt im Inland.
a) Inland

Die Bestimmung des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, wonach derjenige ipso iure seine Reichs- und Staatsangehörigkeit verlor, welcher sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhielt, ohne sich im Besitz eines Reisepapiers oder eines Heimatscheines zu befinden, oder ohne in der Matrikel eines Reichskonsulats eingetragen zu sein, bezweckte einerseits, das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Fall ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal zu knüpfen, andererseits das durch die lange Abwesenheit tatsächlich zerrissene Band der Nationalität auch rechtlich aufzulösen[1]). Das Mittel, mit dem man diesen Zweck zu erreichen suchte, stellte sich im Laufe der Zeit freilich als ein wenig glückliches heraus. Da der Zweck jedoch durch die praktischen Bedürfnisse bedingt wird, sucht man ihn nach Aufhebung der Bestimmung des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 auf andere Weise zu erreichen. Das Gesetz vom 22. Juli 1913 hat hierfür[2]) zwei Wege gefunden, indem es zwei Gründe für den Verlust der Staatsangehörigkeit einführt, die dem bisherigen Recht fremd waren: Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit[3]) und Nichterfüllung der Wehrpflicht[4]). Im ersten Falle tritt der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit unmittelbar

[1]) Motive zu § 21 des Ges. v. 1. 6. 70.
[2]) Begr. S. 29.
[3]) §§ 17,2; 25; 35.
[4]) §§ 17,3; 26; 29; 35.

mit dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit ein, sofern der Deutsche im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, und der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag erfolgt.

Was unter dem „Inland" zu verstehen ist, hat das Gesetz für die überwiegende Mehrzahl der Fälle durch ausdrückliche Bestimmung geregelt[1]). Danach sind — außer dem Reichsgebiet[2]) und Elsaß-Lothringen[3]) — die Schutzgebiete als Inland anzusehen, während sie nach herrschender Ansicht in der Regel im staatsrechtlichen Sinne als Ausland[4]), im völkerrechtlichen Sinne als Inland gelten. Als Inland müssen ferner aber auch alle deutschen Kriegsschiffe angesehen werden, wie es auch tatsächlich in der internationalen Rechtspraxis geschieht[5]). Ebenso gilt das Kauffahrteischiff, solange es sich im Heimatshafen und auf hoher See befindet, als ein Teil des vaterländischen Gebietes. Welche Schiffe hierbei außer den Kriegsschiffen als deutsche zu beurteilen sind, richtet sich nach dem Reichsgesetz betr. das Recht der Kauffahrteischiffe zur Führung der deutschen Flagge vom 22. Juni 1899[6]).

b) Wohnsitz

Der Begriff des Wohnsitzes ist im Zivilrecht bestimmt. Diese Definition darf unbedenklich in das öffentliche Recht übernommen werden, wie es bisher auch in der Literatur und Praxis geschehen ist. Unsere Gesetzgebung ist nach Möglichkeit als ein einheitliches Ganzes aufzufassen; daher ist es wünschenswert, verschiedenen Rechtsgebieten gemeinsame Begriffe durch dieselben Worte zu bezeichnen. Die Begriffsbestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

§ 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

Danach genügt zur Begründung des Wohnsitzes nicht der Besitz zum Wohnen geeigneter Räume, sondern es kommt darauf an, ob den Umständen nach die Annahme gerechtfertigt ist, daß

[1]) § 2 II d. Ges.
[2]) Rvf. Art. 1.
[3]) RG. v. 9. 6. 1871; RGBl. S. 212 u. RG. v. 20. 6. 1872; RGBl. S. 208.
[4]) Vgl. § 6 III d. Ges. v. 15. 3. 1888 RGBl. S. 71.
[5]) Vgl. Cahn S. 143 a2 z. § 21.
[6]) RGBl. S. 319, vgl. auch RGBl. 1901, S. 184.

die Räume als örtlicher Mittelpunkt der Lebenshaltung der betreffenden Personen dienen sollen, und daß demgemäß mit einer ständigen Niederlassung an dem Orte, wo sich die Räume befinden, zu rechnen ist.

c) Dauernder Aufenthalt

Der Begriff des „dauernden Aufenthaltes" hat eine gesetzliche Regelung nicht erfahren. Das Sichaufhalten ist ein rein tatsächliches Verhalten, das körperliche Sein einer Person an einem Orte, ohne Rücksicht darauf, ob die Person die Anwesenheit gewollt hat oder ob sie sich auch nur dieser Anwesenheit bewußt ist[1]). Dauernd ist der Aufenthalt dann, wenn er seiner Natur nach dauernd ist, wobei es unerheblich ist, ob er wirklich lange gedauert hat[2]). Wie die Bezeichnung schon andeutet, hat demnach nur derjenige seinen dauernden Aufenthalt im Inlande, der ohne festen Wohnsitz im Inlande weilt; denn anderenfalls wäre dieser Begriff neben dem des Wohnsitzes überflüssig. Ob der Betreffende darnach dennoch tatsächlich das Inland verläßt, ist unbeachtlich. Allein entscheidend ist, ob zur fraglichen Zeit von einem dauernden Aufenthalt in dem eben beschriebenen Sinne gesprochen werden konnte.

2. Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag

a) Ausländische Staatsangehörigkeit

Abgesehen von dieser Voraussetzung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Inland kann ein Deutscher die Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nur dann verlieren, wenn er außerdem die ausländische Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag erwirbt. Die deutschen Bundesstaaten sind im Verhältnis zueinander nicht ausländische Staaten. Erwirbt daher der Angehörige eines Bundesstaates noch in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit, so geht ihm die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, dem er schon vorher angehörte, nicht verloren. Die gegenteilige Bestimmung war in dem Regierungsentwurf zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vorgesehen. Der Reichstag vertrat jedoch die Ansicht, daß den oft lästigen Folgeerscheinungen der Häufung verschiedener deutscher Staatsangehörigkeiten auf eine Person dadurch genügend vorgebeugt sei, daß der Betreffende die Möglichkeit hat, die Entlassung aus der einen Staatsangehörigkeit unter Vorbehalt der anderen Staatsangehörigkeit nachzusuchen[3]).

[1]) J. W. 92, 461[8].

[2]) RG. 30, 526.

[3]) Vgl. § 21 des Ges.; unten S. 94ff.

Alle nichtreichsdeutschen Staaten sind ausländische Staaten. Gehört ein Deutscher gleichzeitig einem solchen Staate an, so können sich — anders als in dem eben besprochenen Falle — leicht internationale Konflikte aus der mehrfachen Staatsangehörigkeit ergeben; denn während die einzelnen deutschen Bundesstaaten im wesentlichen die gleichen Interessen haben, gehen die Interessen des Deutschen Reiches und der ausländischen Staaten sehr häufig auseinander. Es sei nur erinnert an die Erfüllung der Wehrpflicht oder an den Auslandsschutz, d. h. wenn ein Staat seinen Angehörigen gegen einen anderen Staat in Schutz nehmen will, dem der Betreffende ebenfalls als Staatsmitglied angehört. Derartigen Konflikten hatte schon unter dem früheren Recht die Praxis mancher Staaten, beispielsweise Bayerns, dadurch vorzubeugen gesucht, daß sie die Einbürgerung von dem Nachweis abhängig machte, daß der Antragsteller aus seiner früheren Staatsangehörigkeit ausgeschieden sei. England wiederum sucht den Mißhelligkeiten, die die Rechtsverhältnisse der in mehreren Staaten Heimatberechtigten — der sujets mixtes, wie sie auch bezeichnet werden — mit sich bringen, dadurch auszuweichen, daß es seinen sujets mixtes gegenüber den Staaten, denen sie schon vor Erwerb der englischen Staatsangehörigkeit angehört haben, keinen Schutz gewährt. Aus diesen Erwägungen ist der Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit an den Erwerb einer ausländischen, nicht aber einer anderen deutschen Staatsangehörigkeit geknüpft.

b) Der Antrag

Nun ist freilich nicht jeder Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit geeignet, die deutsche Staatsangehörigkeit zum Erlöschen zu bringen. Vielmehr muß der Erwerb auf Antrag des Deutschen erfolgen. Dabei hat man unter dem Antrag die nach den Gesetzen des betreffenden ausländischen Staates zum Erwerbe seiner Staatsangehörigkeit notwendige Erklärung zu verstehen, daß der Antragsteller bzw. derjenige, für welchen der Antrag in nach deutschem Recht rechtswirksamer Weise gestellt wird, in den fremden Staatsverband aufgenommen werden will. Es wird sich demzufolge meist um den Erwerbsakt handeln, den das Staatsangehörigkeitsgesetz als „Einbürgerung" bezeichnet. Außerdem kann auch noch die Option[1]) in Frage kommen, allerdings nur in verschwindend seltenen Fällen; denn wenn gegen die deutsche zugunsten einer fremden Staats-

[1]) Vgl. unten S. 150.

angehörigkeit optiert wird, geht schon aus dem Grunde die deutsche Staatsangehörigkeit unter. Der Rechtssatz des § 25 kommt hier deswegen nur dann zur Anwendung, wenn ein sujet mixte, der die deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, zu ungunsten der ausländischen für eine andere fremde Staatsangehörigkeit optiert. Daß derartige Rechtsverhältnisse trotz des § 25 I auch unter dem jetzigen Recht noch möglich sind, wird sogleich sich zeigen.

In allen anderen Fällen, in denen der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit unabhängig von dem Willen des Erwerbenden eintritt, — mag auch tatsächlich der Betreffende den Erwerb wünschen, — kann der Deutsche durch den Eintritt in den fremden Staatsverband seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht verlieren. Hierher gehören demnach alle die Fälle, in denen ein ausländischer Staat den Erwerb seiner Staatsangehörigkeit an die juristische Tatsache der Geburt oder des Wohnsitzes im Inland knüpft. So wird durch Geburt im Inland regelmäßig die Staatsangehörigkeit in Bolivien erworben[1]). Man wird ferner auch dann nicht von „Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag" sprechen können, wenn, wie es beispielsweise in einigen südamerikanischen Staaten (Brasilien u. a.) der Fall ist, der Erwerb durch bloßen Aufenthalt im Lande verbunden mit den Besitz von inländischen Grundstücken usw. herbeigeführt wird, jedoch den Ausländern die Ablehnung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Kundgebung der Absicht, die ursprüngliche Nationalität beizubehalten[2]), freigestellt ist.

In diesen Ländern ist nicht der Erwerb, sondern vielmehr der Nichterwerb der Nationalität auf einen Willensakt der betreffenden Person zurückzuführen.

§ 2. Der Eintritt bzw. Nichteintritt des Verlustes.

1. Regelmäßig geht die Staatsangehörigkeit mit Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit verloren

Liegen die beiden eben besprochenen Voraussetzungen vor, hat also der Deutsche im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt, und erwirbt er auf seinen Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit, dann geht mit dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit seine deutsche Staatsangehörigkeit ipso iure — also ohne daß es einer besonderen Feststellung

[1]) Vgl. unten S. 148.

[2]) Schmitt-Wichmann S. 4.

von Seiten des Heimatsstaates bedürfte — unter. War der Deutsche Angehöriger mehrerer Bundesstaaten, so verliert er selbstverständlich die Staatsangehörigkeit aller dieser Bundesstaaten, war er nur Reichsangehöriger, verliert er nur die Reichsangehörigkeit. Unter allen Umständen geht im Falle des § 25 Abs. 1 des Gesetzes die Reichsangehörigkeit — die mittelbare sowohl als die unmittelbare — verloren. Liegt aber auch nur eine der beiden Voraussetzungen nicht vor, hatte also der Deutsche beim Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland, — was freilich selten der Fall sein wird, — oder aber war er zwar dauernd im Ausland, während jedoch der Erwerb seiner ausländischen Staatsangehörigkeit ohne seinen Antrag erfolgte, dann kann seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht untergehen. In diesem Falle besitzt der Betreffende eine doppelte Staatsangehörigkeit.

2. Ausnahmsweise tritt der Verlust nicht ein:
1. Wenn der Heimatstaat die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gestattet.
a) Die Erlaubnis muß formgerecht und rechtzeitig erteilt sein.
aa) Formgerecht

Nun sieht jedoch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vor, daß auch, wenn die beiden genannten Voraussetzungen erfüllt sind, in besonderen Fällen der Deutsche sich seine heimische Staatsangehörigkeit zu erhalten in der Lage ist. Wie zutreffend bei Beratung des Gesetzes in der Kommissionssitzung von den verbündeten Regierungen ausgeführt wurde[1]), können Umstände vorliegen, welche einen Deutschen zwingen, zur Wahrung wesentlicher Interessen die Aufnahme in einen fremden Staat nachzusuchen, ohne daß er dadurch sein Deutschtum aufgibt. Die Gesetzgebung mancher ausländischer Staaten — z. B. Rußlands — untersagt Ausländern den Erwerb und Besitz von inländischen Grundstücken. Wenn nun ein Deutscher ein in solchem Staate liegendes Besitztum erbt, so ist es für ihn von größter Bedeutung, daß er nicht zur Veräußerung des Besitztums gezwungen wird. Denn der Veräußerungszwang ist in derartigen Fällen natürlich den Kaufinteressenten bekannt, und sie werden daher mit Angeboten zurückhalten, bis der Eigentümer genötigt ist, zu Schleuderpreisen zu verkaufen. In solchen Fällen ist es daher ein Gebot der Billigkeit, dem deutschen Erben die Beibehaltung der Reichs- und Staatsangehörigkeit zu gestatten. Diese Erlaubnis wird auf Antrag des Deutschen oder derjenigen Person, die für ihn den Antrag stellt, durch schriftliche Genehmigung von der zuständigen Behörde des Heimatsstaates erteilt. Eine formgerecht erteilte

[1]) Komm Ber. S. 57 ff.

Genehmigung setzt also zunächst voraus, daß sie in Schriftform ausgestellt ist, ferner, daß sie von der zuständigen Behörde ausgeht — welche Behörde das ist, wird weiter unten dargelegt werden[1]) — und endlich, daß sie auf einen rechtsgiltigen Antrag erfolgt ist. Eingereicht wird der Antrag bei der zuständigen Behörde selbst oder bei einer dieser nachgeordneten Behörden. Er kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen[2]).

Die Voraussetzungen für den rechtsgiltigen Antrag auf Genehmigung sind dieselben, wie die für den Antrag auf Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit[3]), bzw. für die Entlassung[4]), und sollen daher nicht besonders besprochen werden. Sie ergeben sich aus der späteren Erörterung. Fehlt auch nur eine der angegebenen Voraussetzungen, so ist die erteilte Genehmigung unwirksam, so daß der Verlust der Staatsangehörigkeit eintritt.

bb) Rechtzeitig

Die Erlaubnis ist außerdem nur dann wirksam, wenn der Deutsche sie vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erhält. Hierbei ist es ohne rechtliche Bedeutung, ob der Antrag auf Genehmigung bei der deutschen Behörde vor, nach oder gleichzeitig mit dem bei der ausländischen Behörde einzureichenden Antrag auf Einbürgerung gestellt wird. Das Gesetz fordert lediglich, daß der Antragsteller die Genehmigung vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erhalten hat. Es kann zunächst zweifelhaft erscheinen, wann der Betreffende die Genehmigung „erhalten" hat, ob mit Ausfertigung oder mit bewirkter Zustellung des Schriftstücks. Da es sich um eine Willenserklärung handelt, die der Staat durch seine Behörde einem andern gegenüber abgibt, erscheint es notwendig, in analoger Anwendung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts[5]) das letzte anzunehmen. Daher ist eine Genehmigung, deren Erteilung vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt, nach dem Erwerb jedoch erst dem Antragsteller zugestellt ist, nicht geeignet, den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf seiten des Antragstellers gemäß § 25 II, 1, auszuschließen[6]). Sollte es der deutschen Behörde oder dem Antragsteller unerwünscht

[1]) S. 15.

[2]) Vf. des Pr. Min. d. Innern vom 13. II. 1914. Min. Bl. S. 112.

[3]) S. 11.

[4]) S. 81ff.

[5]) BGB. 130.

[6]) Anderer Ansicht anscheinend Romen A. 8b zu § 25. Ebenso aber Jungk § 25 Anm. 8.

sein, daß die deutsche Staatsangehörigkeit untergegangen ist, weil die Zustellung der Genehmigung erst nach Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erfolgt ist, so mag sie diese Wirkung durch Einbürgerung wieder aufheben. Geeignetenfalls kann die Behörde die Einbürgerungsurkunde ohne besonderen, darauf gerichteten Antrag aushändigen, indem sie nämlich den Antrag auf Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit als Antrag auf Erteilung der Einbürgerung ansieht. Denn es darf wohl vorausgesetzt werden, daß derjenige, welcher seinem Willen Ausdruck gibt, die deutsche Staatsangehörigkeit beizubehalten, damit einverstanden ist, sie sofort wiederzuerwerben, wenn er sie gegen seinen Wunsch und Willen verloren hat. Eine derartige Einbürgerung wäre jedoch nur im unmittelbaren Anschluß an den Verlust der Staatsangehörigkeit möglich, dagegen nicht mehr, wenn schon ein gewisser Zeitraum verstrichen ist. Die Einbürgerung vorzunehmen, bleibt natürlich dem Ermessen der betr. Behörde anheimgegeben, wie auch die Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit dem freien Ermessen der Behörde überlassen ist.

b) Die Erteilung der Genehmigung kann nie beansprucht werden. aa) Die zuständige Behörde entscheidet regelmäßig nach freiem Ermessen über die Erteilung

Welche Behörden die Genehmigung zu erteilen haben, sagt das Gesetz nicht; es spricht lediglich von der „zuständigen Behörde des Heimatstaates". Daraus geht einmal hervor, daß ein Antragsteller, der Angehöriger mehrerer Bundesstaaten ist, in jedem einzelnen Bundesstaate, dessen Staatsangehörigkeit er beibehalten will, die Genehmigung nachsuchen und erhalten muß[1]). Ferner aber noch, daß es den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt, anzuordnen, welche ihrer Behörden für die Erteilung der Genehmigung zuständig sind. Da für die Einbürgerung und Entlassung ausdrücklich die höheren Verwaltungsbehörden vom Gesetz als kompetent bestimmt sind (§§ 16 I; 23 I), wird man aber wohl annehmen müssen, daß jedenfalls diese — keine niederen Behörden — als zuständig in Betracht kommen. Welche Behörden im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes als höhere Verwaltungsbehörden zu gelten haben, bestimmen die Landeszentralbehörden (§ 39 II). In Preußen übte die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit der Regierungs-

[1]) Lenel S. 14.

präsident aus[1]). Diese Vorschrift, die schon gemäß § 35 des Gesetzes auch für das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 gilt, ist durch Verfügung des Preußischen Ministers des Innern vom 13. Februar 1914[2]) ausdrücklich aufrechterhalten. Gemäß dieser Verfügung sind auch zur Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit die Regierungspräsidenten, bzw. für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, zuständig. Für einen unmittelbaren Reichsangehörigen ist der Reichskanzler oder die von diesem bezeichnete Behörde zuständig (§ 35).

Bei Prüfung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit hat die Behörde einesteils zu berücksichtigen, welche Billigkeitsgründe für die Erteilung der Erlaubnis sprechen, andernteils, ob vielleicht aus Gründen des Staats- oder Reichswohls eine Versagung geboten erscheint[3]). Vor allem ist dabei zu erwägen, ob aus Gründen der Wehrpflicht oder des Auslandschutzes Konflikte mit dem fremden Staate sich ergeben können. Sind Verwickelungen irgendwelcher Art zu befürchten, dann darf selbstverständlich, wie auch die verbündeten Regierungen in den Kommissionsberatungen erklärt haben[4]), die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit nicht gestattet werden. Damit in Fällen dieser Art nach Möglichkeit den politischen Interessen des Reiches Rechnung getragen werden kann, soll vor Erteilung der Genehmigung auf jeden Fall der deutsche Konsul — also ein Reichsbeamter —, in dessen Bezirk sich der Antragsteller aufhält, und der über die Verhältnisse des zukünftigen zweiten Heimatstaates des Betreffenden orientiert ist, gehört werden. Natürlich wird man, da diese Bestimmung nur eine Sollvorschrift ist, eine ohne diese vorgeschriebene Erkundigung erteilte Erlaubnis dennoch als wirksam ansehen müssen.

Wird die Genehmigung verweigert, so gibt das Gesetz dem Antragsteller kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung in die Hand, da ja auch kein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis gegeben

---

[1]) ZG. § 155 I. Vgl. auch die von Cahn auf S. 298 abgedruckte, vom Reichsamt des Innern herausgegebene Zusammenstellung sämtlicher höheren Verwaltungsbehörden des Reiches; vgl. auch unten S. 182.

[2]) MBl. S. 112.

[3]) Vgl. Romen Abs. 8b z. § 25.

[4]) Komm.-B. S. 57 ff.

ist. Selbstverständlich bleibt es aber dem mit seinem Antrag Abgewiesenen unbenommen, im Wege der Aufsichtsbeschwerde von der vorgesetzten Behörde die Erlaubnis zu erwirken. Eine Aufhebung der Entscheidung durch die übergeordnete Instanz und eine Anweisung an die zuständige Instanz, die Genehmigung zu erteilen, ist infolge der bureaukratischen Organisation unserer Verwaltungsbehörden jedenfalls möglich.

bb) In gewissen Fällen darf die Genehmigung nicht erteilt werden

Während die Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörden überlassen ist, kann die Versagung der Genehmigung für sie in gewissen Fällen obligatorisch sein. Da die Erlaubnis von dem Heimatstaat erteilt werden muß, wird sie in den weitaus meisten Fällen von den einzelnen Bundesstaaten erbeten werden müssen; denn in den nächsten Jahrzehnten wird wohl die unmittelbare Reichsangehörigkeit an Bedeutung hinter der mittelbaren zurückstehen. Da nun die Landesbehörden in erster Linie die Interessen ihres Staates vertreten werden, sucht man, wie schon gesagt, den Interessen des Reichs in allen Fällen einer Erlaubniserteilung dadurch Beachtung zu verschaffen, daß auf Grund ausdrücklicher Gesetzesvorschrift vor Erteilung der Genehmigung jedesmal der deutsche Konsul — also ein Reichsbeamter — gehört werden soll. Die Behörden sind jedoch an die Auskunft des deutschen Konsuls nicht gebunden. Andererseits kann, wie die Materialien zum Gesetz auch ausführen[1]), das politische Interesse des Reiches es erfordern, daß die Reichsregierung — in diesem Falle der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats — in der Lage ist, die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beim Erwerbe der Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate allgemein zu verhindern. Hierbei werden hauptsächlich solche Staaten in Frage kommen, die von dem Aufzunehmenden etwa die Abschwörung der Pflichten — insbesondere der Treupflicht, wie es die Vereinigten Staaten von Nordamerika tun — gegen ihr früheres Vaterland verlangen. Auch die Wehrpflichtverhältnisse werden, wie bei der Versagung der Genehmigung im Einzelfall, bei dieser im voraus erklärten generellen Versagung zu berücksichtigen sein. Hat der Reichskanzler gemäß § 25 III des Gesetzes unter Zustimmung des Bundesrates angeordnet, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben

[1]) Regier.-Entw. S. 29; Komm.-B. S. 58.

wollen, die in § 25 II vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf, so sind die einzelnen Behörden der Bundesstaaten sowohl wie die des Reiches nicht imstande, demjenigen, welcher nach § 25 I die Staatsangehörigkeit verlieren muß, dieselbe durch Genehmigung zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit zu erhalten. Ein Verstoß gegen die Anordnung des Reichskanzlers hat infolgedessen Nichtigkeit der entgegen der Anordnung erteilten Genehmigung zur Folge. Während die Vorschrift des § 25 II 2 — Anhörung des deutschen Konsuls — nur eine Sollvorschrift ist, ist die Bestimmung des § 25 III eine Mußvorschrift. Der Abs. II des § 25 enthält eine Ausnahme des Abs. I. Der Abs. III enthält wiederum eine Ausnahme des Abs. II, indem er das Prinzip des Abs. I zur Geltung bringt. Mit anderen Worten: Die gemäß Abs. III erlassene Anordnung des Reichskanzlers enthält eine Rechtsnorm; Abs. II dagegen enthält eine bloße Verwaltungsvorschrift.

c) Ist jedoch die Genehmigung einmal erteilt, dann kann infolge ihres Widerrufs die Staatsangehörigkeit nachträglich nicht mehr untergehen

Um es noch einmal hervorzuheben: Nur wenn die beantragte Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit den besprochenen Vorschriften gemäß erteilt ist, bleibt dem Deutschen gemäß § 25 II seine deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, die er andernfalls nach § 25 I verlieren müßte. — Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz, in der trotz form- und fristgerechten Erteilung der Genehmigung der Verlust der Staatsangehörigkeit infolge des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit eintritt, werden wir später bei Besprechung der Bankroftverträge kennen lernen. — Nun ist aber die Möglichkeit denkbar, daß bei Erteilung der Genehmigung keinerlei Bedenken gegen sie vorlagen, daß jedoch nach Veränderung der politischen Lage die dem Deutschen gestattete doppelte Staatsangehörigkeit im Interesse des Reiches und der Bundesstaaten nicht mehr wünschenswert erscheint. Es liegt daher die Frage nahe, ob die erteilte Genehmigung mit Rechtswirksamkeit später wieder zurückgenommen werden kann. Daß eine rechtsunwirksame Genehmigung widerrufen werden kann, dürfte weiter keinem Zweifel unterliegen. Hierbei handelt es sich auch nur um eine rein formelle Frage, da ja trotz erteilter Erlaubnis zum Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit der Verlust der Staatsangehörigkeit schon eingetreten ist. Wenn aber die Genehmigung Rechtswirksamkeit hat, scheint es bedenklich, daß die Behörden sie wieder zurücknehmen kann. Es ist sehr fraglich, ob ein solcher Widerruf der Er-

laubnis irgendwelchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit des Deutschen haben könnte. Um die Frage enger zu stellen: kann durch Zurücknahme der Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit herbeigeführt werden oder nicht; schiebt also die in § 25 II, 1 vorgesehene Genehmigung den Verlust der Staatsangehörigkeit nur für die Dauer der Aufrechterhaltung der Genehmigung hinaus, oder schließt sie den Verlust der Staatsangehörigkeit für den betreffenden Fall überhaupt aus? Die Frage muß wohl im letzten Sinne bejaht werden in Rücksicht auf Sinn und Wortlaut des § 25. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit tritt unmittelbar mit dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit als dessen gesetzliche Folge ein. Hat jedoch der Deutsche zum Eintritt in den fremden Staatsverband die vorgesehene Genehmigung erhalten, so ist dadurch der Eintritt der genannten Wirkung ausgeschlossen. Wenn die rechtswirksame Genehmigung wieder aufgehoben wird, so könnte diese Aufhebung doch jedenfalls mangels ausdrücklicher gegenteiliger gesetzlicher Bestimmung nur ex nunc wirken; die Wirkung der Genehmigung kann bis zum Augenblick ihrer Zurücknahme nicht ungeschehen gemacht werden. Deswegen würde die deutsche Staatsangehörigkeit, falls der Widerruf überhaupt einen Erfolg hat, mit dem Augenblick, in welchem er erklärt wird, untergehen, nicht aber mit dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit, wie es § 25 I bestimmt. Ein derartiger Eintritt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit ist aber im Gesetz nicht vorgesehen und daher nicht möglich. Mit diesem Ergebnis stimmt auch der Wortlaut des § 25 II, 1 durchaus überein. Dort heißt es: „Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer . . . die . . . Genehmigung . . . zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat," nicht aber: „die Staatsangehörigkeit verliert der Deutsche nicht, solange er . . . die Genehmigung . . . hat." Infolgedessen kann die zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit einmal erteilte Genehmigung mit Rechtswirksamkeit nicht wieder zurückgenommen werden.

II. Wenn der Deutsche eine Anstellung im Sinne der §§ 14 und 15 I des Gesetzes hat

Außer dem eben genannten Fall ist noch eine Möglichkeit denkbar, wie ein deutscher Staatsangehöriger, trotzdem die Voraussetzungen des § 25 I erfüllt und die des Abs. II nicht gegeben sind, dennoch nicht seine Staatsangehörigkeit verliert;

nämlich dann, wenn er beim Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit in deutschen Diensten eine Stellung im Sinne der §§ 14 und 15 I inne hat[1]), ohne daß in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht ist. Eine solche Anstellung unter Vorbehalt könnte auch ein deutscher Staatsangehöriger erhalten, nämlich dann, wenn er als Angehöriger des einen Bundesstaates in dem anderen gemäß § 14 angestellt wird. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz spricht allerdings von dieser Ausnahme des § 25 nicht. Sie ergibt sich aber aus der Natur der Sache; denn die angezogenen Bestimmungen sprechen den Grundsatz aus, daß mit dem von ihnen bezeichneten Dienstverhältnis die Reichs- bzw. Staatsangehörigkeit untrennbar verbunden ist, sofern nicht der genannte Vorbehalt gemacht ist. Wenn daher die Anstellung nicht unter der auflösenden Bedingung erfolgt ist, daß der Betreffende keine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, sondern vielmehr auch nach dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit fortbesteht, muß einem solchen Deutschen auch seine deutsche Staatsangehörigkeit erhalten bleiben. Ebensowenig wie durch nachträgliche Aufnahme des Vorbehalts in die Urkunde[2]), kann — bei Fortbestehen des Anstellungsverhältnisses — durch andere Gründe die Staatsangehörigkeit verloren gehen. Der gedachte Fall wird allerdings kaum praktisch werden, da, falls ein solcher Deutscher eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben wollte, er dies schwerlich ohne Genehmigung seiner Regierung tun wird.

§ 3. Besondere Bestimmungen für Ehefrauen und Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.

1. Ehefrauen. a) Die Frau stellt für sich den Antrag, während der Mann dem Antrag zustimmt

Soweit bis hierhin die Vorschriften über den Verlust der Staatsangehörigkeit wegen Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit erörtert sind, wurde stillschweigend vorausgesetzt, daß der betroffene Deutsche vollgeschäftsfähig ist, und ferner, daß nicht eine Ehefrau in Frage stehe. Liegt nämlich einer dieser beiden Fälle vor, dann müssen außer den schon besprochenen noch gewisse andere Bedingungen erfüllt sein, damit die deutsche Staatsangehörigkeit untergeht. Es handelt sich hierbei ausschließlich um die Frage, wie der Antrag auf Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit für die genannten Personen gestellt

[1]) Vgl. u. S. 44 und 47.
[2]) Delius § 14 Anm. 9.

sein muß, damit der Tatbestand des § 25 für sie erfüllt ist; nicht aber um die sonstigen Voraussetzungen des Verlustes und seines Eintritts bzw. Nichteintritts. Daher gehört dieser Teil der Abhandlung streng genommen zu den obigen Ausführungen über den Antrag auf Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit. Wenn die Frage trotzdem an dieser Stelle besonders behandelt ist, so ist dies im Interesse der Übersichtlichkeit der Darstellung geschehen.

Es muß zunächst daran festgehalten werden, daß auch Ehefrauen und Personen, die nicht vollgeschäftsfähig sind, nur dann ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren können, wenn sie im Inland weder ihren Wohnsitz (BGB. §§ 7 ff.), noch ihren dauernden Aufenthalt haben, und wenn sie außerdem die fremde Staatsangehörigkeit auf Antrag erwerben. Wie beschaffen dieser Antrag sein muß, bedarf noch einer Erörterung.

Was zunächst die Ehefrauen betrifft, so ist es unzweifelhaft, daß ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht untergeht, wenn sie beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des § 25 selbständig auf ihren eigenen Antrag ohne die Zustimmung ihres Mannes die ausländische Staatsangehörigkeit erwerben; denn ihre deutsche Staatsangehörigkeit geht nur dann verloren, „wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 18 . . . die Entlassung beantragt werden könnte . . . [1])." Darnach kann die Entlassung einer Ehefrau „nur von dem Mann und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau". Nun setzt § 25 aber nicht voraus, daß der Mann für die Frau den Antrag auf Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit gestellt hat. Durch seinen Wortlaut deutet er an, daß es nur erforderlich ist, daß beide Eheleute mit dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit durch die Frau einverstanden sind; denn dann liegen die Voraussetzungen vor, unter denen die Entlassung der Ehefrau beantragt werden könnte. Ferner muß, wenn der Ehemann ebenfalls deutscher Reichsangehöriger ist, gleichzeitig auch für ihn ein rechtsgültiger Antrag auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit eingereicht sein. Es ist nicht möglich, daß nur die Ehefrau, nicht aber der Ehemann aus der Staatsangehörigkeit entlassen wird, während umgekehrt wohl der Ehemann ohne die Ehefrau die Entlassung auf Antrag erhalten kann. Wenn daher die Ehefrau

[1]) Vgl. unten S. 83.

auf ihren eigenen Antrag die ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat, geht ihre Staatsangehörigkeit dann unter, wenn der Ehemann mit dem Erwerb einverstanden ist, und, sofern dieser ein Deutscher ist, zugleich seine eigene Entlassung beantragt ist.

b) Der Mann stellt für die Frau den Antrag, dem diese zustimmt

Nun stellt aber in den weitaus meisten Fällen nicht die Frau selbst den Antrag. Oft wird der Ehemann ausdrücklich für sie die Aufnahme in den fremden Staatsverband beantragen. Oft auch wird der Erwerb für die Frau nur als Folge davon eintreten, daß ihr Mann die fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, ohne daß ein besonderer Antrag für die Frau gestellt ist. In dem ersten Falle verliert die Ehefrau ihre deutsche Staatsangehörigkeit nur dann, wenn der Ehemann zugleich auch für sich den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt, es sei denn, daß er die fremde Staatsangehörigkeit besitzt. Trifft das letzte zu, dann reicht es aus, wenn der Mann nur für seine Frau den Antrag stellt. Dies allein genügt jedoch noch nicht, sondern es muß in beiden Fällen noch hinzukommen, daß die Ehefrau dem Antrag ihren Mannes auch zugestimmt hat. In welcher Form die Zustimmung erfolgt ist, erscheint mangels ausdrücklicher Formvorschriften unerheblich. Ebenso ist es gleichgültig, ob die Zustimmung der Ehefrau in dem Antrag des Mannes irgendwie zum Ausdruck kommt. Dadurch ergeben sich allerdings leicht Schwierigkeiten für die Frage, ob im Einzelfalle die Frau denn wirklich zugestimmt hat oder nicht. Für die Vermeidung dieser Schwierigkeiten hat das Gesetz jedoch keine Vorkehrungen getroffen. Ferner kommt es auch nicht darauf an, ob die Zustimmung vor Stellung des Antrags gegeben wird oder erst später. Auf jeden Fall muß aber die Zustimmung vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erfolgt sein[1]).

c) Der Mann stellt für sich den Antrag, der aber für die Frau den Erwerb der Staatsangehörigkeit ohne weiteres zur Folge hat, und die Frau ist mit dem Erwerb einverstanden

In vielen Fällen erwerben nun aber die Ehefrauen — abgesehen von der Eheschließung[2]) — eine neue Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, ohne daß für sie überhaupt irgendein dahingehender Antrag gestellt wird. Dies bezieht sich auf die Fälle, in denen die Einbürgerung des Mannes ohne weiteres auch die Einbürgerung der Frau zur Folge hat. Dieser Rechtssatz gilt sowohl im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz[2]), als auch in vielen ausländischen Gesetzgebungen. Auf den ersten Blick kann

[1]) Vgl. auch unten S. 81 ff.

[2]) § 16 II.

es zweifelhaft erscheinen, ob die Bestimmung des § 25 hier überhaupt Anwendung finden kann. Wie schon gesagt, setzt § 25 voraus, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit für die Ehefrau auf Antrag des Mannes erfolgt ist, und daß ferner „die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 18 .... die Entlassung beantragt werden könnte." Nach § 18 kann aber „die Entlassung einer Ehefrau nur von dem Ehemann und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau." Da § 18 demnach offenbar einen ausdrücklichen Antrag auch für die Frau voraussetzt, könnte man vielleicht versucht sein, auch § 25 nur dann Anwendung finden zu lassen, wenn für die Ehefrau ausdrücklich die fremde Staatsangehörigkeit beantragt ist, nicht aber, wenn sie sie nur infolge der Einbürgerung ihres Mannes erwirbt. Diese Auslegung erscheint jedoch unzutreffend. Wie schon ausgeführt wurde, fordert § 25 lediglich, daß beide Eheleute darüber einig sind, daß die Ehefrau die ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, ohne daß dieses Einverständnis der Behörde gegenüber zum Ausdruck gebracht sein muß. Wenn daher der Ehemann die für sich beantragte fremde Staatsangehörigkeit ipso iure auf die Frau überträgt, so genügt es, wenn die Ehefrau mit dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit nur einverstanden ist, damit sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit nach § 25 verlieren kann. Wie dieses Einverständnis zum Ausdruck gelangt, ist, wie gesagt, dabei unerheblich.

Das gefundene Resultat steht durchaus im Einklang mit der Absicht des Gesetzgebers, der es vermeiden wollte, daß durch Aufnahme in die fremde Staatsangehörigkeit die rechtliche Lage der Frau, z. B. beim ehelichen Güterrecht oder beim Ehescheidungsrecht, ohne ihr Zutun und wider ihren Willen verschlechtert werde, und der deswegen die Zustimmung der Frau vorschrieb[1]). Im übrigen vertritt das Gesetz jedoch den Standpunkt der Familienzusammengehörigkeit. Nach Möglichkeit sollen Mann und Frau dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

d) Ist die Frau nicht vollgeschäftsfähig, muß außer ihr der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung erteilt haben

Besonderer Erwähnung bedarf endlich noch der Fall, daß die Ehefrau nicht vollgeschäftsfähig ist, und daß ihr gesetzlicher Vertreter, wie es meist sein wird, mit ihrem Ehemanne nicht identisch ist. Erwirbt eine solche Ehefrau eine ausländische Staatsangehörigkeit, so kann auch sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit nur verlieren, wenn die eben besprochenen Voraussetzungen vor-

[1]) Begr. S. 26.

liegen. Außerdem aber ist in den Fällen, in welchen der Antrag des Ehemannes unter Zustimmung der Frau — bzw. der Frau unter Zustimmung des Mannes — den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit herbeiführt, neben der Zustimmung der Ehefrau noch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, um den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten zu lassen. Einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dagegen bedarf es nie, wenn die Ehefrau in ihrer Eigenschaft als solche die fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Die Begründung dieser Behauptung wird später in einem andern Zusammenhang erfolgen [1]).

Personen, die nicht vollgeschäftsfähig sind

Über den Verlust der Saatsangehörigkeit infolge Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit sind ferner noch besondere Bestimmungen ergangen für alle Personen, die nicht vollgeschäftsfähig sind, mögen sie nun minderjährig oder entmündigt sein. Auch aus diesen Vorschriften geht deutlich die Absicht des Gesetzgebers hervor, daß er nicht einer einzelnen Person, wie vorhin nicht dem Ehemann, so hier nicht dem Vater, Vormund oder Pfleger allein die Entscheidung überlassen will, ob die Ehefrau, bzw. das Kind oder Mündel die Staatsangehörigkeit wechseln soll. Dabei ist die Feststellung, ob die Person nicht vollgeschäftsfähig ist, ausschließlich nach deutschem Recht zu treffen. Wenn daher eine solche nach den Vorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts nicht vollgeschäftsfähige Person, die im Inland weder ihren Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat, durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren soll, so muß der Erwerb auf den Antrag des gesetzlichen Verteters erfolgt sein, nachdem das deutsche Vormundschaftsgericht den Antrag genehmigt hat. Diese Genehmigung ist dann nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die fremde Staatsangehörigkeit für sich oder zugleich auch kraft elterlicher Gewalt für das Kind beantragt, und wenn gleichzeitig dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Ist der Mutter ein Beistand bestellt, dessen Wirkungskreis sich auf die Sorge für die Person des Kindes erstreckt, was im Zweifel stets der Fall ist [2]), so muß die Mutter jedoch zu dem Antrag die Genehmigung des Beistandes erhalten haben. Für die Entscheidung aller dieser Fragen sind deutsches Recht und deutsche

[1]) Unten S. 86. Dort wird über die Voraussetzungen der Entlassung gesprochen: Keine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts, wenn der Vater gesetzlicher Vertreter ist.

[2]) BGB. § 1688 II, 2.

Gerichte maßgebend. Das ist ein völkerrechtlicher Grundsatz, der seine besondere Anerkennung in dem dritten Haager Abkommen vom 12. Juni 1902[1]) gefunden hat.

Im Laufe der Abhandlung wird übrigens gelegentlich der Darstellung der Vorschriften über die Entlassung auf die Rechtsverhältnisse der Ehefrauen und der Personen, die nicht vollgeschäftsfähig sind, noch einmal näher eingegangen werden müssen[2]).

2. Kapitel.

Nichterfüllung der Wehrpflicht.

§ 1. Verletzung der Militärpflicht durch Deutsche, die im Inland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt haben.

1. Die Militärpflicht

Zu Eingang des vorigen Kapitels wurde bemerkt, daß an Stelle der Bestimmung des § 21 des Gesetzes vom 1. 6. 1870 im jetzigen Staatsangehörigkeitsgesetz zwei neue Gründe für den Verlust der Staatsangehörigkeit eingeführt seien, um Auslandsdeutsche, deren Verhalten mit dem staatsrechtlichen Verhältnis zu ihrem Vaterlande nicht zu vereinigen ist, von der Staatsangehörigkeit auszuschließen, Gründe, die das bisherige Recht nicht gekannt hat, nämlich Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und Nichterfüllung der Wehrpflicht. In diesem Falle tritt, wie in jenem der Verlust der Staatsangehörigkeit ipso iure unter gewissen Voraussetzungen ein, und ebenso werden auch von diesem Verlustgrund nur diejenigen Deutschen betroffen, die im Inland weder ihren Wohnsitz, noch ihren dauernden Aufenthalt haben[3]). Die Bestimmung des § 26, die den Verlust der Staatsangehörigkeit wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht anordnet, beruht auf dem ethischen Gedanken, daß staatsbürgerliche Rechte nicht ohne Erfüllung entsprechender staatsbürgerlicher Pflichten in Anspruch genommen werden dürfen, und daß, wer diese Pflichten nicht erfüllt, damit stillschweigend den Willen kundgibt, die staatsbürgerliche Gemeinschaft nicht weiter fortzusetzen[4]). Der Ausdruck „Nichterfüllung der Wehrpflicht" umfaßt zwei voneinander verschiedene Tatbestände. Man versteht darunter sowohl die Verletzung der Militärpflicht, als auch die Fahnenflucht. In beiden Fällen können außerdem noch strafrechtliche Bestimmungen

[1]) RGesbl. 1901 S. 221.

[2]) Unten S. 83 und 86.

[3]) Das Nähere über diese Voraussetzungen ist oben auf S. 14 ff gesagt.

[4]) Begr. S. 17.

zur Anwendung gelangen, nämlich die des Strafgesetzbuches[1]) oder des Militärstrafgesetzbuches[2]). Auf diese Vorschriften soll jedoch nicht eingegangen werden. Die Darstellung beschäftigt sich ausschließlich mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit.

Der erste Tatbestand setzt — wie übrigens auch der zweite — zunächst voraus, daß für den Betroffenen überhaupt eine Militärpflicht besteht. Frauen können demzufolge wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht niemals ihre Staatsangehörigkeit verlieren. Die Deutschen männlichen Geschlechts unterliegen jedoch während einer bestimmten Zeit ihres Lebens alle der Militärpflicht. Diese beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert solange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist[3]). Darnach heißt jeder Wehrpflichtige während gewisser Zeit der Wehrpflicht militärpflichtig. Wehrpflichtig ist aber jeder Deutsche. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahr (§ 4,2 der Wehrordnung). Ausgenommen von der Wehrpflicht und deswegen auch von der Militärpflicht sind jedoch[4]):

1. die Mitglieder regierender Häuser;
2. die Mitglieder der mediatisierten, vorm. Reichsständischen und derjenigen Häuser, denen die Befreiung von der Wehrpflicht durch besondere Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht (RV. Art. 57. RG. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. 11. 1867 § 10);
3. nach § 3 des RG. betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche vom 19. 12. 1890 (RGbl. 207) sind die von der Insel herstammenden Personen und ihre vor dem 11. 8. 1890 (Besitzergreifung Helgolands durch den Kaiser) geborenen Kinder von der Wehrpflicht befreit.

Für diese Personen kann infolgedessen ein Verlust der Staatsangehörigkeit wegen Verletzung der Militärpflicht nicht eintreten.

2. Die Entscheidung über die Dienstverpflichtung

Alle übrigen Deutschen werden aber militärpflichtig und müssen daher — anders als die genannten Personen — eine endgültige — nicht vorläufige! — Entscheidung über ihre Dienst-

[1]) §§ 140, 360 I, 3.

[2]) §§ 64ff., vgl. auch S. 61.

[3]) § 22 der Wehrordnung vom 22. 11. 1888.

[4]) Die Zusammenstellung ist nach Cahn S. 119.

verpflichtung herbeiführen. Mit Verkündung dieser Entscheidung ist, sofern sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist ergeht, die Möglichkeit ausgeschlossen, daß der militärpflichtige Deutsche nach § 26 I (— wohl aber nach Abs. 2[1])! —) des Gesetzes seine Staatsangehörigkeit fernerhin verliert, mag er nun ausgemustert oder ausgeschlossen werden.

Nun haben sich jedoch für die Deutschen, die im Ausland leben, sehr häufig Schwierigkeiten ergeben, eine endgültige Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung herbeizuführen; denn in zahlreichen Fällen ist es ihnen nicht möglich gewesen, ohne erhebliche Gefährdung wichtiger Interessen in das Inland zurückzukehren und ihre Militärverhältnisse zu regeln. Um daher nach Möglichkeit Härten zu vermeiden, ist es durch das Reichsgesetz vom 22. Juli 1913, betr. Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betr. Änderungen der Wehrpflicht vom 11. 2. 1888[2]) diesen Personen erheblich erleichtert worden, ihrer Militärpflicht nachzukommen. So kann in Zukunft vom Reichskanzler die endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung auswärtigen Beamten des Reiches oder auch eines Bundesstaates übertragen werden. Ferner besteht für Deutsche in außereuropäischen Ländern die Möglichkeit, sich auf längere Zeit als bisher zurückstellen zu lassen; unter gewissen Voraussetzungen können sie sogar von der aktiven Dienstpflicht ganz entbunden werden. Dies sind u. a. Vergünstigungen die wesentlichsten.

Andere Erleichterungen zur Erfüllung der Wehrpflicht für die im Ausland lebenden Deutschen bestehen darin, daß bestimmten deutschen Schulen im Ausland die Ermächtigung gegeben ist, den Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligen Dienst zu erteilen. Den Besuchern anderer deutscher Schulen im Ausland kann der Reichskanzler im Einzelfall diese Berechtigung geben. Ferner sind auch im Etat des Auswärtigen Amtes bedeutende Mittel bereitgestellt, um den Deutschen im Ausland durch Gewährung von Reichsunterstützung usw. die Erfüllung der Wehr- und Militärpflicht zu erleichtern[3]).

3. Zeitpunkt u. Eintritt des Verlustes.
a) Die Bestimmung des § 26 I

Auf jeden Fall aber müssen alle Deutsche, die im Inland weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt haben — die im Inland leben, werden zwangsweise zur Entscheidung

[1]) Vgl. unten S. 30 ff.
[2]) Vom 22. Juli 1913. RGBl. S. 513. Abgedruckt unten S. 161.
[3]) Vgl. Th. Meyer, S. 382 ff.

herangezogen — bis zur Vollendung ihres 31. Lebensjahres eine endgültige Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung herbeigeführt haben. Andernfalls tritt mit diesem Zeitpunkt, also mit Ablauf — 12 Uhr nachts — des Tages, der dem 32. Geburtstage vorhergeht, der Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit ipso iure ein.

Der Eintritt des Verlustes ist freilich dann ausgeschlossen, wenn der betreffende Deutsche über das 31. Lebensjahr hinaus zurückgestellt ist. Kommt ein solcher Deutscher nach Ablauf dieser Frist seiner Pflicht, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen, nicht nach, so geht seine Staatsangehörigkeit nicht unter. Der Eintritt des Verlustes ist an den bezeichneten Zeitpunkt gebunden und daher ausgeschlossen, wenn der Zeitpunkt überschritten ist, ohne daß die Staatsangehörigkeit verloren gehen konnte. Diese Möglichkeit ist bei der Abfassung des Gesetzes wohl erwogen worden. Man hielt jedoch eine Vorschrift für diesen Fall nicht erforderlich, weil Militärpflichtigen im Ausland eine Zurückstellung über dieses Alter hinaus nur sehr selten und nur in solchen Fällen zugebilligt werden wird, wo eine Verletzung der Wehrpflicht nicht zu besorgen ist[1]).

Notwendige Voraussetzung für den Verlust der Staatsangehörigkeit ist aber unter allen Umständen, wie schon betont wurde, daß der Deutsche zur Zeit der Vollendung des 31. Lebensjahres im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat. Es wird jedoch nicht gefordert, daß er die ganze Zeit während seiner Militärpflicht im Ausland geweilt hat; vielmehr genügt es, daß diese Voraussetzung zu dem fraglichen Zeitpunkt vorliegt.

b) Die Übergangsbestimmung des § 32 I

Die Bestimmung des § 26 I ist seit Inkrafttreten des Gesetzes, also seit dem 1. Januar 1914, in Wirksamkeit. Hat ein Deutscher vor dem 1. Januar 1914 sein 31. Lebensjahr schon vollendet, so kann er wegen Verletzung der Wehrpflicht nach § 26 I die Staatsangehörigkeit nicht mehr verlieren, mögen auch im übrigen die Voraussetzungen des § 26 I gegeben sein. Nur ist allerdings, wie auch die Begründung des Regierungsentwurfes zum Staatsangehörigkeitsgesetz anführt[2]), im allgemeinen anzunehmen, daß Deutsche im Ausland, die ihre militärischen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, infolge der Nichteintragung in

[1]) Begr. S. 30.
[2]) Begr. S. 32.

die Matrikel nach § 21 des Ges. vom 1. Juni 1870 ihre Staatsangehörigkeit mit Ablauf des 31. Lebensjahres bereits verloren haben. Es kann aber vorkommen, daß militärpflichtige Deutsche auch nach Erreichung dieses Alters noch im Besitze der Reichsangehörigkeit sind. Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 können sie nach dem 1. Januar 1914 ihre Staatsangehörigkeit nicht mehr verlieren, da diese Bestimmung mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgehoben ist; dem § 26 I des neuen Gesetzes unterliegen sie aber ebenfalls nicht. Um auch sie den Ausbürgerungsvorschriften wegen Verletzung der Wehrpflicht in möglichst weitem Umfang zu unterwerfen, ist deshalb durch das Staatsangehörigkeitsgesetz in § 32 I eine besondere Übergangsbestimmung eingeführt. Durch diese wird allen militärpflichtigen Deutschen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Inland weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt haben und vor diesem Zeitpunkt das 29., aber noch nicht das 43. Lebensjahr vollendet haben, eine Frist von 2 Jahren gesetzt, innerhalb deren sie eine endgültige Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung herbeigeführt haben müssen, andernfalls sie mit dem Ablauf dieser 2 Jahre — also mit dem Ablauf des 31. Dezember 1915 — ihre Staatsangehörigkeit verlieren. Hierbei ist Voraussetzung, daß der Wohnsitz oder der dauernde Aufenthalt der betroffenen Person sowohl am 1. Januar 1914 wie am 31. Dezember 1915 nicht im Inland liegt. Das Gesetz bringt dies nicht besonders zum Ausdruck, da es sich von selbst versteht; denn da gemäß § 26 I der Verlust der Staatsangehörigkeit nur für Auslandsdeutsche eintritt, kann sich auch die zu ihm ergangene Übergangsbestimmung des § 32 I nur auf solche Deutsche beziehen, nicht aber auf Deutsche, die im Inland Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Wo der Deutsche zwischen dem 1. Januar 1914 und dem 31. Dezember 1915 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, ist dabei unbeachtlich[1]). Man hat das 29. Lebensjahr gewählt — statt das 31., wie es der Entwurf vorsah —, um den Eintritt des Verlustes der Staatsangehörigkeit wegen Verletzung der Militärpflicht, — eine Bestimmung, die bisher unserer Gesetzgebung unbekannt war und daher erst langsam weiteren Volkskreisen zur Kenntnis kommen wird, — bis zum Ablauf des 31. Dezember 1915 hinauszuschieben und dadurch allen denen, die innerhalb der

[1]) Lenel S. 15.

zweijährigen Frist nach dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes ihr 31. Lebensjahr vollenden, Gelegenheit zu geben, eine endgültige Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung herbeizuführen. Das 43. Lebensjahr wurde deswegen gewählt, weil die Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes dieses Lebensalter bereits vollendet haben, nach Ablauf der zweijährigen Frist nicht mehr wehrpflichtig sein würden. Diese Deutschen unterliegen infolgedessen nicht mehr den Ausbürgerungsvorschriften wegen Verletzung der Militärpflicht[2]). Das Gesetz hat darüber keine Bestimmung getroffen, ob die Personen, deren Zurückstellung über den 31. Dezember 1915 hinaus erfolgt ist, ebenfalls auf Grund des § 32 I ihre Staatsangehörigkeit verlieren. Diese Frage dürfte zu bejahen sein, da die Betreffenden bis zu dem vorgeschriebenen Termin jedenfalls keine endgültige Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung herbeigeführt haben. An eben dieses Unterlassen hat aber das Gesetz den Verlust der Staatsangehörigkeit geknüpft, dessen Eintritt nur durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung, nicht aber durch analoge Anwendung einer anderen Rechtsnorm, hier des § 26 I, abgewendet werden kann. Der Fall wird aber schwerlich praktisch werden, da eine solche Zurückstellung nicht erfolgen wird. Sollte es dennoch geschehen, dann wird einem solchen ehemaligen Deutschen die Bestimmung der §§ 32 III, 26 III helfen.

Das Gesetz gibt nämlich allen denen, die nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, einen Anspruch auf Einbürgerung gegen den Bundesstaat, dem sie früher angehört haben bzw. gegen das Reich[1]). Daraus geht gleichzeitig auch hervor, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht eintritt ohne Rücksicht darauf, ob den Deutschen ein Verschulden dafür trifft, daß er seine Wehrpflicht nicht erfüllt hat, oder nicht. Die Erörterung der genannten Vorschrift gehört jedoch nicht in die vorliegende Abhandlung; denn diese will nur den Verlust, nicht aber den Erwerb bzw. Wiedererwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit behandeln.

§ 2. Fahnenflucht.

1. Begriff der Fahnenflucht

Im vorigen Paragraphen wurde ausgeführt, daß der Deutsche seine Staatsangehörigkeit wegen Verletzung der Militärpflicht

[2]) Begr. S. 32.

[1]) §§ 23 III, 32 III, 35, 40 I des Ges.

nicht mehr verlieren kann, wenn er eine endgiltige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, wenn er also entweder ausgemustert oder ausgeschlossen ist. Im letzten Falle ist die Wehrpflicht für den Betreffenden endgültig erloschen. Lautet jedoch die endgültige Entscheidung auf Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine, auf Überweisung zur Ersatzreserve oder zum Landsturm, so hat der Militärpflichtige die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen. Auch hier zieht wiederum nur ein besonders starker Verstoß den Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich. Diese Folge tritt nur ein, wenn die in § 26 II näher bezeichneten Fälle von Fahnenflucht vorliegen.

Was unter der „Fahnenflucht" zu verstehen ist, darüber gibt das Staatsangehörigkeitsgesetz keine Auskunft. Für diesen Begriff sind die Bestimmungen des Reichsmilitärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872[1]) maßgebend, das im § 69 ihn dahin definiert:

> Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§ 64, 65 und 68) in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.

Nun wird jedoch in vielen Fällen eine strafrechtliche Ahndung der Fahnenflucht nicht eintreten können, in den Fällen nämlich, in denen sich der Deserteur der Strafgewalt tatsächlich dauernd entzieht. Deswegen hat die Reichsmilitärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898[2]) ein Verfahren gegen Abwesende vorgesehen, indem es in § 360 bestimmt:

> Sind die Voraussetzungen vorhanden, wonach der Abwesende wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens vor ein Kriegsgericht zu stellen wäre — dies ist nach § 150 der Fall, wenn „hinreichender Verdacht dafür vorliegt" —, so kann durch einen von dem Gerichtsherrn und dem Kriegsgerichtsrate zu unterzeichnenden Beschluß das im Reiche befindliche Vermögen des Abwesenden mit Beschlag belegt und, sofern die Voraussetzungen der Fahnenflucht vorliegen, der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt werden. Dieser Beschluß ist durch den Reichsanzeiger bekanntzumachen und kann auch noch in anderen Blättern veröffentlicht werden.

[1]) RGB 1872 S. 174 ff.
[2]) RGBl. 1898 S. 1189 ff.

Mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung in dem Reichsanzeiger ist der Beschluß wirksam[1]). Stellt sich der Fahnenflüchtige nach erfolgter Fahnenflucht, so hört er damit auf, fahnenflüchtig zu sein. Insofern wird daher von diesem Zeitpunkt an der Beschluß unwirksam, was nachher für die Frage des Verlustes der Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein wird.

2. Der von § 26 II betroffene Personenkreis

Den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches über die Fahnenflucht unterliegen sämtliche dem aktiven Heere und der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen und die Personen des Beurlaubtenstandes in der Zeit, in der sie sich im Dienst befinden[2]). Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz erstreckt jedoch seine Vorschriften bezüglich der Fahnenflucht nicht auf diesen gesamten Personenkreis. Vielmehr beschränkt sich die Bestimmung des § 26 II in der Regel auf die Fälle, in denen sich der Fahnenflüchtige durch seine Entfernung oder sein Fernbleiben von der Truppe der aktiven Dienstpflicht entzieht; auf Mannschaften der Reserve, der Land- oder Seewehr und der Ersatzreserve soll sie sich nur erstrecken, wenn die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist, wenn also die Fahnenflucht einen besonders schweren Charakter trägt[3]). Macht sich eine der eben bezeichneten Personen des Beurlaubtenstandes in anderen Fällen, in welchen sie zum Dienst eingezogen wird, der Fahnenflucht schuldig, kann sie deswegen ihre Staatsangehörigkeit nicht verlieren.

3. Der Eintritt des Verlustes der Staatsangehörigkeit.
a) Gemäß § 26 II

Alle andere Militärpersonen unterliegen der Bestimmung des § 26 II des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Aber auch sie verlieren nicht in allen den Fällen, in denen sie das Delikt der Fahnenflucht begangen haben, ihre Staatsangehörigkeit; vielmehr werden nur die betroffen, die sich dauernd ihrer Dienstpflicht zu entziehen suchen. Daher knüpft das Gesetz den Verlust der Staatsangehörigkeit an die Voraussetzung, daß gegen den Deutschen ein Beschluß oben genannter Art nach § 360 der Reichsmilitärstrafgerichtsordnung, durch den er für fahnenflüchtig erklärt wird, ergangen ist. Dieser Beschluß wird aber nur dann erlassen, wenn der Fahnenflüchtige sich beharrlich auf

[1]) Arg. § 361 RMStPO.
[2]) RMStGB. § 6.
[3]) Begr. S. 30.

längere Zeit seiner Dienstpflicht entzieht[1]). Um ihm aber auch nach Verkündigung des Beschlusses noch Gelegenheit zu geben, sich durch Nachholung seiner militärischen Verpflichtungen die Staatsangehörigkeit zu erhalten, schreibt das Gesetz vor, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit erst zwei Jahre nach der ersten Veröffentlichung des Beschlusses im Reichsanzeiger eintritt. Zu diesem Zeitpunkt tritt dann der Verlust, wie in allen Fällen, die in diesem ersten Abschnitt der Abhandlung erörtert werden, ipso iure ein, sofern der fahnenflüchtige Deutsche zu diesem Zeitpunkt im Inland[2]) weder seinen Wohnsitz[3]) noch dauernden Aufenthalt[4]) hat. Hält er sich jedoch zu dieser Zeit dauernd im Inland auf, dann geht ihm seine Staatsangehörigkeit nicht verloren, auch wenn er sich nicht gestellt hat. Verlegt er später seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in das Ausland, so kann dann seine Staatsangehörigkeit nicht mehr untergehen, da der Eintritt des Verlustes an den gesetzlich festgelegten Zeitpunkt — nämlich an den Ablauf der zweijährigen Frist nach Bekanntmachung des Beschlusses — gebunden ist und daher nicht früher und nicht später eintreten kann. Allerdings wird der Fall kaum eintreten, daß jemand auf diese Weise dem Verlust der Staatsangehörigkeit entgeht; denn wenn er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hat, so wird er von den Behörden bald aufgegriffen und zwangsweise zur Nachholung seiner militärischen Verpflichtungen angehalten werden. Ist dies aber der Fall, kommt der Fahnenflüchtige noch vor Ablauf der zweijährigen Frist, aber erst nach Erlaß des Beschlusses seinen militärischen Verpflichtungen nach — zwangsweise oder weil er sich freiwillig stellt — so ist es gerechtfertigt, wenn dann der Verlust der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen ist. Aus diesen Gründen unterwirft das Gesetz alle die Fahnenflüchtigen nicht der Bestimmung des § 26 II, die entweder bei Ablauf der zweijährigen Frist ihre Dienstverpflichtung nachgeholt und dadurch den Beschluß, durch den sie für fahnenflüchtig erklärt sind, insofern unwirksam gemacht haben, als sie zu diesem Zeitpunkt dann nicht mehr fahnenflüchtig sind, oder welche zu dem fraglichen Zeitpunkt sich dauernd im Inland aufhalten.

[1]) Vgl. RMStPO. § 356.
[2]) Vgl. oben S. 8.
[3]) Vgl. oben S. 9.
[4]) Vgl. oben S. 10.

b) Gemäß § 32 II

Aus denselben Gründen, aus welchen für die Vorschriften über den Verlust der Staatsangehörigkeit wegen Verletzung der Militärpflicht Übergangsbestimmungen erforderlich wurden[1]), sind derartige Übergangsbestimmungen auch über den Verlust der Staatsangehörigkeit wegen Fahnenflucht notwendig geworden. Alle Fahnenflüchtigen, die vor Inkrafttreten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes durch Beschluß für fahnenflüchtig erklärt sind, und welche ihre Staatsangehörigkeit nach dem alten Recht wegen 10jährigen Aufenthaltes im Ausland verloren hätten, können nach dem 1. Januar 1914 aus diesem letzten Grunde ihre Staatsangehörigkeit nicht mehr verlieren. Der Vorschrift des § 26 II unterliegen viele von diesen Personen aber ebenfalls nicht, nämlich alle diejenigen, die schon zwei Jahre vor Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch Beschluß für fahnenflüchtig erklärt sind, und für die daher die zweijährige Frist des § 26 II schon abgelaufen wäre. Dann aber könnten auch Zweifel entstehen, ob ein solcher Beschluß, der vor dem 1. Januar 1914 erlassen ist, für den Verlust der Staatsangehörigkeit nach § 26 II überhaupt rechtliche Bedeutung hat. Deswegen schreibt das Gesetz in § 32 II ausdrücklich vor, daß alle fahnenflüchtigen Deutschen der in § 26 II bezeichneten Art, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Inland weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt haben und vor diesem Zeitpunkt das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihre Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre von dem Inkrafttreten des Gesetzes an — also bei Ablauf des 31. Dezember 1915 — verlieren. Jedoch können auch diese Personen den Verlust der Staatsangehörigkeit dadurch abwenden, daß sie sich innerhalb dieser zweijährigen Frist den Militärbehörden stellen. Unter der Militärbehörde ist hier selbstverständlich jede deutsche Militärbehörde zu verstehen, nicht bloß die des Truppenteils, von dem der Fahnenflüchtige sich entfernt hat, oder bei dem er zum Dienst einberufen ist[2]).

§ 3. Die Wirkungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht (vgl. §§ 1 und 2) auf die Ehefrau und die Kinder.

I. Eintritt des Verlustes.
1. Die Ehefrau

Das Reichs- und Staatsangehörigkeits-Gesetz vom 22. Juli 1913 verfolgt den Grundsatz, den Verlust der Staatsangehörigkeit

[1]) Vgl. oben S. 28ff.
[2]) Romen § 32 Abs. 4c.

nach Möglichkeit zu erschweren, um dadurch wertvolle Kräfte dem Deutschtum zu erhalten. Diese Absicht des Gesetzgebers tritt besonders klar zutage bei den Vorschriften über die Entlassung, die erst später zu behandeln sein werden. Aber auch die Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit wegen Erwerbes einer ausländischen Staatsangehörigkeit beherrscht dieser Grundsatz, indem dort vorgeschrieben wird, daß, wenn sämtliche Familienmitglieder eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben, der Verlust für jedes einzelne Mitglied nur dann eintreten kann, wenn in seiner Person die allgemeinen Voraussetzungen — nämlich vor allem freiwilliger Erwerb — vorliegen. Wenn das Familienoberhaupt die Staatsangehörigkeit verliert, so scheiden aus diesem Grunde noch nicht sämtliche Familienmitglieder in dieser ihrer Eigenschaft aus der Staatsangehörigkeit aus. Andererseits hat man freilich, um die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der einzelnen Familienmitglieder möglichst einheitlich zu gestalten, der Tatsache der Familienangehörigkeit in vielen Bestimmungen große rechtliche Bedeutung beigelegt; so bei der Legitimation und bei der Eheschließung, deren rechtliche Wirkungen auf die Staatsangehörigkeit in den beiden nächsten Kapiteln der Abhandlung erörtert werden sollen. Der Umstand jedoch, daß das Familienoberhaupt seine Staatsangehörigkeit verliert, hat — im Gegensatz zu dem bisherigen Recht[1]) — nur noch in zwei Fällen gleichzeitig den Verlust der Staatsangehörigkeit auch der Familienangehörigen zur Folge, nämlich dann, wenn die Staatsangehörigkeit wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht oder wenn sie infolge Ausspruchs der Behörde[2]) untergeht; es handelt sich also beide Male um Fälle, in denen das Familienoberhaupt ein Verhalten beobachtet, das mit den staatsrechtlichen Verhältnissen des Deutschen Reiches unvereinbar ist. Nun scheint es zwar auf den ersten Blick ungerechtfertigt, daß Frauen und Kinder unter den Pflichtverletzungen ihrer Männer und Väter leiden müssen. Als dieser Einwand bei Beratung des Gesetzes in der Reichstagskommission erhoben wurde, bemerkte aber der Regierungsvertreter zutreffend, daß diese Bestimmung nur eine folgerichtige Durchführung des Grundgedankens sei, daß der Genuß staatsbürgerlicher Rechte die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten voraussetze. Der Schutz des Reichs, eines der wesentlichsten staatsbürgerlichen Rechte der

[1]) Vgl. RG. v. 1. 6. 70. §§ 19, I. 21, II.

[2]) Vgl. weiter unten S. 50.

Deutschen im Auslande[1]), müsse auch daher der Familie desjenigen versagt werden, der seine Wehrpflicht nicht erfüllt habe. Der Schutz der Familie würde in vielen Fällen demjenigen, der die Wehrpflicht verletzt habe, selbst zugute kommen[2]).

Als Familienmitglieder im Sinne des § 29 des Gesetzes sind die Ehefrau und die minderjährigen ehelichen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ehemanne zusteht[3]), anzusehen. Diese verlieren gleichzeitig mit dem Familienoberhaupt und, wie dieses, ipso iure ihre Staatsangehörigkeit. Dabei muß selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß das familienrechtliche Verhältnis zwischen diesen Personen von dem deutschen bürgerlichen Recht als solches anerkannt wird.

Die Ehefrau kann daher in dieser ihrer Eigenschaft nur dann ihre Staatsanhehörigkeit nach §§ 26, 29 verlieren, wenn sie mit dem Deutschen, der seine Wehrpflicht verletzt hat, in einer Ehe lebt, der die bürgerlich-rechtlichen Wirkungen einer solchen zukommen. Wann dies der Fall ist, beurteilt sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes[4]). Demnach unterliegen der Vorschrift des § 29 alle die Ehefrauen, die in vollkommen rechtsgültiger Ehe und die in einer zwar anfechtbaren, aber nicht angefochtenen Ehe leben. Fraglich ist es, wie die sogenannten nichtigen Ehen zu beurteilen sind. Man wird die materiell nichtigen Ehen, d. h. die Ehen, deren Nichtigkeit nur durch Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, solange nicht die Ehe bereits für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, als gültige Ehen behandeln müssen[5]). Ist jedoch eine anfechtbare oder nichtige Ehe für nichtig erklärt, dann ist damit auch der Verlust der Staatsangehörigkeit von Anfang an aufgehoben[6]). Die Frau ist so zu behandeln, wie wenn sie nie die Staatsangehörigkeit verloren hätte. Formell nichtige Ehen, d. h. Ehen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form geschlossen sind[7]), können jedoch für die Ehefrau den Verlust der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht herbeiführen. Ebenso kann selbstverständlich die Frau ihre Staatsangehörigkeit dann nicht verlieren, wenn sie von ihrem

[1]) RV. 3, IV.
[2]) Komm. B. S. 60.
[3]) Vgl. S. 75 ff.
[4]) BGB. §§ 1303—1347. EGBGB. Art. 13.
[5]) BGB. § 1329.
[6]) BGB. § 1343 Abs. 1.
[7]) BGB. § 1324.

Manne geschieden ist, bevor er aus der Staatsangehörigkeit ausgeschieden ist. Eine nachträgliche Scheidung ist dagegen unerheblich.

Endlich ist in all den genannten Fällen für den Verlust der Staatsangehörigkeit der Ehefrau notwendige Voraussetzung, daß sie sich mit dem Deutschen, der wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht seiner Staatsangehörigkeit verlustig geht, in häuslicher Gemeinschaft befindet. Dieser Ausdruck deutet ein rein tatsächliches Verhältnis zwischen den Ehegatten an, nämlich daß sie in gemeinsamem Haushalt räumlich zusammenwohnen. Der Begriff der häuslichen Gemeinschaft ist nicht identisch mit dem des Wohnsitzes; denn die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Mannes auch, wenn sie nicht bei ihm wohnt, sofern sie nur unberechtigterweise von ihm getrennt lebt[1]). In diesem letzten Fall lebt die Frau mit dem Manne nicht in häuslicher Gemeinschaft, trotzdem sie seinen Wohnsitz teilt. Eine ihrer Natur nach bald vorübergehende räumliche Trennung der Ehegatten kann jedoch nicht als eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft angesehen werden.

2. Die Kinder.
a) Die gesetzliche Vertretung

Außer für die Ehefrau hat der Verlust der Staatsangehörigkeit wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf seiten des Familienoberhauptes auch für diejenigen Kinder den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, und die sich mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden. Die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt steht dem Vater nur bei ehelichen Kindern[2]) und bei den Kindern zu, welche die Stellung der ehelichen Kinder einnehmen[3]). Nur ehelich geborene, legitimierte und an Kindes Statt angenommene Kinder können demnach ihre Staatsangehörigkeit nach § 29 des Gesetzes verlieren. Ferner können hier nur minderjährige Personen in Betracht kommen; denn nur diese werden kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertreten[4]). Volljährige Kinder haben grundsätzlich keine gesetzlichen Vertreter. Sie erhalten, sofern sie eines solchen bedürfen, in allen Fällen einen Vormund[5]). Der Vater verliert die elterliche Gewalt, wenn er sie wegen einer an dem Kinde

[1]) BGB. § 10 Abs. 1.
[2]) BGB. § 1630.
[3]) BGB. §§ 1699; 1719; 1736; 1757.
[4]) BGB. § 1626.
[5]) BGB. § 1896.

begangenen strafbaren Handlung verwirkt hat[1]), oder wenn ihm nach Maßgabe des § 1666 BGB. außer der Sorge für die Person des Kindes auch die Vermögensverwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens entzogen ist. Ist ihm aber nur die Sorge für die Person entzogen, so besteht die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt fort. Endlich verliert der Vater auch dann die elterliche Gewalt, wenn das Kind schon vor vollendetem 21. Lebensjahre für volljährig erklärt wird[2]).

b) Die häusliche Gemeinschaft

Wie die Ehefrau, so müssen sich auch die Kinder mit dem Ausgeschiedenen außerdem in häuslicher Gemeinschaft befinden, um mit diesem zusammen ihre Staatsangehörigkeit zu verlieren. Sie unterliegen der Bestimmung des § 29 daher nicht, wenn sie mit oder ohne Rücksicht auf den Willen des Vaters nicht bei ihm wohnen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sie zu Unterrichtszwecken oder aus anderen Gründen von dem Vater aus dem Hause gegeben sind, aber auch dann, wenn sie zu Zwecken der Fürsorgeerziehung ihm genommen[3]) oder endlich auch, falls sie ihm dauernd entlaufen sind.

c) Die Tochter, die verheiratet ist oder verheiratet gewesen ist

Schließlich macht das Gesetz noch eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die minderjährigen Kinder im Falle des § 29,1 die Staatsangehörigkeit mit dem Vater verlieren. Nach § 29,2 erstreckt sich nämlich der Verlust der Staatsangehörigkeit des Vaters nicht auf Töchter, die verheiratet oder verheiratet gewesen sind. Diese Vorschrift ist durchaus gerechtfertigt, da die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes teilt. Die Bestimmung des § 26,2 ist aber nicht selbstverständlichen Inhalts, sondern mußte als Ausnahme von § 26,1 besonders festgestellt werden, weil mit der Verheiratung der minderjährigen Tochter die elterliche Gewalt nicht erlischt, wenn auch die Sorge für das Vermögen von da an fortfällt und die Sorge für die Personen sich auf die die Person betreffenden Angelegenheiten beschränkt[4]).

II. Nichteintritt des Verlustes

Der Verlust der Staatsangehörigkeit wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht von seiten des Familienoberhauptes tritt trotz Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen jedoch für die Ehefrau oder das Kind nicht ein, die eine Anstellung im Sinne der §§ 14 und 15 I des Gesetzes inne haben. Im einzelnen wird hierfür auf die Ausführungen auf S. 19ff. verwiesen.

[1]) BGB. § 1680.
[2]) BGB. § 3.
[3]) BGB. 1666 Preuß. FG. vom 2. 7. 1900 § 1.
[4]) BGB. 1633.

3. Kapitel.

Legitimation.

§ 1. Zweck der Legitimation und die zur Herbeiführung des Verlustes der Staatsangehörigkeit erforderlichen Voraussetzungen.

1. Zweck der Legitimation

Die bis hierher erörterten Bestimmungen über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit enthalten gegenüber der bisherigen Gesetzgebung ausschließlich neues Recht. Sie stellen aber auch die beiden einzigen Verlustgründe der Staatsangehörigkeit dar, welche das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 erst vollständig neu in das deutsche Recht eingeführt hat. Alle andern jetzt noch zur Besprechung gelangenden Verlustgründe kannte auch schon das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Sie sind von dem Gesetz vom 22. Juli 1913 nur mit mehr oder weniger wesentlichen Abweichungen übernommen worden. So hatte auch schon nach dem Gesetz vom 1. Juni 1870 die juristische Tatsache der von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder von einem Ausländer bewirkten Legitimation für das uneheliche Kind den Verlust seiner Staatsangehörigkeit zur Folge[1]).

Eine solche Wirkung ist durch den Zweck der Legitimation bedingt; denn diese soll alle rechtlichen Folgen, die die uneheliche Geburt abweichend von der ehelichen herbeiführt, beseitigen[2]). Das uneheliche Kind soll die rechtliche Stellung eines ehelichen erhalten[3]). Soweit dabei zivilrechtliche Wirkungen in Frage stehen, sind die näheren Vorschriften im bürgerlichen Recht enthalten. Öffentlich-rechtliche Verhältnisse, wie die Staatsangehörigkeit, sind im deutschen bürgerlichen Recht jedoch nicht geregelt und bedürfen daher einer besonderen Behandlung.

Nur uneheliche Kinder können legitimiert werden. Nur Personen, die außerhalb der Ehe geboren sind, können infolgedessen der Bestimmung des § 17,5 unterliegen. Hierher gehören zunächst alle die Kinder, deren Mutter zurzeit der Geburt nicht verheiratet war. Ferner sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches die Kinder unehelich, die die Mutter zwar

[1]) RG. v. 1. Juni 1870 § 13,4.
[2]) Nadelhoffer S. 307 u. Satorius S. 340.
[3]) Vgl. BGB. § 1719.

während der Ehe, aber von einem anderen Manne, als ihrem Ehemanne empfangen hat, sofern es offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Ehemanne empfangen hat[1]), und die Ehelichkeit des Kindes wirksam angefochten ist[2]). Endlich sind auch die Kinder nicht ehelich, die aus einer mit Erfolg angefochtenen Ehe stammen, und deren beide Elternteile die Nichtigkeit der Ehe gekannt haben[3]), abgesehen von den Ehen, die wegen Drohung anfechtbar sind[4]).

Durch die Legitimation erhalten die unehelichen Kinder die Stellung von ehelichen Kindern des Legitimierenden. Die Wirkungen der Legitimation beschränken sich aber nicht auf diese Personen; sondern auch die Kinder des legitimierten unehelichen Kindes, die durch das Band der Verwandtschaft mit ihm verbunden sind — das sind also eheliche und uneheliche Kinder einer legitimierten Frau[5]) und die ehelichen Kinder eines legitimierten Mannes[6]) —, erhalten durch die Legitimation die Stellung ehelicher Abkömmlinge desjenigen, der die Legitimation bewirkt[7]). Ferner ist zu beachten, daß es bei der Legitimation nicht auf das Alter des Kindes ankommt. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe erstrecken sich die Wirkungen der Legitimation auf die Abkömmlinge des Kindes sogar auch dann, wenn das Kind selbst vor der Eheschließung schon gestorben ist[8]). Die Möglichkeiten, durch Legitimation die Folgen einer unehelichen Geburt aufzuheben, sind also in weitem Maße gegeben. Allerdings ist es nicht möglich, diese Folgen überhaupt ungeschehen zu machen; denn die Legitimation wirkt stets erst vom Zeitpunkt ihrer Bewirkung an, nicht rückwärts[9]). Soweit also schon Wirkungen der unehelichen Geburt eingetreten sind, können sie durch die Legitimation nicht ungeschehen gemacht werden; soweit sie noch rechtlich bestehen, werden sie jedoch dadurch aufgehoben.

---

[1]) BGB. § 1591 I,2.
[2]) BGB. §§ 1591 ff. insbesondere 1593.
[3]) BGB. § 1699 I.
[4]) BGB. 1704.
[5]) BGB. § 1705.
[6]) BGB. § 1589 II.
[7]) BGB. §§ 1722 u. 1737 I,1.
[8]) BGB. § 1722.
[9]) BGB. §§ 1719, 1736.

Der Zweck der Legitimation kann auf verschiedene Weise herbeigeführt werden; dies richtet sich nach den Gesetzesbestimmungen des Landes, auf Grund deren die Legitimation vorgenommen wird. Um jedoch für ein deutsches Kind Wirkungen herbeizuführen, die von dem deutschen Recht beachtet werden, muß die Legitimation in einer Weise bewirkt werden, die von den deutschen Gesetzen als wirksam anerkannt wird. Darnach braucht die Legitimation nicht nach den Grundsätzen des materiellen deutschen Rechts erfolgt zu sein. Es genügt auch, wenn die Legitimation nach einem ausländischen Recht erfolgt ist[1]), das den Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts genügt. Ein Reichsangehöriger muß selbstverständlich — auch wenn er den Angehörigen eines anderen Bundesstaates legitimiert — die Legitimation stets nach den deutschen Gesetzen vornehmen[2]). Die Legitimation durch einen Ausländer kann aber sowohl nach deutschem Rechte, als auch nach ausländischem Rechte sich richten[3]). Indes muß im letzten Falle die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, erfolgt sein. Es wird dabei an die Einwilligung der unehelichen Mutter gedacht[4]). Nicht notwendig ist demnach für die Wirksamkeit der ausländischen Legitimation auf die deutsche Staatsangehörigkeit das Einverständnis der Ehefrau des Legitimierenden[5]).

2. Die Voraussetzungen, die bei der Legitimation erfüllt sein müssen, damit sie den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeiführt

Was die Form der Legitimation betrifft, so bestimmt sie sich nach den Gesetzen, nach denen, wie eben angegeben, die Legitimation vollzogen wird. Es genügt jedoch zu ihrer Gültigkeit die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird[6]).

§ 2. Wirkungen der Legitimation.

Wie bei dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit oder im Falle der Nichterfüllung der Wehrpflicht tritt der Verlust der Staatsangehörigkeit auch bei der Legitimation von selbst ein, ohne daß es noch eines besonderen Rechtsaktes bedürfte. Die

1. Der Deutsche besitzt seine Staatsangehörigkeit auf Grund seiner oder seines Vaters unehelicher Geburt

[1]) Eine Zusammenstellung der ausländischen Gesetzgebungen über die Legitimation gibt Cahn auf S. 110ff. in A. 8 zu § 13 des Ges. v. 1. 6. 1870.

[2]) EGBGB. Art. 22 I.

[3]) EGBGB. Art. 22 II.

[4]) BGB. § 1726 I,1.

[5]) BGB. § 1726 I,2.

[6]) EGBGB. Art. 11 I.

Legitimation hat unmittelbar den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge, selbstverständlich aber nur, soweit der Legitimierende eine von der des Legitimierten verschiedene Staatsangehörigkeit besitzt. Ob der aus diesem Grunde Ausgeschiedene durch die Legitimation die Staatsangehörigkeit seines neuen Vaters erwirbt, beurteilt sich nach den Gesetzen des Staates, dem der Vater angehört. Ist der, welcher die Legitimation vornimmt, ebenfalls Deutscher und nur Angehöriger eines anderen Bundesstaates, so erwirbt nach §§ 3, Ziffer 2 und 5 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes der Ausgeschiedene die Staatsangehörigkeit in diesem Bundesstaate; gehört der Legitimierende mehreren Bundesstaaten an, so wird der Legitimierte in allen diesen Staaten Staatsangehöriger. Hieraus ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verlust der Staatsangehörigkeit infolge Legitimation einerseits, und dem Verlust wegen Erwerbes einer ausländischen Staatsangehörigkeit und Nichterfüllung der Wehrpflicht andererseits; der erste Verlustgrund hebt nicht immer die Reichsangehörigkeit auf, er kann vielmehr auch nur einen Wechsel der Staatsangehörigkeit innerhalb der Reichsangehörigkeit oder zwischen der Staatsangehörigkeit, bzw. der mittelbaren Reichsangehörigkeit und der unmittelbaren Reichsangehörigkeit herbeiführen. Die beiden anderen Verlustgründe bringen jedoch stets die Reichsangehörigkeit zum Untergang.

Wenn die Legitimation von einem Ausländer vorgenommen wird, dann kann das deutsche Recht selbstverständlich nicht darüber Bestimmungen treffen, ob der Ausgeschiedene die Staatsangehörigkeit in dem fremden Staate erwirbt. Diese Frage zu regeln, ist Sache des ausländischen Staates. In den meisten Staaten des Auslandes sind Bestimmungen dieses Inhaltes erlassen.

Gehört die Person, die die Legitimation bewirkt, keinem Staate an, so kann der Ausgeschiedene keine neue Staatsangehörigkeit erwerben. Er verliert in diesem Falle nur seine deutsche Staatsangehörigkeit; denn auch die Staatlosen gelten als Ausländer[1]). Eine derartige Folge kann den Legitimierten unter Umständen sehr hart treffen. Man glaubte jedoch bei der Abfassung des Gesetzes von dieser Konsequenz nicht zurückschrecken zu dürfen in Rücksicht auf das Interesse, welches der Staat daran hat, daß die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der einzelnen Familienmitglieder möglichst gleichgeartet sind; denn es ist zu

[1]) Komm.-B. S. 6.

beachten, daß durch Legitimation das rechtliche Band der Familienzusammengehörigkeit hergestellt wird. Da nun in anderen Bestimmungen das Gesetz den Grundsatz zur Geltung gebracht hat, daß die Familienmitglieder die Staatsangehörigkeit des Familienoberhauptes teilen, — es sei nur erinnert an den Verlust der Staatsangehörigkeit wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht für Ehefrau und Kinder[1]) —, so ist es nichts anderes als eine Durchführung desselben Gedankens, wenn das Gesetz den Legitimierten nur die deutsche Staatsangehörigkeit zuerteilt, die der Legitimierende hat, und ihn in Ermangelung einer deutschen Staatsangehörigkeit oder der Reichsangehörigkeit auf seiten des Legitimierenden aus der deutschen Staatsangehörigkeit ausscheiden läßt.

Besonders unliebsam können diese Folgen der Legitimation dann werden, wenn der Deutsche schon volljährig geworden ist, er eine selbständige Lebensstellung erworben hat, in der die deutsche Staatszugehörigkeit für ihn von Nutzen oder gar notwendig ist, und ihm dann gegen seinen Willen die deutsche Staatsangehörigkeit genommen und eine fremde aufgedrängt wird. Bei der Legitimation durch Ehelichkeitserklärung muß allerdings die Einwilligung des Betreffenden eingeholt werden; bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe ist aber der Wille des Kindes vollständig unerheblich. Ebenso ist es ohne Einfluß auf den Eintritt der gedachten Wirkung der Legitimation, ob die uneheliche Mutter schon vorher die Staatsangehörigkeit des unehelichen Vaters angenommen hat. Während der Wechsel der Staatsangehörigkeit auf seiten der Mutter für das uneheliche Kind keine Veränderung in seinem deutschen Staatsangehörigkeitsverhältnis eintreten läßt, führt die nachfolgende Ehe zwischen dem natürlichen Vater und der Mutter sehr wohl den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit herbei, sofern die Eheschließung nach dem betreffenden ausländischen Recht für das Kind eine Legitimation bedeutet. In Fällen dieser Art kann die Mutter schon seit langer Zeit Deutschland verlassen und sich ganz dem deutschen Heimatsstaat entfremdet haben, während ihr uneheliches Kind deutsch geblieben ist und in keinerlei Verbindung mehr mit ihr steht. Heiratet sie dann eines Tages den unehelichen Vater, dann verliert das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, ohne daß auf seinen Willen Rücksicht genommen wird, ohne daß es

[1]) Oben s. S. 34ff.

vielleicht überhaupt von dem Verlust Kenntnis erlangt. Faßt man außerdem noch den Fall ins Auge, daß das uneheliche Kind vielleicht schon eine Ehe eingegangen ist und Kinder hat, so daß im Falle einer Legitimation zwar nicht die Frau[1]), aber doch die Kinder ebenfalls ihre deutsche Staatsangehörigkeit wechseln oder aufgeben müßten, so ist es verständlich, wenn schon früher in der Literatur der Vorschlag gemacht ist, man solle in weiterer Ausbildung des gleich zu nennenden § 1827 I BGB. dem Kinde bei der Legitimation in allen Fällen — nicht nur bei der Ehelichkeitserklärung — eine Mitwirkung einräumen. Eine Bestimmung ähnlicher Art besteht bereits für den Fall des Erwerbes einer ausländischen Staatsangehörigkeit[2]) in § 1827 I BGB. An dieser Stelle ist jedoch eine derartige Vorschrift nicht erlassen.

2. Der Deutsche besitzt seine Staatsangehörigkeit auch oder nur auf Grund eines anderen Rechtstitels als seiner unehelichen Geburt

Die Staatsangehörigkeit geht für den Deutschen aber selbstverständlich nur dann verloren, wenn er sie auf Grund seiner unehelichen Geburt, also weil seine Mutter sie besaß[3]), inne hat. Es sollen ja doch die rechtlichen Folgen der unehelichen Geburt durch die Legitimation nur insoweit beseitigt werden, als sie abweichend von der ehelichen Geburt eingetreten und noch vorhanden sind. Deswegen wird das Kind infolge der Legitimation seine deutsche Staatsangehörigkeit dann nicht verlieren, wenn es sie auf Grund eines andern Rechtstitels als des der unehelichen Geburt besitzt[4]); denn in diesem Falle ist der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nicht auf die uneheliche Geburt zurückzuführen. Wenn das Kind also die deutsche Staatsangehörigkeit selbständig erworben hat oder erworben haben müßte, wenn es sie nicht schon besessen hätte, beispielsweise durch Anstellung oder Verheiratung[5]), dann kann es dieselbe durch die Legitimation nicht wieder verlieren.

Wenn das Kind eine Anstellung im Sinne der §§ 14 und 15 I erhalten hat, ohne daß ein Vorbehalt der in §§ 14 und 15 I gedachten Art gemacht ist, dann dürfte übrigens ein Verlust der Staatsangehörigkeit allein schon aus dem Grunde ausgeschlossen sein, weil mit dieser Anstellung als Beamter unter den auf S. 19 ff. näher bezeichneten Voraussetzungen der Besitz der Reichs- und Staatsangehörigkeit ohne weiteres verbunden ist[6]).

[1]) Vgl. unten S. 49.
[2]) BGB. § 1827 I.
[3]) § 4I des Ges.
[4]) Ebenso Satorius S. 339 ff.; Nadelhoffer S. 307.
[5]) §§ 3,3; 14,1 des Ges.
[6]) Vgl. S. 19 ff. und S. 47 ff.

4. Kapitel.

Eheschließung einer Deutschen.

§ 1. Allgemeines.

Von den vier Tatbeständen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, in denen der Verlust der Staatsangehörigkeit als Folge einer bestimmten juristischen Tatsache ohne weiteres eintritt, ist jetzt noch der letzte zu besprechen, wonach die Staatsangehörigkeit für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer verloren geht. Die Ausbürgerungsvorschriften wegen Erwerbes einer ausländischen Staatsangehörigkeit kommen von den bislang besprochenen Bestimmungen als einzige für sämtliche deutsche Staatsangehörige in Betracht. Wie von dem Verlust der Staatsangehörigkeit infolge Legitimation nur die unehelichen Kinder und von dem wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht nur männliche Personen betroffen werden können, beschränkt sich der jetzt zur Erörterung stehende Verlustgrund auf die weiblichen deutschen Staatsangehörigen.

Schließt ein Deutscher die Ehe mit einer Ausländerin, so verliert nicht er die deutsche Staatsangehörigkeit, vielmehr hat die Verheiratung den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für seine Frau zur Folge[1]). Im Gegensatz zum Verlust der Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit oder durch Nichterfüllung der Wehrpflicht hat der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung aber noch ein weiteres mit dem Verlust infolge Legitimation gemeinsam. Beide treten nämlich nicht nur dann ein, wenn der Bestand der mittelbaren oder unmittelbaren Reichsangehörigkeit betroffen wird, sondern auch dann, wenn die Reichsangehörigkeit erhalten bleibt. In den Fällen des § 17, Ziffer 5 und 6 ist es also gleichgültig, ob mit der Staatsangehörigkeit die Reichsangehörigkeit als mittelbare Reichsangehörigkeit oder als unmittelbare Reichsangehörigkeit verloren geht oder nicht. Mit anderen Worten: Legitimation und Eheschließung führen auch einen Wechsel in der Staatsangehörigkeit verschiedener Bundesstaaten und in der mittelbaren und unmittelbaren Reichsangehörigkeit herbei; der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und die Nichterfüllung der Wehrpflicht lassen jedoch stets nur die mittelbare oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit untergehen.

[1]) §§ 3, Ziffer 3; 6 des Ges.

Damit die Deutsche durch ihre Eheschließung die Staatsangehörigkeit verlieren kann, ist notwendig, daß die Ehe von den deutschen Gesetzen als wirksam anerkannt wird. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach Bestimmungen, die in der Hauptsache im bürgerlichen Gesetzbuche und im Einführungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuche, ferner noch in dem ersten Haager Abkommen[1]) und in einigen anderen Staatsverträgen[2]) enthalten sind, auf die jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden kann. Vgl. jedoch die Ausführungen auf S. 36 und 37.

§ 2. Wirkungen der Eheschließung.

1. Die Ehe ist nach deutschem Recht als gültig anerkannt

Wird unter den angegebenen Voraussetzungen zwischen einer Deutschen und dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder einem Ausländer die Ehe nach den deutschen Gesetzen wirksam eingegangen, dann geht unmittelbar mit dem Abschluß der Ehe die Staatsangehörigkeit der Frau unter. Ist ihr Ehemann ebenfalls Deutscher, so behält sie jedoch die deutsche Reichsangehörigkeit, indem sie gemäß §§ 3; 6; 35 des Gesetzes dessen Staatsangehörigkeit erwirbt. Ist der Mann Angehöriger eines oder mehrerer Bundesstaaten, dann erlangt auch die Frau die Staatsangehörigkeit in den betreffenden Bundesstaaten; besitzt der Mann nur die unmittelbare Reichsangehörigkeit, dann wird durch die Eheschließung auch die Frau unmittelbare Reichsangehörige. Die deutsche Reichsangehörigkeit geht infolgedessen für die Frau nur dann unter, wenn der Ehemann Ausländer ist. Ob eine solche Ehefrau die ausländische Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt, richtet sich ausschließlich nach dem fremden Recht. Die Frau wird daher staatlos, wenn der betreffende ausländische Staat nicht, wie das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Frau infolge Eheschließung kennt. Allerdings haben fast alle ausländischen Gesetzgebungen eine Bestimmung dieser Art aufgenommen. Staatlosigkeit der Frau tritt aber stets dann ein, wenn der Mann keinem Staate angehört.

Zweifel können in dem Falle bestehen, wenn die Ehefrau ein Staatsamt bekleidet, mit dem nach §§ 14 und 15 I des Gesetzes die Staatsangehörigkeit verbunden ist und ihre Anstellungsurkunde keinen Vorbehalt enthält. Die Frau ist beispielsweise

[1]) RGBl. 1904, S. 221.

[2]) Vgl. darüber Cahn zu § 5.

Lehrerin an einer öffentlichen Schule oder Postbeamtin usw. Nun wird zwar das Beamtenverhältnis einer solchen Frau im Falle der Verheiratung regelmäßig von ihr oder von seiten der Behörde gelöst werden. Wenn jedoch die Deutsche bei Abschluß der Ehe ihre Beamteneigenschaft noch besitzt, muß sie ihre Staatsangehörigkeit behalten; denn mit ihrer Anstellung ist und bleibt für die Dauer ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Reichs- und Staatsangehörigkeit ohne weiteres verbunden und kann daher trotz der Eheschließung nicht untergehen. Die Rechtslage ist also dieselbe wie die in den gelegentlich der Besprechung des Erwerbes einer ausländischen Staatsangehörigkeit[1]) und der Legitimation[2]) besprochenen Fällen. Wird das Beamtenverhältnis dann nach Abschluß der Ehe gelöst, so ist damit natürlich ein späterer Verlust der Staatsangehörigkeit für die Frau nicht verbunden. Der Fall liegt vielmehr ähnlich, wie der schon behandelte Fall[3]), in dem ein Deutscher mit Genehmigung seines Heimatstaates eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, und in dem dem Deutschen einige Zeit nachher die Genehmigung entzogen werden soll. Die Frau würde dann nämlich andernfalls im Augenblick des Ausscheidens aus dem Staatsdienst, nicht aber bei der Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit verlieren. Dieser letzte Zeitpunkt ist aber für den Verlust der Staatsangehörigkeit allein entscheidend.

Abgesehen von dieser einen Ausnahme, daß die Frau Beamtin im Sinne der §§ 14 und 15 I ist, geht jedoch die Staatsangehörigkeit im Falle des § 17,6 des Gesetzes für die Frau regelmäßig durch die Eheschließung unter. Der Verlust der Staatsangehörigkeit beschränkt sich aber auch auf die Frau; er betrifft nicht ihre Abkömmlinge. Diese behalten vielmehr ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei[4]). Ist das Kind freilich vor Abschluß der Ehe nur erzeugt, aber erst nachher geboren, dann erwirbt es unter keinen Umständen die deutsche, in den meisten Fällen aber die ausländische Staatsangehörigkeit, die die Mutter

[1]) Oben S. 19.

[2]) Oben S. 44.

[3]) Vgl. oben S. 18ff.

[4]) Eine andere Frage ist allerdings, ob diese Ehe nach dem ausländischen Recht für das Kind eine Legitimation bedeutet. Ist dies der Fall, dann verliert es seine Staatsangehörigkeit, aber nicht auf Grund der Eheschließung der Mutter, sondern auf Grund der damit verbundenen Legitimation.

durch die Ehe erworben hat, mag es nun ehelich, was regelmäßig der Fall sein wird, oder unehelich sein; denn im ersteren Fall leitet es die Staatsangehörigkeit vom Vater, im letzten Fall von der Mutter ab. Nun erkennen allerdings manche Staaten[1] den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die uneheliche Abstammung nicht an. Diese Frage kommt in dem gedachten Fall aber nicht in Betracht. Es genügt die Feststellung, daß die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes unter allen Umständen untergegangen ist.

2. Die Ehe ist nach deutschem Recht nicht als gültig anerkannt

Es versteht sich natürlich, daß der dauernde Verlust der Staatsangehörigkeit für die Frau nur dann eintreten kann, wenn die Eheschließung von den deutschen Gesetzen als wirksam anerkannt ist. Die Unwirksamkeit kann auf drei verschiedenen Gründen beruhen: entweder ist ausländisches Recht zur Anwendung gekommen, das nach den deutschen Gesetzen nicht zur Anwendung kommen durfte, oder aber die Ehe ist zwar an sich in zulässiger Weise nach ausländischen Gesetzen geschlossen, sie wird aber von diesen wegen eines Fehlers nicht als gültig anerkannt, oder endlich die Ehe ist, soweit auf sie die Bestimmungen des deutschen bürgerlichen Rechts anzuwenden sind, nach deutschem Recht nichtig oder anfechtbar.

Im letzten Falle ist es allerdings zweifelhaft, welchen Einfluß die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit hat, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht eintritt, oder aber, ob er zwar zunächst herbeigeführt, dann aber durch Aufhebung der Ehe von Anfang an wieder beseitigt wird. Da das deutsche bürgerliche Recht von dem Grundsatz ausgeht, daß auch die nichtige oder anfechtbare Ehe die Wirkung einer vollgültigen Ehe hat, bis durch Urteil infolge Anfechtungsklage die Ehe für nichtig erklärt ist, muß aber wohl angenommen werden, daß auch durch Abschluß einer nichtigen oder anfechtbaren Ehe die Staatsangehörigkeit zunächst einmal verloren geht[2]); wohlverstanden aber nur dann, wenn es sich um eine nichtige oder anfechtbare, nicht aber überhaupt um eine Nichtehe, d. h. um gar keine Ehe handelt. Wird die nichtige oder anfechtbare Ehe dann aber durch Urteil aufgehoben, so werden alle Wirkungen, die sie im Gefolg

[1]) Z. B. England für den Fall, daß das Kind außerhalb des britischen Reiches geboren ist (vgl. Cahn, § 3, Anm. 4).

[2]) Auch A. Bornhak, Staatsrecht I S. 266, ebenso jedoch Zorn, Wörterbuch des Verwaltungsrechts unter „Reichs- und Staatsangehörigkeit" §

hat, rückgängig gemacht. Daher muß nach Erlaß des Urteils die Frau bezüglich ihrer Staatsangehörigkeit so angesehen werden, wie wenn sie dieselbe nie verloren hätte.

Ist die Ehe nach ausländischen Gesetzen geschlossen, deren Wirksamkeit die deutschen Kollisionsnormen anerkennen, und nach diesen Gesetzen nichtig oder anfechtbar, — das ist natürlich nur insoweit möglich, als die Person des ausländischen Mannes in Betracht kommt, — so entscheidet das ausländische Recht, ob die Wirkungen der Eheschließung gar nicht eintreten konnten, oder ob sie eingetreten sind, und, wie im deutschen Recht, erst wieder rückgängig gemacht werden müssen.

Wenn die deutschen Gesetze, die zur Anwendung gelangten ausländischen Gesetze aber nicht anerkennen, dann dürfte es weiter nicht zweifelhaft sein, daß diese Eheschließung ohne Einfluß auf den Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit der Frau ist. Wegen der einschneidenden Bedeutung, die die Eheschließung mit einem Ausländer für die Deutsche hat, sind die preußischen Standesämter vom Minister des Innern angewiesen, die Bräute bei der Eheschließung über diese rechtlichen Folgen aufzuklären[1]). Wie Weck zutreffend ausführt[2]), wäre es vielleicht zweckmäßig gewesen, eine derartige Bestimmung in das Reichsrecht aufzunehmen, und zwar nicht eine Mitteilung bei der Eheschließung, sondern beim Aufgebot anzuordnen; denn eine Mitteilung bei der Eheschließung wird aus leicht begreiflichen Gründen in der Regel ohne jede Wirkung bleiben. Zweifellos ist es aber den einzelnen Bundesstaaten unbenommen, dahingehende Anweisungen zu erlassen.

Nach Abschluß der Ehe übt die Staatsangehörigkeit des des Mannes nur noch in gewissen Fällen einen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit der Frau aus. So hat im Falle des § 29 (Nichterfüllung der Wehrpflicht und Ausspruch der Behörde) der Verlust der Staatsangehörigkeit des Mannes ohne weiteres den Verlust der Staatsangehörigkeit der Frau zur Folge. Ferner ist im Falle des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit und der Entlassung die Staatsangehörigkeit des Mannes von erheblichem Einfluß auf die der Frau. In allen übrigen Fällen dagegen ist die Ehefrau in ihrem Staatsangehörigkeitsverhältnis ganz selbständig gestellt.

[1]) M. Bl. 1892 S. 166.

[2]) § 17 Abs. 8.

Was endlich die Auflösung der Ehe anlangt, so ist diese, was sich ja wohl von selbst versteht, ohne unmittelbare Wirkung auf die Staatsangehörigkeit der Frau. Jedoch hat die Frau, die zur Zeit der Eheschließung die Reichsangehörigkeit besessen, nachher aber verloren hat, nach Auflösung der Ehe unter gewissen weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Erwerb der deutschen Reichs und Staatsangehörigkeit[1]) durch Einbürgerung oder, wie das bisherige Recht diesen Rechtsakt nannte, Naturalisation.

II. Abschnitt.

Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch besondere Erklärung der Behörde ohne Rücksicht auf den Willen des Deutschen.

(Verlust durch „Ausspruch der Behörde".)

1. Kapitel.

Die Voraussetzungen des Beschlusses.

§ 1. Vergebliche Aufforderung zur Rückkehr ins Inland (Avokatorium).

1. Wann kann zurückberufen werden?

Die vorliegende Abhandlung wurde dadurch eingeleitet, daß die drei Gruppen aufgeführt wurden[2]), denen sich die einzelnen Verlustgründe der Reichs- und Staatsangehörigkeit je nach ihrer juristischen Konstruktion einordnen lassen. Darnach gehörten die bisher erörterten Tatbestände, in welchen der Verlust als gesetzliche Folge bestimmter juristischer Tatsachen eintritt, begrifflich zusammen. Von ihnen zu unterscheiden sind die Tatbestände, in denen die Staatsangehörigkeit dem Deutschen durch einseitigen Staatsakt entzogen wird. Und endlich wurde an der erwähnten Stelle betont, daß die Staatsangehörigkeit auch dadurch untergehen kann, daß die Behörde dem Betreffenden auf seinen Antrag die Entlassung erteilt. Man könnte demzufolge abweichend von der dieser Abhandlung zugrunde liegenden Einteilung sämtliche Verlustgründe der Staatsangehörigkeit auch in zwei große Gruppen zusammenfassen, indem man die beiden letzten zu einer vereinigt

[1]) § 10 des Ges.

[2]) Oben S. 6.

Der leitende Gesichtspunkt würde dabei der sein, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit entweder die von selbst eintretende Folge gewisser juristischer Tatsachen ist, ohne daß ein daraufhin gerichteter Rechtsakt erforderlich ist, oder aber, daß er erst durch besonderen behördlichen Akt, der ausdrücklich die Folge des Verlustes bezeichnet, herbeigeführt wird. Der Verlust der Staatsangehörigkeit infolge einer solchen ausdrücklichen Erklärung der jeweils zuständigen Behörden wird Gegenstand der noch folgenden Ausführungen sein.

In den Fällen, in denen die Staatsangehörigkeit von der Behörde ohne Rücksicht auf den Willen des Betreffenden untergeht, spricht das Gesetz von einem Verlust der Staatsangehörigkeit „infolge Ausspruchs der Behörde". Unter dieser wenig glücklich gewählten Bezeichnung versteht das Gesetz einen Beschluß der Zentralbehörde des Heimatstaates des Deutschen, durch welchen er seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt wird. Die Behandlung der hierher gehörenden Tatbestände soll derart gestaltet werden, daß zunächst die Voraussetzungen erörtert werden, unter denen der genannte Beschluß erlassen werden kann; darnach wird der Beschluß selbst besprochen, und endlich folgt eine Aufzählung der Wirkungen, die der Beschluß auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse ausübt.

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz unterscheidet zwei Fälle, in denen durch Beschluß die Staatsangehörigkeit abgesprochen werden kann. Entweder hält sich der Betreffende im Ausland auf und befolgt im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr eine vom Kaiser angeordnete Aufforderung zur Rückkehr nicht[1]), oder er ist ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten und leistet einer Aufforderung zum Austritt keine Folge[2]).

Die Aufforderung zur Rückkehr, die einzig und allein vom Kaiser angeordnet werden kann, das sogen. Avokatorium, ist dadurch bedingt, daß für das Deutsche Reich Krieg oder Kriegsgefahr besteht. Von einem Kriege spricht man, wenn unabhängige Staaten mit organisierten Streitkräften gegeneinander kämpfen[3]). Doch werden allerdings oft auch andere organisierte Streitkräfte als kriegsführende Objekte anerkannt, wenn sie tatsächlich un-

[1]) § 27 I des Ges.
[2]) § 28 I des Ges.
[3]) Vgl. Schnitzler S. 12.

abhängig sind und Kriegsgesetze und -gewohnheiten beobachten[1]). Die deutschen Bundesstaaten können als Glieder des Reiches grundsätzlich weder untereinander, noch gegen das Reich, ebensowenig wie das Reich gegen sie, Krieg führen. Erfüllt ein Bundesstaat seine verfassungsmäßigen Pflichten nicht, so kann er zwar durch den Kaiser im Auftrage des Bundesrates im Wege der Bundesexekution dazu gezwungen werden[2]). Eine solche Bundesexekution wird man jedoch nicht einen Krieg nennen können, da sie sich als innerstaatliche Angelegenheit nur im Rahmen des deutschen Reiches abspielt. Zu einem solchen würde sie sich erst entwickeln, wenn der betreffende Bundesstaat sich tatsächlich — rechtlich ist es nicht möglich — vom Reiche losgesagt hätte. Die Entscheidung darüber, ob Krieg geführt werden soll, steht nach der Reichsverfassung im Falle eines Angriffs auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten, — wozu wohl auch die Schutzgebiete zu rechnen sind[3]) —, allein dem Kaiser zu; im Falle eines Angriffskrieges durch das deutsche Reich ist jedoch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich[4]).

Wird es meist nicht zweifelhaft sein, ob ein Krieg besteht, so ist ungleich schwieriger zu entscheiden, ob Kriegsgefahr herrscht. Die Beantwortung dieser Frage dürfte ausschließlich Sache des Kaisers sein. Der einzelne, an den die Aufforderung zur Rückkehr ergeht, hat nicht darüber zu befinden, ob eine Kriegsgefahr vorliegt. Andernfalls würde man zu dem unmöglichen Ergebnis kommen, daß jedem, der aufgefordert wird, besonders nachgewiesen werden müßte, daß wirklich Kriegsgefahr besteht, widrigenfalls er einwenden könnte, daß irrtümlicherweise Kriegsgefahr angenommen sei. Daher nahm auch schon das bisherige Recht[5]), das in dieser Beziehung unverändert übernommen ist, an, daß die Entscheidung darüber, ob Krieg oder Kriegsgefahr vorliegt, als eine Frage der äußeren Politik des Reiches[6]) einzig und allein dem Kaiser obliegt. Die Richtigkeit der kaiserlichen Entscheidung entzieht sich jeder Nachprüfung. Sie bildet die einzige und notwendige Unterlage für die Aufforderung zur

---

[1]) Vgl. Schnitzler a. a. O.
[2]) RV. Art. 19.
[3]) Ebenso Arndt, RV. A. 6 zu Art. 11. Loening Grundz. § 126.
[4]) RV. Art. 11 II.
[5]) Schnitzler S. 11. Bazille-Köstlin § 20 Note 7. Rauchalles.
[6]) RV. Art. 11. § 20 Note 7.

Rückkehr an den im Ausland befindlichen Deutschen[1]). Da aber auch diese Aufforderung stets vom Kaiser angeordnet wird, ist in ihrem Erlaß notwendigerweise die bindende Entscheidung, daß Krieg oder Kriegsgefahr besteht, enthalten.

2. Wer kann zurückberufen werden?

Da zur Rückkehr selbstverständlich nur diejenigen Deutschen aufgefordert werden können, die das Inland verlassen haben, wird vom Gesetz die Bestimmung des § 27 nur auf solche Deutsche bezogen, die sich im Ausland aufhalten. Was das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz unter In- und Ausland versteht, wurde schon besprochen[2]). Es darf daher auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Der Aufenthalt im Ausland braucht kein „dauernder" zu sein, wie ihn das Gesetz in anderen Vorschriften, beispielsweise in §§ 25 oder 26 fordert. Auch ein nur vorübergehender Aufenthalt zu dem Zeitpunkt, in dem die Aufforderung ergeht, genügt. Mit dieser Einschränkung können aber an alle Deutsche Advokatorien ergehen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand und Alter[3]). Die Bestimmung des § 27 erstreckt sich sowohl auf Zivil-, wie auf Militärpersonen. Für diese sind in der Militärgesetzgebung außerdem für den gedachten Fall noch ausdrückliche Vorschriften erlassen. Nachdem die Wehrordnung vom 22. November 1888 in § 96 Ziffer 3: „Wehrpflichtige, die einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden", die Bestimmung des § 27 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wiederholt, legt sie den Personen des Beurlaubtenstandes durch § 111 Z. 1 Abs. II folgende Pflicht auf: „Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich die Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können; und durch § 111 Z. 2: „Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Ausland befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben". Die genannten Personen unterliegen außerdem nach erfolgter Einberufung gemäß §§ 6, 64 den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches und verlieren, wenn sie gemäß § 360 der Militärstrafgerichtsordnung für fahnenflüchtig erklärt sind,

[1]) Vgl. auch Jellinek S. 57 A. 3.
[2]) Oben S. 14.
[3]) Ebenso Delius § 27 A. 3. Schnitzler S. 17.

auf Grund der schon[1]) erörterten Bestimmung des § 26 II, 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ihre deutsche Staatsangehörigkeit nach Ablauf von zwei Jahren von selbst, ohne daß es eines besonderen Beschlusses der Zentralbehörde ihres Heimatsstaates bedürfte.

Neben den erwähnten Bestimmungen der Militärgesetzgebung gilt aber für jene Personen auch der § 27 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Eine Militärperson, die nicht für fahnenflüchtig erklärt ist, kann also trotzdem auf grund des Beschlusses gemäß § 27 ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gehen. Ist sie aber für fahnenflüchtig erklärt, dann kann sie schon vor Ablauf der zweijährigen Frist durch den Beschluß der Zentralbehörde aus der Staatsangehörigkeit ausscheiden.

3. Wie muß zurückberufen werden?

Eine in der Literatur zu dem Gesetz über die Erwerbung der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 sehr bestrittene Frage war die, in welcher Weise die Aufforderung zur Rückkehr ergehen müsse. Zweifel bestanden namentlich in folgenden beiden Richtungen: einmal war es nicht ganz sicher, ob die Aufforderung nur an einzelne Deutsche ergehen könne, während die übrigen Deutschen im Ausland nicht zurückberufen wurden; und ferner war es sehr bestritten, ob jeder Einzelne besonders aufgefordert werden müsse, oder ob die Aufforderung auch generell ergehen könne. Was die erste Frage anlangt, so ergab sich die darin angedeutete Schwierigkeit aus dem Wortlaut des Gesetzes vom 1. Juni 1870, das in § 20 von „einer durch das Bundespräsidium für das ganze Reichsgebiet anzuordnenden Aufforderung zur Rückkehr" sprach. Offenbar sollte dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß der kaiserliche Befehl in einer gewissen Allgemeinheit gehalten sein müsse. Eine strenge Auslegung konnte aus jener Bestimmung vielleicht sogar die Forderung herauslesen, daß ohne Ausnahme alle Deutschen, die sich im Auslande aufhalten, zurückgerufen werden müßten. Ein solcher Sinn kann der Bestimmung in seiner jetzigen Fassung nicht mehr untergeschoben werden, nachdem die Worte „für das ganze Bundesgebiet" gestrichen sind, und zwar mit der Begründung[2]), daß die Aufforderung zur Rückkehr nicht sowohl für das Bundesgebiet angeordnet, als vielmehr an die im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen aller Bundesstaaten gerichtet wird.

[1]) Oben S. 30ff.

[2]) Begr. S. 31.

Ferner ist in der Begründung des Entwurfes ausdrücklich hinzugefügt, daß die Aufforderung zwar allgemein ergehen, daß sie sich aber auch auf bestimmte Länder oder Personen und Personenklassen beschränken kann. Wenn die Begründung, die vom Gesetzgeber einer gesetzlichen Bestimmung mit auf den Weg gegeben wird, für ihre Auslegung auch nicht bindend sein kann, so kommt ihr doch immerhin eine besondere Bedeutung zu. Im vorliegenden Falle scheint die ihr von der Begründung gegebene Auslegung dem Wortlaut am nächsten zu kommen. Es kann also die Aufforderung etwa in derart ergehen, daß nur die männlichen Deutschen vom 20. bis zum 30. Lebensjahre, oder daß nur alle in Süd-Amerika lebenden Deutschen beiderlei Geschlechts zurückberufen werden.

Nachdem ferner § 27 nicht mehr, wie § 20 des Gesetzes vom 1. Juli 1870, von einer „ausdrücklichen", sondern nur von einer Aufforderung zur Rückkehr spricht, können wohl auch darüber kaum noch Zweifel bestehen, daß die Aufforderung nicht an jeden Einzelnen ergehen muß, sondern auch ganz allgemein erlassen werden kann. Es genügt eine öffentliche Bekanntmachung. An erster Stelle wird diese zweckmäßigerweise im Reichsanzeiger, dann aber auch in den am meisten verbreiteten Zeitungen des In- und Auslandes erfolgen. Jedenfalls muß sie so erlassen werden, das der Betreffende davon Kenntnis erhält. Im übrigen werden die Vertreter des Reiches, die sich jetzt ja an zahlreichen Orten der Erde befinden, für die Verbreitung des Kaiserlichen Befehls unter die im Auslande lebenden Deutschen zu sorgen haben. Hierbei wird vorausgesetzt, daß der betreffende ausländische Staat der Bekanntmachung keine Schwierigkeiten in den Weg legt. Zu ihrer Duldung ist er jedenfalls nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht verpflichtet, geschweige denn, daß das Deutsche Reich einen Anspruch auf seine Unterstützung hätte[1]). Was endlich noch die kaiserliche Aufforderung zur Rückkehr betrifft, so muß sie — als Regierungsakt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers[2]) — die ausdrückliche Erklärung erhalten, daß und welche Deutschen zurückkehren sollen; eine Bekanntmachung, die etwa nur die Erwartung ausspricht, daß jetzt, wo das Vaterland in Not ist, alle Deutschen zu seiner Hilfe herbeieilen werden, ist keine Aufforderung zur Rückkehr.

[1]) Vgl. Hefter S. 135.

[2]) RV. Art. 17, 2. Vgl. Schnitzler S. 19.

4. Wann ist der Zurückberufung „keine Folge geleistet"?

Dem wird zweckmäßigerweise eine Angabe darüber beigefügt werden, wohin der Deutsche zurückkehren soll, und bei welchen Behörden er sich zu melden hat. Ferner wird es sich auch empfehlen, eine Frist zu setzen, innerhalb deren die Rückkehr erfolgt sein muß, wie es im bisherigen Recht ausdrücklich vorgesehen war. Wird aber ein Zeitpunkt nicht angegeben, dann hat der Deutsche unverzüglich zurückzukehren. Alles dies wird zweckmäßigerweise die kaiserliche Verordnung vorsehen, ebenso wie sie Bestimmung erhalten sollte, wie gegen diejenigen verfahren werden wird, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Rückkehr verhindert werden. Andernfalls ist die Feststellung zu schwierig, wann der Deutsche der ergangenen Aufforderung zur Rückkehr keine Folge geleistet hat. Unter allen Umständen wird man eine Verweigerung der Folgeleistung dann nicht annehmen können, wenn der Betreffende von der Aufforderung keine Kenntnis erlangt hat[1]); denn ein „Nichtfolgeleisten" setzt den Willen des Ungehorsams voraus. Wenn das Gesetz lediglich die Tatsache des Nichterscheinens im Auge hat, würde es auch einen farbloseren Ausdruck gewählt haben. Diese Unkenntnis der Aufforderung nachzuweisen, ist jedoch Sache des betreffenden Deutschen[2]). Die angedeuteten Fragen sind insofern von hervorragender Wichtigkeit, als von ihrer Beantwortung die Entscheidung abhängt, ob die notwendigen Voraussetzungen für einen Aberkennungsschluß auf Grund des § 27 wirklich vorliegen. Wie ein erlassener Beschluß zu beurteilen ist, dem die genannten Voraussetzungen fehlen, wird im 2. Kapitel[3]) zu erörtern sein.

§ 2. Vergebliche Aufforderung zum Austritt aus ausländischen Staatsdiensten (Revokatorium).

1. Wer erläßt die Aufforderung?

Außer wegen Nichtbefolgung einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr kann einem Deutschen ohne seine Einwilligung die Staatsangehörigkeit nur noch dann entzogen werden, wenn er ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist und einer Aufforderung zum Austritt keine Folge leistet. Wer diese Aufforderung zu erlassen hat, wird im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt. Nach dem Wortlaut des § 28 des Gesetzes kann es zweifelhaft sein, ob die Regierung

[1]) Vgl. auch Jellinek S. 68, ferner S. 124 u. S. 139, dieser Abhandlung.
[2]) Ebenso Delius § 27 A. 1.
[3]) Unten S. 63 ff.

oder die Zentralbehörde des betreffenden Heimatsstaates zuständig ist. Jedenfalls ist aber nicht, wie in § 27, allgemein der Kaiser das berufene Organ, von dem die Aufforderung angeordnet werden muß. Da die Regierung und nicht die Zentralbehörde, die je nach den staatsrechtlichen Verhältnissen der Regierung untergeordnet oder mit ihr identisch ist, die Erlaubnis zum Eintritt in den ausländischen Staatsdienst zu erteilen hat, dürfte auch ihr wohl ausschließlich die Aufgabe obliegen, die Aufforderung zum Austritt aus dem fremden Staatsdienst ergehen zu lassen[1]). In Preußen liegt die Regierung in der Hand des Königs[2]).

2. Wer kann aufgefordert werden?

Die Bestimmung des § 28 bezieht sich auf einen anderen Personenkreis, als die des § 27. Während jener Vorschrift alle Deutsche ohne Ausnahme unterliegen, welche sich zur Zeit der Aufforderung im Ausland aufhalten, sieht diese zwar von dem Erfordernis ab, daß der Betreffende sich im Auslande befinden muß. Sie erstreckt sich jedoch andererseits nur auf solche Deutsche, die in ausländische Staatsdienste getreten sind. Ob das Rechtsverhältnis, in dem ein Deutscher zu einem ausländischen Staate steht, als „Staatsdienst" anzusehen ist, muß dem im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz allgemein vertretenen Grundsatz gemäß nach deutschen Rechtsgrundsätzen entschieden werden. Darnach ist nicht jedes vertragliche Dienstverhältnis zwischen einem Staate und einer Einzelperson, sondern nur ein besonders geartetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, auf Grund dessen dem Staate eine über die gewöhnliche Untertanenpflicht hinausgehende Gehorsams- und Treupflicht begründet wird, als Staatsdienst zu erachten. Ob der Eintritt in den mittelbaren oder unmittelbaren, in den zivilen oder militärischen Dienst erfolgt, ist dabei gleichgiltig[3]). Ebenso ist es unerheblich, ob der betreffende deutsche Staatsangehörige männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist. Hierbei mag besonders darauf hingewiesen werden, daß auf Grund § 28 namentlich auch gegen diejenigen, die in die französische Fremdenlegion eingetreten sind, vorgegangen werden kann[4]).

Ein den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeiführender Beschluß kann gegen einen Deutschen gemäß § 28 außerdem nur

---

[1]) Ebenso Weck § 28 Abs. 8. a. A. Meyer, Sta.gesetz § 28 Abs. 9. Delius § 28 Abs. 2.

[2]) Vll. Art. 45.

[3]) Begr. S. 31.

[4]) Komm.B. S. 76.

dann erlassen werden, wenn er ohne Erlaubnis seiner Regierung in den ausländischen Staatsdienst eingetreten ist. Für einen Offizier, der von seiner Regierung zur Militärreorganisation in die Türkei geschickt und deswegen in deren Staatsdienst übergetreten ist, oder für einen Lehrer, der durch Vermittlung seiner Regierung Lehrer an einer japanischen Hochschule und damit auch japanischer Staatsbeamter geworden ist, kommt die Bestimmung des § 28 nicht in Frage. Ebensowenig kann derjenige, der sich nur deswegen ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländischen Staatsdiensten befindet, weil ihm die Erlaubnis, die er bei Übernahme des betreffenden Postens erhalten hat, nachträglich entzogen ist, seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Erlaubnis überhaupt nicht zurückgenommen werden kann. Eine derartige Befugnis wird man den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten, bzw. des Deutschen Reiches nicht absprechen können. Nur kann man bei einer strengen Auslegung des Gesetzeswortlautes „der ohne Erlaubnis ..... in ausländische Staatsdienste getreten ist" — und eine ausdehnende Interpretation scheint bei Fragen von so einschneidender Bedeutung, wie sie der Verlust der Staatsangehörigkeit ist, nicht zulässig — dem Widerruf der Erlaubnis zum Eintritt keine Bedeutung für einen etwaigen Aberkennungsbeschluß zumessen[1]). Wenn die genannten Personen nicht der Bestimmung des § 28 unterliegen, so schließt das übrigens nicht aus, daß auch sie betreffende Avokatorien ergangen sind, und daß sie wegen deren Nichtbefolgung ihre Staatsangehörigkeit verlieren.

Schon zu der Zeit, in der der Deutsche in den ausländischen Staatsdienst tritt, muß die Erlaubnis fehlen, damit eine Aufforderung mit der im § 28 bezeichneten Wirkung ergehen kann. Ist dies aber der Fall, dann liegt es vollständig im Ermessen der zuständigen Regierung, ob sie den betreffenden Deutschen zum Austritt nötigen, und wann sie das Ersuchen an ihn richten will. Ebensowenig ist sie an die Voraussetzung gebunden, daß die Person sich im Ausland aufhält. Auch diejenigen Deutschen, die im Inland ein ausländisches Staatsamt bekleiden, unterliegen den Revokatorien; auch an sie kann eine Aufforderung zum Austritt ergehen.

---

[1]) Cahn § 23 Abs. 2. Schnitzler S. 23.

Wie diese Aufforderung bekannt gegeben werden muß, ist im Gesetz nicht geregelt. Nach Th. Meyer[1]) ist in der preußischen Praxis bisher in derartigen Fällen die Aushändigung im Wege der diplomatischen Vermittlung gewählt worden. Wenn dieses Verfahren zwar — neben der konsularischen Vermittlung — am zweckmäßigsten und wünschenswertesten erscheint, so ist es dennoch nicht als das einzig gesetzmäßige zu bezeichnen. Man wird vielmehr, wie im Falle des § 27 des Gesetzes, auch eine allgemeine und öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung als ausreichend ansehen müssen[2]). Die Verpflichtung zum Austritt darf natürlich in diesem Falle ebenfalls sowohl für alle in Frage kommenden Deutschen ergehen, als auch sich auf die Bewohner bestimmter Länder, einzelne Personen und gewisse Personenklassen beschränken.

3. Wie muß die Aufforderung erlassen werden?

Wesentliche Bedeutung kommt wiederum der Frage zu, wann der Aufforderung zum Austritt aus dem ausländischen Staatsdienste keine Folge geleistet ist. Wie im vorigen Fall wird es sich auch hier empfehlen, daß die Aufforderung der Regierung eine Fristbestimmung enthält, innerhalb deren der Deutsche den fremden Staatsdienst verlassen haben muß. Andernfalls wird man eine unverzügliche Lösung des Dienstverhältnisses fordern müssen. Eine Rückkehr ins Inland ist nur dann erforderlich, wenn außerdem auch eine Aufforderung gemäß § 27 ergangen ist. Wenn der Betreffende von der Aufforderung keine Kenntnis erhalten hat, wird man, wie im vorigen Falle von einer Verweigerung der Folgeleistung nicht sprechen können[3]). Zweifelhaft ist es jedoch, wie es zu beurteilen ist, wenn dem Deutschen auf sein Nachsuchen die Entlassung aus dem Dienst nicht gewährt wird. Bleibt in solch einem Falle der Deutsche tatsächlich in dem ausländischen Staatsdienste, so wird man aber wohl die Voraussetzungen des § 28 als gegeben ansehen müssen. Die Regierung des Staates, dem der Deutsche angehört, will ihn durch ihre Aufforderung nur deswegen zum Austritt nötigen, um ihn aus der Zwangslage zu befreien, daß er Treue und Gehorsam einem Staate schuldet, dessen Interessen denen seines Heimatstaates entgegengesetzt sind. Er kann in dieser Stellung gezwungen sein, gegen sein Vaterland Handlungen vorzunehmen, die für ihn einen moralischen oder gar strafrechtlichen Verrat am Vaterlande

4. Wann ist der Aufforderung „keine Folge geleistet“?

[1]) § 28 Abs. 9.
[2]) Begr. S. 31.
[3]) Vgl. oben S. 56.

bedeuten. Daher muß er sich entscheiden, ob er auch fernerhi dem fremden Staate dienen und deswegen die deutsche Staats angehörigkeit verlieren will, oder ob er es vorzieht, durch ein tatsächliche und, wenn möglich, damit zu verbindende rechtlich Lösung des Dienstverhältnisses sich die deutsche Staatsangehörigkei zu erhalten[1]). Für einen Mittelweg ist hier kein Raum.

2. Kapitel.

Der Beschluß der Behörde.

§ 1. Der Erlaß des Beschlusses.

1. Die beteiligten Personen

Wenn ein Deutscher der an ihn ergangenen Aufforderung zur Rückkehr oder zum Verlassen des ausländischen Staats dienstes keine Folge geleistet hat, dann hat die Zentralbehörd des Staates, in dem dieser beheimatet ist, nachzuprüfen, ob si den ungehorsamen Deutschen durch Beschluß seiner Staats angehörigkeit für verlustig erklären soll. Für den Angehörige eines Bundesstaates ist die Zentralbehörde des betreffende Bundesstaates, oder, falls er in mehreren die Staatsangehörigkei besitzt, jeder dieser Bundesstaaten zuständig; gegen einen un mittelbaren Reichsangehörigen wird der Beschluß von der Zentral behörde des Reiches erlassen. Im letzten Falle ist der Reichs kanzler das zur Beschlußfassung berufene Organ[2]). Welche Be hörden in den einzelnen Bundesstaaten die Zentralbehörden sind wird von den betreffenden Staaten bestimmt. Nach Schnitzler[3] sind in Bayern das Staatsministerium des Innern[4]) und i Sachsen das Ministerium des Innern[5]) ausdrücklich für zu ständig erklärt. In Preußen ist hierfür keine besondere An ordnung getroffen; deswegen ist dort ebenfalls das Ministeriu des Innern als Zentralbehörde anzusehen, da ihm grundsätzli alle Angelegenheiten zugewiesen sind, für die nicht ausdrückli ein anderes Ministerium als zuständig benannt ist[6]).

[1]) Vgl. auch Schnitzler S. 25 ff.

[2]) §§ 27, 28, 35 des Ges.

[3]) S. 9.

[4]) Vollzugsentschließung des Bayr. Staats-Ministeriums des Inne vom 9. 5. 1871 Nr. 8.

[5]) Ausführungs-Verordnung des sächs. Ministeriums des Inne vom 24. 12. 1870 § 8.

[6]) VO. über die veränderte Verf. aller obersten Staatsbehörden vo 27. 10. 1810 G. G. 1811 S. 3 unter „Ministerium des Innern".

Nachdem sich die Zentralbehörde überzeugt hat, daß die Aufforderung zur Rückkehr oder zum Austritt aus den ausländischen Staatsdienst in rechtsgültiger Weise ergangen ist, hat sie die Persönlichkeit desjenigen festzustellen, welcher dieser Aufforderung nicht Folge geleistet hat. Es ist nicht zulässig, daß ein Beschluß des allgemeinen Inhalts ergeht, daß sämtliche Deutsche, die unter den angegebenen Voraussetzungen den erlassenen Avokatorien oder Revokatorien nicht Folge geleistet haben, ihre Staatsangehörigkeit verlieren sollen. Ein solches Verfahren würde zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Ganz abgesehen davon, daß Unklarheiten darüber entständen, welche einzelnen Personen auf Grund dieses Beschlusses ihre Staatsangehörigkeit verloren hätten, würde ein derartiges Vorgehen gegen viele der Betroffenen eine große Ungerechtigkeit bedeuten. Während dann, wenn die einzelnen Personen ermittelt und namhaft gemacht werden, die einzelnen Fälle durchgeprüft und gewürdigt werden können, würde ein summarisches Verfahren eine solche Nachprüfung unmöglich machen. Vom Gesetz kann ein so allgemein gehaltener Beschluß aber auch gar nicht beabsichtigt sein; denn andernfalls wäre es wenig verständlich, wieso hier zwei verschiedene Organe des Staates tätig werden sollen, nämlich die Regierung und die Zentralbehörde. Wenn eine Erörterung der einzelnen Fälle nicht bezweckt wäre, dann hätte doch entweder der Regierung oder der Zentralbehörde allein die Befugnis beigelegt werden können, eine Aufforderung mit der Bestimmung zu erlassen, daß alle, die ihr keine Folge leisten, ihre Staatsangehörigkeit verlieren. Zwar würde dann der Verlust der Staatsangehörigkeit stets eintreten, während ihn jetzt erst die Zentralbehörde nach ergangener Aufforderung an die Betroffenen durch besonderen Rechtsakt herbeiführen kann. Es würde aber kein großer Unterschied bestehen; denn das Recht, von der Ausschließung aus der Staatsangehörigkeit keinen Gebrauch zu machen, hätte bei einer so generellen Beurteilung doch nur geringe Bedeutung, da die Gründe, die vor Erlaß der Aufforderung, für eine Ausschließung sprachen, auch nach deren Erlaß unverändert fortbestehen würden und schon vorher von maßgebender Stelle erwogen sind. Man wird daher gerade deswegen, weil die Behörde nach ergangener Aufforderung die Möglichkeit hat, den Beschluß zu erlassen oder nicht, die Bestimmung der §§ 27 und 28 dahin auffassen müssen, daß ein

jeder Fall besonders behandelt, also jede Person, die aufgefordert ist, im einzelnen festgestellt werden muß. Anderenfalls hätte eben das Recht der Behörde, den Beschluß im Einzelfall nach freiem Ermessen zu erlassen, kaum praktische Bedeutung.

Auch darüber sollten Ermittelungen angestellt werden, ob der Betreffende von der Aufforderung Kenntnis erlangt hat oder nicht. Zu derartigen Untersuchungen ist die Behörde aber nicht verpflichtet; Sache des Einzelnen ist es, seine Unkenntnis nachzuweisen. Welche Bedeutung es hat, wenn dem Deutschen gegenüber einem gegen ihn ergangenen Aberkennungsbeschluß der Nachweis gelingt, daß er von der an ihn ergangenen Aufforderung zur Rückkehr oder zum Austritt aus den ausländischen Staatsdiensten nichts erfahren hat, wird später noch zu erörtern sein.

2. Wann und wie wird der Beschluß erlassen?

Sieht die Behörde die Voraussetzung als gegeben an, unter denen sie den Deutschen seiner Staatsangehörigkeit gemäß §§ 27 oder 28 des Gesetzes für verlustig zu erklären berechtigt ist, so ist damit für sie aber noch nicht die Verpflichtung begründet, diesen Beschluß auch wirklich zu erlassen. Ob unter diesen Umständen die Staatsangehörigkeit aberkannt werden soll, ist keine Rechts-, sondern ausschließlich Ermessensfrage. Die Bestimmungen der §§ 27 und 28 begründen keine Verpflichtung, sondern nur eine Ermächtigung der zuständigen Behörde. Nach Lage des Einzelfalles ist zu erwägen, ob die Behörde im Interesse des Staates von ihrem Rechte Gebrauch machen soll oder nicht. Man muß daher auch annehmen, daß keine Verpflichtung besteht, sämtliche zur Entscheidung kommenden Fälle gleichmäßig zu behandeln. Nach welchen Grundsätzen die Zentralbehörde verfahren will, ist ihr vollständig anheimgestellt. Da aus diesem Grund die Möglichkeit besteht, daß die einzelnen Zentralbehörden nach verschiedenen Grundsätzen verfahren, wird es indes zweckmäßig sein, daß die Bundesstaaten sich untereinander über die zu befolgenden Grundsätze verständigen. Für den Deutschen wird dadurch aber kein Anspruch begründet, in gleicher Weise behandelt zu werden, wie etwa ein anderer, ebenfalls gegen die Aufforderung unfolgsamer Deutscher behandelt worden ist.

Ist die zuständige Behörde zu dem Entschluß gekommen den Deutschen seiner Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären, so erläßt sie einen dahingehenden Beschluß. Das Zustandekommen dieses Beschlusses — wie viele Beamte dabei mitzuwirken und zu unterzeichnen haben, ob Schriftform überhaupt

erforderlich ist usw. — ist reichsrechtlich nicht geregelt und unterliegt daher den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Bestimmungen. Der Beschluß muß sodann dem Betreffenden zugestellt werden; denn es erscheint nicht angängig, daß der Beschluß in der gleichen Weise, wie die Aufforderung zur Rückkehr oder zum Austritt aus dem fremden Staatsdienst, nur veröffentlicht und allgemein bekannt gegeben zu werden braucht. Wie der Betreffende einen Anspruch darauf hat, daß er in dem Beschluß mit seinem Namen bezeichnet und dadurch individuell kenntlich gemacht wird, so wird man ihm auch ein Recht darauf zuerkennen müssen, daß ihm der Beschluß zugestellt wird. Andernfalls würde die Folge sein, daß viele sich in Unkenntnis befinden, ob sie ihre Staatsangehörigkeit noch besitzen oder nicht. Gerade so wichtige Fragen, wie die der Staatsangehörigkeit, verlangen aber die möglichste Klärung der Rechtsverhältnisse. Eine solche wird jedoch nur durch die Zustellung des Aberkennungsbeschlusses herbeigeführt. Daher ist es bedauerlich, daß das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz diese Bestimmungen so wenig ausführlich behandelt hat. Ob eine öffentliche Zustellung zulässig ist, erscheint fraglich, ist aber aus noch anzugebenden Gründen[1]) wohl zu bejahen.

§ 2. Die Wirksamkeit des Beschlusses.

1. In welchem Zeitpunkt ist der Beschluß wirksam?

Die bisherigen Ausführungen, die sich mit der Frage beschäftigen, wie ein gegen einen Deutschen erlassener, auf Verlust der Staatsangehörigkeit lautender Beschluß zustande kommt, schlossen damit ab, daß gesagt wurde: wenn die zuständige Zentralbehörde gemäß der §§ 27 und 28 des Gesetzes einen Beschluß gefaßt hat, dann muß sie diesen Beschluß dem Betreffenden zustellen. Es bleibt somit noch die Frage offen, mit welchem Zeitpunkt der Beschluß rechtliche Wirksamkeit erlangt. Tritt der Verlust der Staatsangehörigkeit mit dem Zustandekommen des Beschlusses, also schon mit der Unterzeichnung durch die zur Beschlußfassung berufenen Beamten, oder erst mit der Veröffentlichung[2]) oder gar erst mit der Zustellung ein? Da das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz hierüber schweigt, wird man die Antwort aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzes und aus dem Wesen des Aberkennungsbeschlusses entnehmen müssen. Das

[1]) Unten S. 64 bei Anm. 1.

[2]) Weck § 27 Abs. 3 des Ges.

Gesetz kennt noch eine andere Bestimmung, in der durch Erklärung der Behörde — jedoch auf Antrag des Deutschen — dieser aus der Staatsangehörigkeit entlassen wird. Dort läßt es den Verlust der Staatsangehörigkeit erst mit der Aushändigung der die Entlassung aussprechenden Urkunde eintreten. In Rücksicht auf die voneinander verschiedene rechtliche Gestaltung des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Entlassung und des Verlustes durch Ausspruch der Behörde, wird man hier jedoch nicht eine Aushändigung des Beschlusses fordern können. Man wird aber wohl soweit gehen müssen, daß man eine Zustellung als notwendig erachtet. Den Eintritt des Verlustes an die bewirkte Zustellung und nicht schon an die Veröffentlichung oder gar Unterzeichnung des Beschlusses zu knüpfen, erscheint vor allem dann gerechtfertigt, wenn man den gedachten Verlustgrund auf sein Wesen hin näher untersucht. Es dürften wohl darüber keine Zweifel bestehen, daß eine Entscheidung der Behörde, die den Verlust der Staatsangehörigkeit einer Person ausspricht, ihrer Natur nach dazu bestimmt ist, zur Kenntnis dieser Person zu gelangen. Deswegen wäre es, wie bei allen Erklärungen, die für irgendein Rechtsverhältnis rechtliche Bedeutung haben, wünschenswert, daß auch ein Beschluß der gedachten Art zur persönlichen Kenntnis des Betroffenen gelangt. Da es jedoch praktisch sehr oft nicht durchführbar ist, rechtserhebliche Erklärungen dem Erklärungsgegner in dieser Weise nahe zu bringen, so ist in der Zivilprozeßordnung ein besonderes Verfahren, das Zustellungsverfahren, vorgesehen[1]) das der Interessen des Erklärenden und des Erklärungsempfängers in gleicher Weise nach Möglichkeit entgegenzukommen sucht, indem es die Übermittelung der Erklärung besonderen staatlichen Organen zuweist, die die Erklärung dem Erklärungsgegner übergeben sollen, wenn dies nicht ausführbar ist, aber auch auf andere Weise der Erklärung rechtliche Bedeutung verschaffen können. Eine Erklärung, die diesen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gemäß abgegeben wird, ist mit bewirkter Zustellung als rechtswirksam anzusehen. Ein solches bis in die Einzelheiten geregeltes Zustellungsverfahren ist nun allerdings auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ausdrücklich nur für den Zivilprozeß vorgesehen. Man wird diese Bestimmungen aber auch auf dem Gebiete der Verwaltung in allen den Fällen

[1]) ZPO. 166 ff.

analog anzuwenden haben, in welchen das Gesetz nichts Abweichendes anordnet[1]). Nun schweigt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz darüber, in welchem Zeitpunkt es einem nach den §§ 27 und 28 ergangenen Beschlusse rechtliche Folgen zuerkennt, während es in anderen Bestimmungen, wie beispielsweise in den §§ 23 I 1 oder 26 II 1, diese Frage durch ausdrückliche Vorschriften — die aber nicht eine förmliche Zustellung vorsehen! — regelt. Deswegen wird man gemäß den vorstehenden Ausführungen annehmen müssen, daß ein Deutscher, der durch Beschluß der Zentralbehörde seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt wird, in dem Zeitpunkte seine Staatsangehörigkeit verliert, in dem die förmliche Zustellung dieses Beschlusses bewirkt ist[2]).

2. Unter welchen Umständen ist der Beschluß wirksam?

Eine solche ordnungsmäßige Zustellung hat aber die genannten Folgen nur dann, wenn der Beschluß selbst nach den gesetzlichen Bestimmungen gültig ist. Ein nichtiger Beschluß kann den Untergang der Staatsangehörigkeit nie herbeiführen. So wird man der Erklärung einer nach § 27 unzuständigen Behörde: „der deutsche Staatsangehörige A wird auf Grund des § 27 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes einer Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt" keinerlei rechtliche Bedeutung beimessen können, wenn auch im übrigen die Voraussetzungen der §§ 27 und 28 gegeben sind. Ebensowenig kann eine solche Erklärung dann auf ein Rechtsverhältnis Wirkungen ausüben, wenn sie einer Person die deutsche Staatsangehörigkeit abspricht, die überhaupt nicht deutsche Staatsangehörige ist, vielmehr nur irrtümlicherweise von der Behörde als eine solche angesehen wurde. Endlich ist ein Beschluß der gedachten Art auch in dem Falle absolut nichtig, wenn er nicht den allgemeinen Bestimmungen genügt, die für die Wirksamkeit der von der betreffenden Behörde erlassenen Beschlüsse bestehen, wenn also nicht die etwa vorgeschriebene Schriftform beobachtet oder nicht alle Beamte, deren Unterschrift unter das Schriftstück erforderlich ist, den Beschluß unterzeichnet haben, der Beschluß demnach also noch nicht vollendet ist. Die Erörterung dieser Frage ist nicht Aufgabe einer Einzeluntersuchung über den Verlust der Staatsangehörigkeit,

[1]) Vgl. Jellinek S. 69 und die dort in Abs. 1 zitierte Entsch. des braunschweigischen Verwaltungsgerichtshofes vom 9. 1. 07 in der Zeitschrift f. Rechtspflege für Braunschweig 1907. Beilageheft I S. 1.

[2]) Ebenso Delius § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 2.

wie es die vorliegende Arbeit ist, sondern betrifft allgemein die Gültigkeit der Staatsakte und überschreitet daher den Rahmen dieser Arbeit. Man lese darüber die Studie von Jellinek über den „Fehlerhaften Staatsakt und seine Wirkungen“ [1]).

Der Beschluß der Zentralbehörde kann noch aus einem vierten Grunde mit Fehlern behaftet sein, nämlich weil die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter denen er den gesetzlichen Bestimmungen gemäß nur erlassen werden darf. Die Vorfrage ist hierbei die, wie ein auf Grund des § 27 des Gesetzes erlassener Beschluß zu beurteilen ist, wenn eine Aufforderung zur Rückkehr vom Kaiser überhaupt nicht angeordnet war, oder wenn dies zwar der Fall ist, der Betroffene sich aber nicht im Auslande aufgehalten hat, oder wenn endlich der Deutsche der an ihn ergangenen Aufforderung in der Tat Folge geleistet hat oder aber ihr nicht Folge leisten konnte, weil er nachweislich von der Aufforderung keine Kenntnis erhalten hat [2]). Verliert ferner derjenige Deutsche seine Staatsangehörigkeit, welcher auf Grund des § 28 derselben verlustig erklärt ist, wenn er nachweislich mit Erlaubnis seiner Regierung in den ausländischen Staatsdienst getreten ist, oder aber, wenn er vorher nicht zum Austritt aufgefordert ist? Ähnliche Fälle lassen sich noch mehrere bilden. Sie alle fordern doch wohl eine gleiche rechtliche Behandlung; denn in allen diesen Fällen taucht die Frage auf, ob einem Deutschen, trotzdem der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt ist, ohne oder gar gegen seinen Willen die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen werden kann.

Theoretisch sind für die rechtliche Behandlung der genannten Fälle vier Möglichkeiten gegeben. Zunächst könnte man sich auf den Standpunkt stellen, daß auch ein in seinen Voraussetzungen fehlerhafter Beschluß vollgültig und nicht anders zu beurteilen ist, als ein Beschluß, in dem sämtliche gesetzliche Erfordernisse erfüllt sind. Es ist aber auch denkbar, daß man einem solchen Beschlusse anfangs alle einem ordnungsgemäß erlassenen Beschlusse zukommenden Wirkungen zuschreibt, daß man aber den Behörden die Berechtigung gibt, von Amts wegen oder auf Antrag den Beschluß zurückzunehmen, so daß mit diesem Augenblick die verlorengegangene Staatsangehörigkeit wieder auflebt. Man könnte dieser Rücknahme des Beschlusses vielleicht auch rückwirkende

[1]) Tübingen 1908.

[2]) Vgl. oben S. 56 und 59.

Kraft beilegen und außerdem für diese Rücknahme ein besonderes Anfechtungsverfahren vorsehen. Schließlich läßt sich aber auch die Meinung vertreten, daß ein Beschluß, dem nicht die gesetzlichen Voraussetzungen zugrunde liegen, überhaupt keine rechtlichen Wirkungen hat; daß er ebenso absolut nichtig ist, wie wenn er von einer unzuständigen Behörde oder gegen einen Nichtdeutschen erlassen wäre.

Von diesen vier Möglichkeiten, zwischen denen sich übrigens, wie auch die Darstellung andeutete, noch mehrere Kombinationen bilden lassen, muß die an zweiter Stelle genannte nach dem geltenden Reichsrecht als rechtlich nicht haltbar angesehen werden. Wenn die Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde untergegangen ist, dann kann sie durch Rücknahme dieses Beschlusses nicht wieder aufleben. Dadurch würde ein Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit geschaffen werden, der in dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, das die Materie ausschließlich regelt, keine gesetzliche Grundlage finden. Wenn man dagegen dem Widerruf des Beschlusses rückwirkende Kraft beilegen wollte, so wäre damit ebensowenig, wie im vorigen Falle, ein genügender Rechtsschutz geschaffen; denn wie sollte die Behörde zur Rücknahme des Beschlusses gezwungen werden? De lege ferenda wäre hierfür vielleicht für den auf Grund reichsrechtlicher Vorschrift erlassenen Beschluß die Einführung eines besonderen Anfechtungsverfahrens zu erwägen. Ein solches ist jetzt aber nicht gegeben. Daher besteht eine gewisse Verwandschaft zwischen den beiden Möglichkeiten, daß man nämlich einen fehlerhaften Beschluß entweder überhaupt als vollgültig, oder aber eben nur solange als gültig ansieht, als ihn die Behörde aufrechterhält; denn in beiden Fällen muß es der Betroffene sich gefallen lassen, daß ihm ohne seinen Willen die Staatsangehörigkeit durch einen fehlerhaften Staatsakt entzogen wird. Dem tritt die andere Möglichkeit gegenüber, daß man einen solchen Beschluß als von Anfang an für ipso iure nichtig ansieht. Es bleiben somit für die rechtliche Beurteilung eines auf Grund §§ 27 oder 28 ergangenen Beschlusses, dem jedoch nicht der vom Gesetz geforderte Tatbestand zugrunde liegt, nur zwei grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten: entweder man sieht ihn als vollständig gültig, — bzw. gültig, bis die Behörde ihn aus freien Stücken aufhebt —, oder aber als absolut ungültig an.

Betrachtet man die Frage zunächst rein praktisch, so müßte

wohl eine Entscheidung im ersten Sinne äußerst bedenklich erscheinen; denn dann könnte — um den krassesten Fall anzunehmen — die zuständige Behörde jederzeit unter Berufung auf die §§ 27 oder 28 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes einen Deutschen seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklären, mögen nun die Voraussetzungen des Gesetzes gegeben sein oder nicht; niemand wäre seiner Staatsangehörigkeit sicher. Diese Erwägung mag vorausgeschickt sein. Die Auslegung der Rechtsfrage kann aber nicht auf politischen Gründen, sondern muß auf Rechtsgründen beruhen.

Vielleicht empfiehlt es sich, ein der Staatsangehörigkeit ähnliches Rechtsverhältnis, nämlich die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung, zum Vergleich heranzuziehen. Hier ist der Behörde — nämlich dem Justizminister[1]) — die Möglichkeit gegeben, beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch einen Staatsakt dem unehelichen Kinde die rechtliche Stellung eines ehelichen zu geben[2]). Das Bürgerliche Gesetzbuch geht dabei von dem Grundsatz aus, daß diese Verfügung der Staatsgewalt nur dann rechtliche Wirksamkeit erlangt, wenn die näher bezeichneten Voraussetzungen auch wirklich gegeben sind. Deswegen führt es ausdrücklich einige Voraussetzungen an, die es als nicht so wesentlich ansieht, daß ihr Fehlen die Nichtigkeit des Staatsaktes zur Folge haben müßte[3]). Es wird also vom Gesetzgeber als selbstverständlich angesehen, daß beim Schweigen des Gesetzes das Fehlen einer jeden einzelnen Voraussetzung dem staatlichen Akt der Ehelichkeitserklärung seine rechtliche Wirksamkeit nimmt, ihn also absolut nichtig macht.

Trägt dieser Vergleich mit der Legitimation durch Ehelichkeitserklärung schon viel zur Lösung der gestellten Frage in dem Sinne bei, daß ein fehlerhafter Beschluß der Zentralbehörde auf Grund der §§ 27 oder 28 des hier behandelten Gesetzes als von Anfang an nichtig anzusehen ist, so dürfe diese Meinung aus folgenden anderen Gesichtspunkte als richtig erkannt werden. Es wurde schon darauf hingewiesen[4]), daß der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Erklärung der Behörde entweder deswegen eintritt, weil der Deutschen einen darauf gerichteten Antrage ge-

---

[1]) V. v. 16. 11. 1899. Art. 13. vgl. aber auch A. Vf. vom 14. 12. 1899.
[2]) BGB. §§ 1723 ff.
[3]) BGB. § 1735.
[4]) Oben S. 50 ff.

stellt hat, oder aber weil die Behörde auf Grund anderer — nämlich der in §§ 27 und 28 aufgeführten — Tatsachen zu dieser Erklärung berechtigt war. Nun wäre es doch recht sonderbar, wenn das Gesetz folgendes besagte: Der Deutsche verliert seine Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Staatsgewalt dann, wenn er dies beantragt; und er verliert sie durch eine solche Verfügung ohne seinen Antrag, wenn die in den §§ 27 und 28 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen gegen ihn vorliegen. Sollte aber der Deutsche von zuständiger Seite ohne seinen Antrag, aber auch ohne die erwähnten anderen Voraussetzungen seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, so verliert er auch in diesem Falle seine Staatsangehörigkeit. Wenn das der Wille des Gesetzgebers wäre, dann stellten die in § 17 Z. 1 u. 4 aufgezählten Verlustgründe der Staatsangehörigkeit nämlich „durch Entlassung" und „durch Ausspruch der Behörde", keine zwingenden Rechtssätze, sondern nur allgemeine Gesichtspunkte für die Verwaltung bei deren Entscheidungen dar. Dies ist aber offenbar nicht der Fall, vielmehr sind in den genannten Bestimmungen die Befugnisse der Staatsgewalt gegenüber dem einzelnen Deutschen festgelegt. Überschreitet daher ein gemäß jenen Bestimmungen ergangener Staatsakt, in den §§ 27 und 28 „Beschluß" genannt, die ihm zugeteilte Machtsphäre, so ist er nichtig. Wie ein privatrechtlicher Verein nur auf Grund der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eines seiner Mitglieder ausschließen kann, so kann auch der Staat nur dann einen Staatsangehörigen aus der Staatsangehörigkeit entlassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen alle erfüllt sind.

Diese Ansicht wird wohl auch den Bedürfnissen des praktischen Lebens am besten gerecht. Sie gewährleistet die Rechtssicherheit sowohl für den Staat, als auch für den Einzelnen. Wenn der Beschluß wirklich der einen oder der anderen Voraussetzung entbehren sollte, so wird er doch zunächst tatsächlich als gültig angesehen werden. Die Behörden werden also dem erlassenen Beschluß zufolge den Betroffenen als Ausländer behandeln. Sollte dieser sich dann in seinen Rechten geschmälert fühlen, vielleicht weil er von der Aufforderung zur Rückkehr oder zum Austritt aus dem ausländischen Staatsdienst keine Kenntnis erlangt hat, dann mag er sein Recht im Prozeßwege sich suchen. Wenn er also beispielsweise als Ausländer in Preußen des Landes verwiesen werden soll, dann kann er im Verwaltungsstreitverfahren[1])

[1]) Vgl. LVG. § 130 III.

die polizeiliche Verfügung anfechten, indem er behauptet, daß der den Verlust seiner Staatsangehörigkeit aussprechende Beschluß des Ministeriums des Innern mangels der erforderlichen Voraussetzungen nichtig sei. In allen solchen Prozessen wird dann Inzidentpunkt der richterlichen Entscheidung die Frage sein, ob der Deutsche seine Staatsangehörigkeit wirklich verloren hat, ob also der Beschluß gültig ist oder nicht. Nur auf diese Weise läßt sich eine Entscheidung über die Gültigkeit des Beschlusses herbeiführen. Eine daraufhin gerichtete Feststellungsklage kennt das Reichsrecht nicht und ebensowenig das Recht der meisten Bundesstaaten.

3. Kapitel.

Die Wirkungen des Beschlusses.

§ 1. Der Verlust der Staatsangehörigkeit für die in dem Beschluß bezeichnete Person.

Es wurde festgestellt, daß der Beschluß, der den Deutschen seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt, mit der ordnungsmäßigen Zustellung wirksam wird, vorausgesetzt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß des Beschlusses vorhanden sind. Mit bewirkter Zustellung treten also die Wirkungen des Beschlusses ein. In diesem Zeitpunkt geht die Staatsangehörigkeit der in dem Beschluß bezeichneten Person unter. Es ist nicht, wie in § 26 II, 1 des Gesetzes bei dem Beschluß, der den fahnenflüchtigen Deutschen für fahnenflüchtig erklärt, erforderlich, daß bis zum Eintritt des Verlustes erst noch eine besondere Frist verstreicht; vielmehr führt die Erklärung der Behörde unmittelbar den Untergang der Staatsangehörigkeit herbei.

Mit der Staatsangehörigkeit geht unter allen Umständen auch die Reichsangehörigkeit unter. Wenn der Deutsche überhaupt nur die unmittelbare Reichsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate besitzt, ist dies von vornherein selbstverständlich. Höchst bestritten war es aber unter dem bisherigen Recht, ob auch der Beschluß der Zentralbehörde eines Bundesstaates diese Wirkung haben könne, wenn die darin bezeichnete Person die Staatsangehörigkeit in noch anderen Bundesstaaten besitzt. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz hat die Streitfrage durch positive Gesetzesbestimmung geregelt. Darnach verliert der Deutsche durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit

in allen Bundesstaaten. Dem einzelnen Bundesstaate wird somit die Macht verliehen, über die Staatsangehörigkeit auch in einem anderen Bundesstaate zu verfügen. Diese Bestimmung ist nur eine konsequente Durchführung des Gedankens, daß Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit grundsätzlich auch den Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit im Gefolge hat.

Ist auf die genannte Weise die Reichs- und Staatsangehörigkeit erloschen, so ist sie für den Deutschen endgültig verloren. Die Möglichkeit einer Anfechtung des rechtsgültig ergangenen Beschlusses ist nicht gegeben. Will der ehemalige Deutsche seine Staatsangehörigkeit wiedererlangen, so muß er sich auf seinen Antrag einbürgern lassen.

§ 2. Der Verlust der Staatsangehörigkeit für die Ehefrau und die Kinder des Ausgeschiedenen.

1. Grundsätzliche Verweisung auf die Ausführungen auf Seite 69 ff.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde beschränkt sich nicht auf die Person, die in dem Beschlusse ausdrücklich bezeichnet ist; vielmehr erstreckt sich gemäß § 29 des Gesetzes der Verlust auch auf die Ehefrau und die Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ein solcher Untergang der Staatsangehörigkeit auf Grund jenes § 29 ist uns schon einmal begegnet[1]). Damals handelte es sich um die Wirkungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf Ehefrau und Kinder. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher auf jene Ausführungen grundsätzlich verwiesen. Die Verschiedenartigkeit der beiden Verlustgründe bedingt jedoch für den vorliegenden Fall noch einige weitere Bemerkungen.

2. Besondere Ausführungen.

a) Auch der Verlust der Staatsangehörigkeit der Mutter kommt für die Staatsangehörigkeit der Kinder in Betracht

Es liegt in der Natur der Sache, daß wegen Nichterfüllung der Militärpflicht nur Männer unmittelbar ihre Staatsangehörigkeit verlieren können. Deren Kinder verlieren ihre Staatsangehörigkeit, weil der Vater die seinige verloren hat. Durch Ausspruch der Behörde können aber auch Frauen ihrer Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden. Es taucht daher die Frage auf, ob gemäß § 29 des Gesetzes in einem solchen Falle die Kinder auch von dem Verlust der Staatsangehörigkeit der Mutter betroffen werden. Wenn die Kinder unehelich sind, ist dies unbedingt zu verneinen. Das gleiche gilt für eheliche Kinder, wenn die Ehe

[1]) Oben S. 34 ff.

zwischen ihren Eltern noch nicht gelöst ist, sei es durch Tod oder durch Urteil. Denn in diesen Fällen steht der Mutter nicht die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt zu[1]). Sie hat sie auch dann nicht, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, oder wenn seine elterliche Gewalt ruht, und sie als Mutter dieselbe mit Ausnahme der Nutznießung ausübt[2]); denn auch in diesem Falle ruht die elterliche Gewalt ihrer Zuständigkeit nach bei dem Vater.

Wie ist es aber dann, wenn die Mutter die elterliche Gewalt inne hat, mag nun der Vater gestorben oder für tot erklärt sein, oder mag er die elterliche Gewalt verwirkt haben und die Ehe aufgelöst sein[3])? In einem solchen Falle wird man annehmen müssen, daß die Kinder die Staatsangehörigkeit der Mutter gemäß § 29 teilen. Diese Bestimmung beruht auf dem Gedanken der Familienzusammengehörigkeit. Das Haupt der Familie ist derjenige, dem kraft elterlicher Gewalt die gesetzliche Vertretung über die Kinder zusteht. Wenn daher das Gesetz der elterlichen Gewalt der Mutter denselben Inhalt gibt, wie der des Vaters, wird man ihr auch dieselben Wirkungen zuschreiben müssen, sofern nicht das Gegenteil im Gesetz zum Ausdruck gebracht wird. Nun scheint aber das Gesetz gerade zu wollen, daß der Mutter, die die gesetzliche Vertretung über ihre Kinder kraft elterlicher Gewalt hat, derselbe Einfluß auf die Staatsangehörigkeit der Kinder zukommt wie dem Vater. Das ergibt sich aus einer Bestimmung, die später näher zu erörtern ist, wonach die Mutter in gleicher Weise wie der Vater ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Entlassung ihrer Kinder aus der Staatsangehörigkeit beantragen kann, sofern ihr kraft elterlicher Gewalt die gesetzliche Vertretung zusteht[4]). Wenn die Mutter jedoch einen Beistand hat, dessen Wirkungskreis sich auf die Sorge für die Person des Kindes erstreckt, dann wird man freilich die Bestimmung des § 29 nicht Anwendung finden lassen können[5]); denn in diesem Falle ist die elterliche Gewalt der Mutter inhaltlich beschränkter, als die des Vaters sein würde.

---

[1]) BGB. 1707, 1. 1684.
[2]) BGB. 1685.
[3]) BGB. 1684 I.
[4]) § 19 II, 1 des Gesetzes vgl. unten S. 86 ff.
[5]) Vgl. § 19 II, 2 des Gesetzes.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt im Falle des § 29 für die Kinder ebenso wie für die Ehefrau unmittelbar in dem Augenblicke ein, indem der Ehemann oder der Inhaber der elterlichen Gewalt durch den Beschluß der Zentralbehörde seine Staatsangehörigkeit verliert. Während derjenige, gegen den der Beschluß sich richtet, ausdrücklich bezeichnet sein muß, ist dies für die Familienangehörigen nicht erforderlich. Deren Verlust tritt als eine gesetzliche Folge des Verlustes der Staatsangehörigkeit ihres Familienoberhauptes ein. Die Existenz dieser Personen braucht daher der Beschlußbehörde überhaupt nicht bekannt zu sein. Damit ist auch die Lösung einer Streitfrage des bisherigen Rechtes gegeben. Bisher war es nämlich zweifelhaft, ob nicht die Behörde die Möglichkeit hatte, in dem Beschluß den Verlust der Staatsangehörigkeit für die Ehefrau oder die Kinder der in dem Beschluß bezeichneten Person ausdrücklich auszuschließen[1]). Ein solcher Vorbehalt ist nach dem geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz unzulässig. Der Verlust der Staatsangehörigkeit ist für die Familienmitglieder eine gesetzliche Folge des Verlustes der Staatsangehörigkeit des Familienoberhauptes und daher mangels ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes der Verfügungsmacht der Behörde entzogen. Will sie es vermeiden, daß diese Personen ebenfalls ihre Staatsangehörigkeit verlieren, dann darf sie eben nicht den Beschluß erlassen; denn diese Maßnahme ist vollständig ihrem Ermessen anheimgegeben. Wenn aber der Beschluß einmal ergangen ist, dann treten die an ihn geknüpften Folgen notwendigerweise auch für Ehefrau und Kinder ein. Das Gesetz gibt der Zentralbehörde nicht die Möglichkeit, den im § 29 ausgesprochenen Grundsatz der Familienzusammengehörigkeit im Einzelfall außer Anwendung zu setzen.

b) Die Zentralbehörde kann in dem Beschluß der Ehefrau oder den Kindern die Staatsangehörigkeit nicht vorbehalten

§ 3. Die Rechtskraft des Beschlusses.

Es bleibt noch eine Frage zu behandeln, deren Beantwortung man eigentlich für selbstverständlich halten könnte, die aber in der Literatur doch nicht ganz unbestritten scheint, nämlich ob der Beschluß der Zentralbehörde, durch den der Deutsche seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt wird, frei widerruflich ist oder nicht[2]). Man könnte versucht sein, folgendermaßen zu deduzieren: der fragliche Staatsakt muß nicht kraft gesetzlicher

[1]) Cahn S. 134 § 20 Abs. 2 u. S. 183 § 22 Abs. 5.

[2]) Schnitzler bejaht es, S. 47.

Verpflichtung vorgenommen werden; sein Erlaß beruht vielmehr auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Wenn aber der Erlaß des Beschlusses im freien Belieben der Behörde steht, warum sollte sie ihn da nicht ebenso frei beliebig widerrufen können, wenn es ihr aus Zweckmäßigkeitsgründen wünschenswert erscheint? Ein solcher Schluß wäre ein Trugschluß. Wenn der Erlaß eines Staatsaktes im freien Belieben des Staates steht, so ist damit noch nicht gesagt, daß er von ihm auch beliebig widerrufen werden kann[1]). So wird beispielsweise niemand behaupten, daß die Legitimationserklärung jederzeit zurückgenommen werden könne, obgleich ihr Erlaß dem freien Ermessen der Behörde anheimgegeben ist. Oft gibt das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen darüber, in welchem Sinne es die Frage entschieden wissen will. So zählt das Bürgerliche Gesetzbuch die Voraussetzungen auf, unter denen allein einem rechtfähigen Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann[2]). Andererseits wieder gibt das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit dem Grundbuchrichter das Recht, eine von ihm erlassene Verfügung, die er nachträglich für ungerechtfertigt erachtet, wieder zu ändern[3]). Wenn das Gesetz, wie im vorliegenden Falle, schweigt, dann muß die Auslegung der einzelnen Rechtsnorm die Entscheidung herbeiführen. Darnach ist aber die Zurücknahme eines gültig erlassenen Beschlusses, durch den die Staatsangehörigkeit aberkannt wird, unter allen Umständen als unzulässig anzusehen. Angenommen, der Beschluß könnte wieder aufgehoben werden, so würde man ihm die Wirkung jedenfalls nicht erst vom Augenblick des Widerrufs an nehmen können; denn dies würde gleichbedeutend mit einer Wiedereinbürgerung des Ausgeschiedenen sein. Da aber das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, das die Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit erschöpfend aufzählt, diesen Erwerbsgrund nicht kennt, könnte dem Widerruf des Beschlusses eine Wirkung ex nunc unter keinen Umständen beigelegt werden. Aber auch mit rückwirkender Kraft kann der Beschluß nicht aufgehoben werden. Setzt man den Fall, es wäre möglich, so würden doch immerhin die Wirkungen des Beschlusses bis zum Widerruf nicht ohne weiteres hinweggedacht werden können. Zweifellos bestand in dieser Zeit die Staatsangehörigkeit nicht. Um den Aus-

[1]) Jellinek S. 157.
[2]) BGB. §§ 43. 73.
[3]) FGG. § 18.

geschiedenen so ansehen zu können, wie wenn er seine Staatsangehörigkeit nie verloren hätte, müßte ein besonderer Rechtssatz vorhanden sein, wie er auch tatsächlich, allerdings aus einem anderen Grunde, bei der Entlassung besteht[1]). Da eine solche Vorschrift in diesem Falle aber nicht erlassen ist, würde der Widerruf des Beschlusses die schon eingetretenen Folgen nicht beseitigen können, daher mit Wirkung ex tunc einen Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit bedeuten und infolgedessen aus dem angegebenen Grunde für die Staatsangehörigkeit des Betreffenden bedeutungslos sein.

Aus politischen Gründen ist es auch nur zu billigen, daß der Staat an seine einmal getroffene Verfügung, durch die er einen Staatsangehörigen durch einseitigen Machtspruch aus der Staatsangehörigkeit entlassen hat, fernerhin gebunden bleibt. Das Gegenteil zum Gesetz zu erheben, würde für den Ausgeschiedenen eine sehr große Härte bedeuten. Denn ganz abgesehen davon, daß manchem der Verlust der Staatsangehörigkeit vielleicht gar nicht so unerwünscht ist, bedeutet der Verlust für alle betroffenen Personen doch nicht nur einen Verlust von Rechten, sondern auch eine Befreiung von zahlreichen Pflichten gegen den Staat. Soll nun der Ausgeschiedene jederzeit der Gefahr ausgesetzt sein, daß der ehemalige Heimatsstaat durch Aufhebung des Beschlusses seine Ansprüche gegen ihn wieder aufleben läßt? Wenn der Betreffende sich eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat, müßten internationale Konflikte die notwendige Folge eines solchen Verfahrens sein; denn kein fremder Staat könnte sich diese Jurisdiktion über seine Untertanen gefallen lassen.

Alle diese Fragen erübrigen sich natürlich, wenn der Beschluß überhaupt nichtig war. Einen derartigen Beschluß kann die Zentralbehörde stets nachträglich wieder aufheben. Ein solcher Widerruf hätte aber auch nur formelle Bedeutung. Er besagte nichts anderes, als daß die Behörde die Nichtigkeit des Beschlusses anerkennt. Materiell würde er belanglos sein, da ja die Staatsangehörigkeit desjenigen, gegen den der Beschluß gerichtet war, nie aufgehört hat zu bestehen.

[1]) § 24 des Gesetzes; vgl. weiter unten S. 118.

III. Abschnitt.

Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch besondere Erklärung der Behörde auf Antrag des Deutschen.

(Verlust durch „Entlassung".)

1. Kapitel.

Die rechtliche Natur der Entlassung und die daraus folgende Bedeutung der beiden Willenserklärungen des Staates und des einzelnen Deutschen.

Der Beschluß der Zentralbehörde, der den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeiführt, ist ein einseitiger Machtspruch des Staates, für dessen Zustandekommen ein auf Verlust oder auf Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gerichteter Wille des Betroffenen vollständig unerheblich ist. Das Gesetz ermöglicht es dem Einzelnen aber auch, durch seinen Antrag eine Erklärung der Staatsgewalt herbeizuführen, auf Grund deren er aus der Staatsangehörigkeit ausscheidet. Entlassung auf Antrag oder, wie das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz sich kurz ausdrückt, „Entlassung", wird dieser Verlustgrund der Staatsangehörigkeit bezeichnet. Damit soll indes nicht gesagt werden, daß nicht auch in den schon erörterten Fällen der Ausgeschiedene den Verlust der Staatsangehörigkeit gewollt haben kann. Ist es doch sehr wohl denkbar, daß jemand, der aus der Staatsangehörigkeit ausscheiden will, diesen Erfolg herbeiführt, indem er absichtlich gerade zu diesem Zweck den Tatbestand eines der besprochenen Verlustgründe in seiner Person erfüllt. So kann beispielsweise ein im Ausland lebender Deutscher, der gern die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben möchte, die ihm bekannte Rechtsnorm, daß für ihn seine Staatsangehörigkeit untergeht, wenn er auf seinen Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, für seinen Zweck ausnützen, indem er sich in einem fremden Staate einbürgern läßt.

Wenn aber gerade hier bei der Entlassung besonders betont wird, daß der Deutsche mit seinem Willen den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirken kann, so soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß nur in diesem Falle das Gesetz dem Willen des Deutschen, seine Staatsangehörigkeit aufzugeben, rechtserhebliche Bedeutung beilegt. Während auf Grund aller anderen Tatbestände des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes der Verlust der Staatsangehörigkeit auch dann eintritt, wenn der Deutsche

diesen Erfolg nicht wünscht, geht bei der Entlassung — und zwar durch die Aushändigung der Entlassungsurkunde — die Staatsangehörigkeit nur deswegen unter, weil der Antragsteller eine Willenserklärung des Inhalts abgegeben hat, aus der Staatsangehörigkeit ausscheiden zu dürfen. Bei der Entlassung wirken also Antragsteller und Behörde zusammen, um den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeizuführen.

Wie dieser Vorgang rechtlich gewürdigt werden muß, ist eine sehr bestrittene Frage. Die einen sehen darin einen Vertrag zwischen dem Antragsteller und dem Staat, die anderen nur einen einseitigen Staatsakt. Nun brauchte man sich bei dieser Streitfrage nicht lange aufzuhalten, wenn es sich nur um die Bezeichnung eines inhaltlich feststehenden Rechtsbegriffes handelte; denn als Wortstreit käme ihr schwerlich praktische Bedeutung zu. Daß aber die Ansichten auch über die materielle Rechtsfrage auseinandergehen, beweist die Äußerung eines angesehenen Vertreters der letztgenannten Theorie, Conrad Bornhaks, wonach die von der Behörde erteilte Entlassung auch wirksam sei, wenn ihr ein Antrag nicht zugrunde liege[1]). Eine solche Behauptung ist vom Standpunkte der andern Theorie aus, die kurz als Vertragstheorie bezeichnet werden soll, unhaltbar, da nach ihr ja der Antrag wesentlicher Bestandteil des gültigen Rechtsaktes der Entlassung ist. Darum ist es nicht nur von theoretischem Interesse, auf die rechtliche Natur der Entlassung näher einzugehen; denn wenn man sich auf den Boden der Vertragstheorie stellen kann, dann hat man die Möglichkeit, schon allein von diesem Gesichtspunkte aus die angeführte Ansicht zurückzuweisen.

Unter einem Vertrage versteht das bürgerliche Recht ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das zustande kommt durch wechselseitig übereinstimmende Willenserklärungen zweier gleichberechtigter Rechtssubjekte zwecks Ausgleichs wirtschaftlicher Interessen. Ein Vertrag in diesem Sinne kann zwischen dem Staat und dem einzelnen Staatsangehörigen wohl nicht geschlossen werden[2]); denn der Untertan ist als Objekt der Herrschaft des Staates diesem nicht gleichberechtigt. Anders ist es freilich, wenn der Staat seiner hoheitlichen Natur entkleidet als Subjekt des Privatrechts

[1]) Preuß. Staatsrecht I S. 277.

[2]) A. A. jedoch Loening und die anderen gleich zu nennenden Schriftsteller.

auftritt. Dies ist aber bei der Entlassung nicht der Fall. Im jenem privatrechtlichen Sinne wird indessen die Entlassung auch gar nicht ein Vertrag genannt. Man denkt vielmehr an einen besonders gearteten, den sogenannten öffentlich-rechtlichen Vertrag. Darnach läßt der Staat als über, nicht neben dem einzelnen Individuum stehendes Rechtssubjekt das Rechtsverhältnis zwar durch einseitigen Machtspruch entstehen. Der Wille des Untertanen ist aber insofern von Bedeutung, als durch ihn erst der Staat zum Handeln veranlaßt und gleichzeitig seine Zuständigkeit begründet wird[1]). Die Rechtsgültigkeit dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ist hiernach bedingt durch die Rechtsbeständigkeit des von dem Untertanen gestellten Antrages.

Von denen, die die Entlassung einen einseitigen Staatsakt nennen, räumen einige[2]) ebenfalls ein, daß ein rechtsgültiger Antrag die Bedingung für eine rechtsgültige Entlassung, also für den Eintritt des Verlustes der Staatsangehörigkeit ist. Sie lehnen nur den Ausdruck „Vertrag" ab, weil er zu Verwechselungen mit zivilrechtlichen Begriffen führen könne. Der einzige Unterschied, der zwischen den beiden Meinungen besteht, ist also die juristische Bezeichnung der Entlassung. Wieder andere[3]) sehen dagegen in dem Antrag auf Entlassung lediglich das Motiv für die Behörde, die Entlassung zu erteilen, räumen ihm aber keinerlei Einfluß auf die Gültigkeit der Entlassung ein. Wenn die Entlassungsurkunde ausgehändigt ist, so ist nach dieser Ansicht der Verlust der Staatsangehörigkeit eingetreten, mag nun ein rechtsbeständiger Antrag auf Entlassung vorliegen oder nicht. Nur durch Einbürgerung[4]), deren Vornahme jedoch im Ermessen der zuständigen Behörde liegt, kann die Staatsangehörigkeit wieder hergestellt werden.

Ehe man sich für eine dieser Meinungen entscheidet, muß man sich vor Augen führen, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit in letzter Linie einzig und allein auf dem Willen des Staates beruht; daß es ihm daher freisteht, nur von sich aus einen Untertan aus der Staatsangehörigkeit zu entlassen, oder aber dem Willen des Betreffenden einen gewissen Einfluß auf den Verlust zukommen zu lassen. Das Deutsche Reich hat seinem Willen, wann ein

---

[1]) Vgl. u. a. Otto Maier S. 42.

[2]) Vgl. über diese Frage überhaupt G. Meyer I (1913) S. 47 ff. und Mayer.

[3]) So Bornhak a. a. O. Zorn I S. 357 u. a.

[4]) Bornhak a. a. O.

Deutscher seine Staatsangehörigkeit verlieren soll, durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz generell Ausdruck verliehen. Infolgedessen muß zur Beantwortung der gestellten Frage dieses Gesetz daraufhin untersucht werden, ob sich darin der Staat in dem Sinne ausspricht, daß er ausschließlich durch einseitigen Staatsakt die „Entlassung" herbeigeführt sehen will, oder aber, ob er die Entlassung nur eintreten läßt, wenn der Deutsche einen daraufhin gerichteten Antrag gestellt hat. Prüft man in diesem Sinne das Gesetz, dann muß man u. E. aber zu dem Ergebnis kommen, daß die genannte Meinung, wonach der Antrag keinerlei Einfluß auf die Gültigkeit der Entlassung haben soll, offenbar im Widerspruch mit den Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes steht. Wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt, geht dieses von der Voraussetzung aus, daß der Antrag erst die Zuständigkeit der Behörde zur Erteilung der Entlassung begründet. Ausdrücklich gibt das Gesetz in besonderen Bestimmungen an, wann die Behörde aus eigener Initiative durch besondere Erklärung den Deutschen ohne Rücksicht auf seinen Willen aus der Staatsangehörigkeit entlassen, und wann sie diese Erklärung auf seinen Antrag abgeben kann. Sollten diese Vorschriften nur Anweisungen an die Behörden sein? Wenn dies der Fall wäre, dann enthielten die angezogenen Bestimmungen keine Rechtsnormen, sondern wären lediglich Verwaltungsvorschriften. Alles deutet aber darauf hin, daß die Bestimmungen materielles Recht enthalten. Das Gesetz will die Zuständigkeit der Verwaltung gegenüber der Einzelperson feststellen. Bei der Entlassung wird diese Zuständigkeit durch den Antrag begründet. Aus diesem Gesichtspunkte heraus sind die bis in die Einzelheiten gehenden Bestimmungen über die Erfordernisse des Entlassungsantrags getroffen. Auch folgendes spricht noch dafür, dem Antrag ausschlaggebenden Einfluß auf die Wirksamkeit der Entlassung einzuräumen: Da die Entlassung für den Angehörigen mehrerer Bundesstaaten grundsätzlich den Verlust der Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten im Gefolge hat, gibt das Gesetz einem solchen Deutschen die Möglichkeit, durch ausdrücklichen Vorbehalt sich die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit in einem der Bundesstaaten zu wahren[1]). Dabei wird aber vorgeschrieben, daß der Vorbehalt in der Entlassungsurkunde vermerkt werden muß. Was das Gesetz mit dieser Bestimmung sagen will, ist nicht ganz zweifelsfrei. Soll

[1]) § 20 des Ges.; vgl. weiter unten S. 94.

damit lediglich festgestellt werden, daß der Antragsteller einen Anspruch darauf hat, daß der Vorbehalt in die Urkunde auf genommen werde? Dieses würde als selbstverständlich wohl kaum Inhalt eines besonderen Rechtssatzes geworden sein. Augenscheinlich hat der Satz weitgehendere Bedeutung: er bestimmt, daß dann, wenn der Vorbehalt in die Urkunde nicht aufgenommen ist, er als nicht vorhanden anzusehen ist; die Staatsangehörigkeit geht in diesem Falle in allen Bundesstaaten verloren, mag auch der Antragsteller diesen Erfolg nicht beabsichtigt haben. Wenn aber das Gesetz es für notwendig hält, hier besonders vorzuschreiben, daß der Inhalt der ausgehändigten Entlassungsurkunde ohne Rücksicht auf den der Entlassung zugrunde liegenden Antrag maßgebend ist, dann liegt doch der Schluß nahe, daß in allen anderen Fällen die Entlassung einen Antrag voraussetzt.

Nun muß man allerdings einräumen, daß die beiden bisher genannten Gründe zwar dafür sprechen, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Entlassung nur dann eintritt, wenn der Entlassung ein Antrag zugrunde liegt, daß sie aber nicht durchschlagend sind. Folgender Grund wird jedoch die vertretene Ansicht als zweifellos richtig erscheinen lassen. Im § 19 I wird bestimmt, daß für eine Person, die nicht vollgeschäftsfähig ist, nur der gesetzliche Vertreter die Entlassung beantragen kann, und daß der Antrag des gesetzlichen Vertreters nur gültig ist, wenn er vom Vormundschaftsgericht genehmigt ist. Gegen die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, die sofort, nicht erst nach Ablauf einer bestimmten Frist, rechtskräftig wird[1]), ist die Beschwerde und dagegen die weitere Beschwerde — zeitlich und sachlich — unbeschränkt zulässig; d. h. also: die übergeordneten Instanzen können die dem Antrag des gesetzlichen Vertreters erteilte Genehmigung jederzeit wieder aufheben, auch wenn schon auf den erstinstanzlich genehmigten Antrag hin die nichtgeschäftsfähige Person entlassen ist. Wenn nun dem Beschwerderecht die ihm vom Gesetz beigelegte Bedeutung auch wirklich praktisch zukommen soll, muß doch notwendigerweise die Aufhebung der Genehmigung die Unwirksamkeit der erteilten Entlassung zur Folge haben. Gibt man dies zu, dann muß man aber auch anerkennen, daß das Gesetz den gesetzmäßig ergangenen Antrag zur notwendigen Voraussetzung der Wirksamkeit der Entlassung erhoben hat.

---

[1]) Vgl. unten S. 89 und 91.

Nach alledem muß man wohl zu dem Ergebnis kommen, daß bei der Entlassung die Erklärungen des Antragstellers und des Staates zusammen den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeiführen. Erklärt man sich damit einverstanden, dann tritt dahinter die Frage sehr zurück, welche juristische Bezeichnung man für den so gewonnenen Begriff der Entlassung wählen soll, ob man sie einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder einen durch den Antrag bedingten einseitigen Staatsakt nennt. Vielleicht verdient die erste Benennung den Vorzug, da sie die Bedeutung des Antrags zu genügendem Ausdruck bringt. Einer Verwechslung mit dem privatrechtlichen Vertrage ist wohl durch die Bezeichnung „öffentlich-rechtlicher" Vertrag genügend vorgebeugt.

Nachdem darüber Klarheit gewonnen ist, welche Bedeutung die beiden Erklärungen, des Antragsstellers sowohl als der Behörde, haben, wird im folgenden Kapitel nacheinander untersucht werden, wie jede der beiden Erklärungen rechtswirksam zustandekommt und welchen Erfolg ihr Zusammenwirken hat.

2. Kapitel.

Der Antrag.

§ 1. Der Antragsteller.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz geht von dem Standpunkt aus, daß nur Personen, die vollgeschäftsfähig sind, selbständig den Antrag auf Entlassung stellen können. Das geht daraus hervor, daß es besondere Vorschriften über den Antrag solcher Personen erlassen hat, die unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, wonach für diese nur der gesetzliche Vertreter selbständig oder unter Mitwirkung anderer Organe die Entlassung beantragen kann. Das Gesetz beschränkt den Kreis der zum Antrag selbständig berechtigten Personen sogar noch weiter, indem es den Ehefrauen ebenfalls dieses Recht nimmt, mögen sie auch unbeschränkt geschäftsfähig sein. Die darüber ergangene Bestimmung wird nachher noch ausführlich besprochen werden. Hier handelt es sich zunächst nur darum, festzustellen, welche Personen selbständig einen rechtswirksamen Antrag stellen können. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes sind es alle Deutsche, soweit sie nicht Ehefrauen sind, oder unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen. Einen Antrag, der von diesen letztgenannten Personen selbständig gestellt ist, wird

man jedenfalls als rechtlich irrelevant ansehen müssen; denn wenn das Gesetz für den Antrag dieser Personen weitergehende Bedingungen aufstellt, dann sagt es damit, daß es den Antrag auf Entlassung, von den Betreffenden selbständig und allein gestellt, nicht genügen lassen wolle. Da aber ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Antrag erforderlich ist, um den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Entlassung herbeizuführen, wird jeder Antrag der bezeichneten Personen, der nicht allen gesetzlichen Anforderungen entspricht, den Verlust der Staatsangehörigkeit nicht bewirken können, mag dem Betreffenden auch die Entlassungsurkunde ausgehändigt werden[1]).

Hierbei drängt sich die Frage auf, ob man nicht noch weitergehen muß. Wenn das Gesetz bestimmt, daß für alle Personen, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, nur der gesetzliche Vertreter rechtswirksam einen Antrag stellen kann, bringt es damit nicht zum Ausdruck, indem es die bei weitem häufigsten Fälle aufzählt, daß es den Antrag aller Personen, die bei Abgabe der Erklärung nicht vollgeschäftsfähig sind, als nicht geeignet ansieht, den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Entlassung herbeizuführen? Die Annahme liegt sehr nahe, daß der Antrag auch dann nichtig ist, wenn der Antragsteller sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet und der Zustand seiner Natur nach nicht ein vorübergehender ist[2]), oder wenn er sich bei Abgabe der Erklärung im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand[3]). Berücksichtigt man, daß das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz die offenbare Tendenz hat, den Verlust der Staatsangehörigkeit zu erschweren, und daß es deswegen nur solchen Personen ein selbständiges Antragsrecht gibt, denen es die nötige Urteilsfähigkeit zutraut, wird man die Frage wohl bejahen müssen. Sieht man von den Bestimmungen für die Ehefrau ab, die im Interesse der Familienzusammengehörigkeit besonderen Vorschriften unterworfen sind, so kann man infolgedessen den allgemeinen Satz aufstellen: der Antrag auf Entlassung ist nur dann rechtsbeständig, wenn der Antragsteller eine nach dem bürgerlichen Recht gültige Willenserklärung abgegeben hat.

---

[1]) Ebenso Jellinek S. 87.
[2]) Vgl. BGB. § 104, 2.
[3]) Vgl. BGB. § 105 II.

§ 2. Die besonderen Vorschriften für Ehefrauen.

1. Der Inhalt des § 18 im allgemeinen

Den Ehefrauen hat das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz das Recht, selbständig ihre Entlassung zu beantragen, grundsätzlich entzogen, und zwar ausnahmslos, ohne Rücksicht darauf, ob sie geschäftsfähig sind oder nicht. Nur der Ehemann kann für sie die Entlassung beantragen, wozu er jedoch stets die Zustimmung der Frau erhalten haben muß. Diese Bestimmung gibt den Ehefrauen teils eine schlechtere, teils aber auch eine bessere Stellung als das bisherige Recht. Schlechter ist ihre rechtliche Stellung jetzt insofern, als sie nie selbständig ihre Entlassung beantragen und, falls der Mann ebenfalls Deutscher ist, nicht ohne ihn aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden können, während sie nach dem Gesetz vom 1. Juni 1870, allerdings mit Zustimmung ihres Mannes, selbständig die Entlassung nachsuchen und erhalten konnten[1]). Andererseits hatte aber bis zu dem Inkrafttreten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die Entlassung des Ehemannes ohne Rücksicht auf den Willen der Frau regelmäßig auch deren Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge, sofern nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wurde[2]). Und in dieser Beziehung ist die Rechtslage der Frau erheblich verbessert; denn war dem Ehemann, der seine Frau gegen ihren Willen staatlos machen konnte, nach einer ausländischen Gesetzgebung das Recht eingeräumt, durch seine Aufnahme in die fremde Staatsangehörigkeit diese zugleich auf seine Frau zu übertragen, so konnte unter Umständen ihre rechtliche Lage, z. B. beim ehelichen Güterrecht oder beim Ehescheidungsrecht, ohne ihr Zutun und wider ihren Willen erheblich verschlechtert werden. Dieser Möglichkeit sucht das Gesetz dadurch entgegenzutreten, daß es die Staatsangehörigkeit der Frau nur dann untergehen läßt, wenn sie dem Entlassungsantrage ihres Mannes zugestimmt hat[3]). Die Änderungen des bisherigen Rechtes über die Entlassung der Ehefrau bestehen also darin, daß einerseits der Grundsatz der Familienzusammengehörigkeit, der uns auch in anderen Bestimmungen schon begegnet ist, im Interesse der Frau in seiner Anwendung abgeschwächt, daß er andererseits aber grundsätzlich und ohne Ausnahme durchgeführt ist.

[1]) Vgl. Cahn, Abs. 3 zu § 19 d. Ges. v 1. 6. 70.

[2]) Vgl. § 19 I d. Ges. v. 1. 6. 70.

[3]) Begr. S. 26.

2. Das Antragsrecht des Ehemannes im besonderen

Der Entlassungsantrag des Mannes für die Frau muß ausdrücklich für die Frau gestellt sein. Die Entlassung des Mannes erstreckt sich nicht kraft Gesetzes auf die Ehefrau, wenn diese dem für ihren Mann lautenden Antrag auch zugestimmt hat. Die Person der Frau muß unter allen Umständen besonders bezeichnet sein. Der Mann stellt jedoch den Antrag im eigenen Namen, nicht im Namen seiner Frau. Daher[1]) ist auch für diese Erklärung Geschäftsfähigkeit des Mannes erforderlich. Fehlt ihm dieselbe, so kann er einen rechtswirksamen Antrag nicht stellen. In einem solchen Falle ist es Sache des gesetzlichen Vertreter des Mannes, die Entlassung der Frau zu beantragen. Führt die Ehefrau die Vormundschaft über den Mann, so ist es infolgedessen möglich, daß sie in der Eigenschaft als Vormund des Mannes für sich als Ehefrau ihre Entlassung beantragen kann. Gleichzeitig würde sie sich selbst die Zustimmung zu diesem Antrag erklären müssen.

3. Die Zustimmung der Frau im besonderen.
a) Vollgeschäftsfähige

In welcher Form die Zustimmung der Frau zu dem Antrag des Mannes erklärt werden muß, sagt das Gesetz nicht. Daher kann sie in jeder beliebigen Form abgegeben werden. Allerdings wird die Behörde, bei der der Antrag gestellt wird, diesen nur berücksichtigen, wenn ihr die Zustimmung der Frau nachgewiesen wird. Infolgedessen wird auch die Erklärung regelmäßig schriftlich eingereicht oder zu Protokoll einer Behörde — die Polizeibehörde käme vor allem in Frage[2]) — gegeben werden müssen.

Eine weitere Frage ist die, wann die Frau zugestimmt haben muß. Fordert das Gesetz ihre Erklärung schon vor Stellung des Antrags, oder kann sie auch noch nachher, aber vor Aushändigung der Entlassungsurkunde bei der zuständigen Behörde einlaufen, oder genügt es endlich, wenn sie erst nach der Aushändigung der Urkunde erklärt wird? Nach der Vorschrift des allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches müßte man es für unerheblich erachten, wann die Erklärung abgegeben wird[3]). Nun ist aber bei den Bezeichnungen „Zustimmung" und „Genehmigung" eine Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf das öffentliche Recht überaus bedenklich, da die Gesetzgebung des öffentlichen Rechts unter „Zustimmung" häufig die vorherige Zustimmung, also die „Einwilligung" des bürgerlichen

[1]) Vgl. BGB. § 165.
[2]) Vgl. Vf. des Pr. M. d. I. vom 13. Februar 1914 (MBl. 1914 S. 112).
[3]) BGB. §§ 183. 184.

Rechts, versteht. Außer an Artikel 11 III der Reichsverfassung ei nur an § 25 III des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes rinnert, wo doch sicherlich der Ausdruck „Zustimmung" im Sinne on „vorherige Zustimmung" gebraucht ist. Man muß überhaupt erücksichtigen, daß das öffentliche Recht nicht einen so ausgebildeten echnischen Sprachgebrauch wie das bürgerliche Recht besitzt. Seine Worte müssen häufig so verstanden werden, wie man sie m täglichen Leben auffassen würde. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so scheint die am wenigsten gezwungene Auslegung, aß man die Zustimmungserklärung noch nach dem Antrag des Mannes, aber nur vor der Aushändigung der Urkunde für ulässig erachtet[1]). Dann liegen der Erklärung der Behörde ebenfalls die erforderlichen Antragserklärungen zugrunde. Wollte man die Zustimmung der Frau auch noch nach diesem Zeitpunkte ulassen, dann müßte man die Entlassung zunächst für unwirksam nd erst durch die Zustimmung für geheilt ansehen. Diese Auf- assung widerspricht aber der Absicht des Gesetzes, das eine möglichst klare Rechtslage zu schaffen sucht. Außerdem wäre ine derartige nachträgliche Heilung eines anfangs unwirksamen Rechtsaktes eine durchaus ungewöhnliche Erscheinung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Nach alledem scheint die hier ertretene Auffassung den Vorzug zu verdienen.

b) Ehefrauen, die nicht vollgeschäftsfähig sind

Soweit sich die bisherigen Ausführungen mit der Ent- assung einer Ehefrau aus der Staatsangehörigkeit be- chäftigen mußten, wurde vorausgesetzt, daß die Ehefrau in hre Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist. Nun spricht je- och die angezogene Bestimmung des § 18 des Gesetzes all- emein von Ehefrauen, ohne die Frage ihrer Geschäftsfähigkeit u erwähnen. Daher muß sie auf alle Ehefrauen Anwendung nden; und infolgedessen gilt das bisher Gesagte auch für die Ehefrauen, die nicht vollgeschäftsfähig sind. Dies reicht aber icht aus. Es bedarf noch einer Untersuchung, wie beschaffen ie Zustimmung der Ehefrau sein muß, die noch unter gesetzlicher Vertretung steht. Man wird die Vorschriften des § 19 des Gesetzes heranzuziehen haben, die von den Personen handeln, ie unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen. Da aber § 19 das Antragsrecht dem gesetzlichen Vertreter gibt, ieses Recht nach § 18 aber auch dem Ehemanne zusteht, müssen ch hierbei allerdings notwendigerweise Kollisionen ergeben. Von

[1]) A. A. Weck § 18 Abs. 3 co. § 7 Abs. 7.

der Vorschrift des § 18 kann man indes schwerlich abgehen, wonach unter allen Umständen der Mann den Antrag zu stellen und die Frau ihm zuzustimmen hat. Dieses Recht der beschränkt geschäftsfähigen Frau zu nehmen, liegt kein begründeter Anlaß vor. Zu erwägen ist nur, ob die Zustimmung der Frau in dem gedachten Fall ausreicht. Offenbar handelt es sich hier um eine Angelegenheit, die die Person der Frau betrifft. Die Sorge für die Person fällt aber in den Wirkungskreis des gesetzlichen Vertreters [1]), wenn auch im übrigen sein Wirkungskreis insofern beschränkt ist, als die Sorge für das Vermögen regelmäßig auf den Mann übergegangen ist [2]). Daher wird bei der Entlassung einer solchen Ehefrau die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich sein, indem sich das ihm nach § 19 zustehende Antragsrecht auf ein Recht zur Zustimmung beschränkt. Diese Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters bedarf aber noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, da abgesehen von den in § 19 II bezeichneten Fällen der gesetzliche Vertreter nicht selbständig in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit seines Mündels Erklärungen abgeben kann. Die in § 19 II genannten Voraussetzungen können aber in den gedachten Fällen nie vorliegen, da hier der gesetzliche Vertreter überhaupt keinen Antrag stellt und daher auch nicht zugleich für sich die Entlassung beantragen kann.

Die eben genannten Antragserfordernisse sind sowohl bei der Entlassung einer beschränkt geschäftsfähigen, als auch einer geschäftsunfähigen Ehefrau zu fordern. Nur fällt im letzten Falle die Zustimmung der Ehefrau selbst fort. Hier genügt ein Antrag des Ehemannes, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und die der Zustimmungserklärung erteilte Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 3. Die besonderen Vorschriften für Personen, die nicht vollgeschäftsfähig sind.

1. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist erforderlich.

a) Der Antragsteller

Wie die Ehefrauen, so sind auch die Personen, die unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, nicht berechtigt, den Antrag auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit selbständig zu stellen; vielmehr steht dieses Recht ihrem gesetzlichen Vertreter zu. Im Gegensatz zu dem soeben besprochenen Falle ist bei

[1]) BGB. §§ 1627. 1630. 1684. 1793.
[2]) BGB. § 1363.

diesen Personen aber nicht einmal ihre Zustimmung zur Entlassung erforderlich.

Das Recht zur gesetzlichen Vertretung entsteht entweder durch Geburt oder durch einen späteren Rechtsakt. Für ein ehelich geborenes Kind ist, solange es minderjährig ist[1]), grundsätzlich der Inhaber der elterlichen Gewalt vertretungsberechtigt. Das gleiche gilt für die legitimierten und an Kindes Statt angenommenen Kinder[2]). Die elterliche Gewalt steht dem Vater zu[3]). Sie steht der Mutter zu:

1. wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist;
2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist[4]);
3. wenn die Ehe nichtig ist und dem Vater, nicht aber der Mutter, die Nichtigkeit bekannt war[5]).

Sie steht ihr nicht zu, sondern wird von ihr nur ausgeübt, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist oder seine elterliche Gewalt ruht[6]). Ferner wird die elterliche Gewalt von deren Inhaber mit Rechtskraft des Urteils verwirkt, durch das er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt ist[7]). Der Staat hat auch die Möglichkeit, den Eltern das Recht zur gesetzlichen Vertretung ihrer Kinder zu entziehen, wenn sie sich dessen unwürdig gezeigt haben. So kann das Vormundschaftsgericht dem Inhaber der elterlichen Gewalt diese vollständig — nicht nur die Sorge für die Person — entziehen, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater bzw. die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht[8]).

---

[1]) BGB. §§ 1626. 1627. 1686.
[2]) BGB. §§ 1719. 1723 I. 1757 I.
[3]) BGB. § 1627.
[4]) BGB. § 1684.
[5]) BGB. § 1701, 2.
[6]) BGB. § 1685, vgl. auch oben S. 72.
[7]) BGB. §§ 1680. 1686.
[8]) BGB. §§ 1666. 1686.

Sofern in diesen Fällen die elterliche Gewalt nicht auf die Mutter übergeht, was nur unter den schon angegebenen Voraussetzungen möglich ist, dann erhält das Kind einen besonderen gesetzlichen Vertreter, einen Vormund. Alle anderen Personen, die nicht vollgeschäftsfähig sind, die aber auch nicht unter elterlicher Gewalt stehen, können überhaupt nur einen Vormund erhalten. Das sind also alle unehelichen Kinder[1]) und diejenigen, die das 21. Lebensjahr überschritten haben[2]).

Der Antrag des gesetzlichen Vertreters muß den Erfordernissen entsprechen, die im allgemeinen an eine von ihm für sein Mündel rechtswirksam abzugebende Willenserklärung gestellt werden müssen. Danach ist eine von ihm allein abgegebene Erklärung regelmäßig nichtig, wenn er nicht vollgeschäftsfähig ist, es sei denn, daß er als Vormund minderjährig oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist[3]). Auf diese Frage näher einzugehen, ist hier nicht erforderlich.

b) Das Vormundschaftsgericht

Grundsätzlich reicht aber der Antrag des gesetzlichen Vertreters nicht aus, die Entlassung der hierbei in Frage stehenden Personen herbeizuführen. Mit einer sogleich zu besprechenden Ausnahme[4]) kann er nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, und zwar des deutschen Vormundschaftsgerichts, die Entlassung der von ihm vertretenen Person beantragen. In derselben Weise, wie bei der Entlassung einer Ehefrau diese zustimmen mußte, muß hier das Vormundschaftsgericht — also das Amtsgericht bzw. eine andere dazu berufene Behörde[5]) — die Genehmigung zu dem Antrag erteilen. Diese Genehmigung muß jedoch — anders, als wir es bei der Zustimmung der Frau annehmen wollten, — bereits erfolgt sein, ehe der Antrag auf Entlassung bei der zuständigen Entlassungsbehörde gestellt ist; denn das Gesetz betont ausdrücklich, daß die Entlassung „nur mit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes beantragt" werden kann. Der Unterschied zwischen der Zustimmung der Ehefrau und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts würde also

---

[1]) BGB. §§ 1589 II u. 1707 I.

[2]) BGB. § 1896.

[3]) BGB. §§ 1676. 1686. 1780. 1915. 165. 1787.

[4]) Unten S. 92ff.

[5]) FGG. §§ 35. 189; EG. BGB. Art. 147. Die Bedenken, die Weck § 19 A. 6 äußert, sind unbegründet.

arin bestehen, daß, wenn der Mann ohne Zustimmung seiner rau den Antrag gestellt hat, er lediglich die Zustimmung seiner rau nachträglich beizubringen hat, daß aber der gesetzliche ertreter, wenn er ohne die erforderliche Genehmigung des Vor- undschaftsgerichtes die Entlassung beantragt hat, einen neuen ntrag, der vom Vormundschaftsgericht genehmigt ist, stellen uß. Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung kann, wie esagt, nur von dem deutschen zuständigen Gericht erteilt erden. Sollte daher die Vormundschaft an einen ausländischen taat abgegeben sein, so wird die Genehmigung bei dem eutschen Gericht eingeholt werden müssen, bei dem die Vor- undschaft zuletzt anhängig war[1]) oder anhängig wäre, falls die ormundschaft in Deutschland angeordnet wäre. Ehe das ericht seine Entscheidung trifft, hat es von Amts wegen rmittelungen anzustellen, ob die Entlassung im Interesse des ündels liegt[2]); vor allem hat es aber den Mündel selbst ber den Antrag zu hören, wenn er das 14. Lebensjahr ollendet hat[3]). Eine Nichtbefolgung dieser Vorschrift wäre doch auf die Wirksamkeit der Genehmigung ohne Einfluß. ie getroffene Entscheidung ist sodann dem gesetzlichen Vertreter, em Mündel und der Staatsanwaltschaft zuzustellen und wird ür den Antragsteller wirksam mit dem Augenblick, indem sie ihm ekannt gemacht ist[4]). Eine Rechtsmittelfrist ist für die Ent- heidung nicht gegeben, wie sofort erörtert werden wird, und aher tritt die Rechtskraft sofort und nicht erst nach Ablauf ner bestimmten Frist ein.

c) Das Beschwerdeverfahren

Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist jedoch keine ndgültige. Es ist gegen sie ausdrücklich die Möglichkeit einer eschwerde und gegen diese wiederum die einer weiteren Be- hwerde gegeben. Diese Rechtsmittel einzulegen, ist nach den orschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen erichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 jeder berechtigt, „dessen Recht urch die Verfügung beeinträchtigt ist[5])", sowie jeder, „der ein erechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen[6])".

[1]) Vgl. FGG. § 47; vgl. auch Begr. S. 26.
[2]) FGG. § 12.
[3]) BGB. § 1827 I.
[4]) FGG. § 16 I.
[5]) FGG. § 20.
[6]) FGG. § 57 I, 9.

Ferner gibt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz auch der Staatsanwaltschaft das Recht der Beschwerde.

Durch diese Vorschrift wird bezweckt, auch öffentliche Interessen zur Geltung zu bringen. Das Vormundschaftsgericht hat bei seiner Entscheidung lediglich das Wohl des Mündels zu berücksichtigen[1]). Da hierbei die Gefahr besteht, daß die öffentlichen — namentlich die militärischen[2]) — Interessen zu wenig berücksichtigt werden, soll die Staatsanwaltschaft das Recht und die Pflicht haben, die auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts liegenden Fragen wahrzunehmen. Eine Beeinträchtigung der Interessen des Mündels ist dadurch nicht zu befürchten, da die Entscheidung bei dem Vormundschaftsgericht, nicht aber bei der Staatsanwaltschaft liegt. Zur Einlegung der Beschwerde ist der Amtsanwalt, zur Einlegung der weiteren Beschwerde der Erste Staatsanwalt zunächst berufen. Jedoch ist gemäß der bureaukratischen Organisation der Staatsanwaltschaft der übergeordnete Beamte, also der Erste Staatsanwalt beim Landgericht oder der Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, jederzeit berechtigt, selbst die Beschwerde einzulegen oder einen anderen Beamten der Staatsanwaltschaft damit zu beauftragen[3]).

Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann in bejahendem oder in verneinendem Sinne ausfallen. Wenn dem Antrag des gesetzlichen Vertreters die Genehmigung versagt wird, kann demnach sowohl die Staatsanwaltschaft, als der gesetzliche Vertreter, sowie endlich auch die nicht geschäftsfähige Person Beschwerde einlegen. Die letzte hat jedoch nur dann ein selbständiges Beschwerderecht, wenn sie das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, und wenn sie nicht geschäftsunfähig ist[4]). Im Falle der Erteilung der Genehmigung steht die Beschwerde nur der Staatsanwaltschaft und der zu entlassenden Person — unter der genannten Voraussetzung — zu, nicht aber dem gesetzlichen Vertreter; dessen Recht wird in diesem Falle nicht beeinträchtigt, da ja die Entscheidung auf seinen Antrag erfolgt ist. Die Möglichkeit zu erörtern, wann noch eine andere Person — vielleicht ein naher Angehöriger usw. — „ein berechtigtes

---

[1]) Wellstein § 57 A. i. β.

[2]) Beachte unten S. 103ff.

[3]) GVG. 143. U. 146.

[4]) FGG. § 59.

Interesse" hat, gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts Beschwerde einzulegen, dürfte sich erübrigen.

Die Einlegung der Beschwerde, die durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird, oder des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts erfolgt, ist an keine Frist gebunden, da die Voraussetzungen der sofortigen Beschwerde[1]) nicht vorliegen. Das führt zu dem Ergebnis, daß die entlassene Person bis zu ihrem Lebensende die Beschwerde erheben kann[2]). Aus diesem Grunde muß man auch annehmen, daß die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts sofort rechtskräftig wird. Da das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Beschwerde gegen die Entscheidung an eine bestimmte Frist nicht gebunden ist, kann die Rechtskraft der Entscheidung auch nicht von dem Ablauf einer Beschwerdefrist abhängig gemacht werden. Die Genehmigung muß daher sofort, oder sie kann überhaupt nicht rechtskräftig werden. Wird der Beschwerde stattgegeben, so werden damit die Wirkungen der Entlassung aufgehoben, wie schon gelegentlich ausgeführt wurde[3]); denn der Entlassung liegt dann nicht der erforderliche rechtsgültige Antrag zugrunde. Mehrere Jahre nach erteilter Entlassung hat eine Beschwerde gegen die Genehmigung jedoch wenig Aussicht auf Erfolg — schon allein aus dem Grunde, weil eine Nachprüfung ihrer Berechtigung sehr erschwert sein wird. Deshalb wird ein gemäß § 19 des Gesetzes entlassener Deutscher besser daran tun, ein anderes, ihm vom Gesetz in die Hand gegebenes Mittel zur Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit zu benutzen. Nach § 11 des Gesetzes hat nämlich ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit verloren hat, innerhalb zweier Jahre nach erlangter Volljährigkeit einen Anspruch darauf, beim Vorliegen gewisser im § 8 des Gesetzes näher angegebener Voraussetzungen auf seinen Antrag in dem Bundesstaate, in dem er sich niedergelassen hat, eingebürgert zu werden.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts, das als Beschwerdeinstanz entschieden hat, ist als letztes Rechtsmittel die weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht gegeben. Während die Be-

---

[1]) FGG. § 60.

[2]) Ebenso Weck § 19 A. 8.

[3]) Oben S. 80 ff.

schwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sonst nur zulässig ist, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe[1]), kann sie in diesem Falle auch auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden. Diese Bestimmung wurde regierungsseitig dadurch gerechtfertigt, daß es sich in den Fällen der gedachten Art zumeist um die Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse handele, die jedoch so bedeutsam seien, daß eine möglichst einheitliche Behandlung wünschenswert erscheint[2]). Und so ist denn die Beschwerde in der zweiten Instanz in Voraussetzung und Form genau so geregelt, wie in der ersten Instanz.

2. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich. a) Antrag des gesetzlichen Vertreters allein

Weiter oben wurde bereits hervorgehoben, daß der Antrag des gesetzlichen Vertreters auf Entlassung seines Mündels nicht stets der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, sondern daß in gewissen Fällen der Antrag des gesetzlichen Vertreters allein ausreicht. Dies gilt für den Fall, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Wann die elterliche Gewalt dem Vater bzw. der Mutter zusteht, wurde schon zu Eingang dieses Paragraphen ausgeführt und braucht daher an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden. Daß die elterliche Gewalt nicht nur ihrer Zuständigkeit nach dem Antragsteller zustehen darf, sondern auch von ihm ausgeübt werden muß, versteht sich von selbst; denn sonst wäre er zur Stellung des Antrags überhaupt nicht berechtigt. Die Bestimmung setzt ferner voraus, daß dem Antragsteller auch die Sorge für die Person des Kindes zusteht, die ihm bei Fortbestehen der elterlichen Gewalt unter Umständen entzogen sein kann. So geht sie dem Ehemann regelmäßig schon von Gesetzes wegen ipso iure verloren, wenn seine Ehe geschieden ist und er für allein schuldig erklärt ist. Sie kann ihm außerdem vom Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn beide Teile für schuldig erklärt sind[3]), oder wenn der Mann das geistige und leibliche Wohl des Kindes gefährdet. Das letzte gilt auch für die Mutter, wenn ihr die elterliche Gewalt zusteht[4]). Sind die beiden Erfordernisse erfüllt, steht also dem Antragsteller mit der elterlichen Gewalt zugleich auch die Sorge für die Person zu, so

[1]) FGG. § 27.
[2]) Begr. S. 26. Komm.Ber. 49.
[3]) BGB. § 1635.
[4]) BGB. §§ 1666, 1686.

muß endlich, um die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts entbehrlich zu machen, der Antrag sowohl auf Entlassung des Kindes wie auch des Antragstellers gestellt werden. Der Antrag kann ein einheitlicher sein; er kann aber auch für jeden besonders gestellt werden. Nur müssen im letzten Falle beide Anträge zeitlich zusammenfallen. Will der Antragsteller früher oder später aus der Staatsangehörigkeit ausscheiden, so wird die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

b) Der Antrag der Mutter mit Genehmigung des Beistandes

Endlich ist noch eine Besonderheit zu erwähnen. Ist der Mutter ein Beistand bestellt, dessen Wirkungskreis sich auf die Sorge des Kindes erstreckt, und beantragt sie für sich und zugleich auch kraft elterlicher Gewalt für ein Kind, über das ihr die Sorge für die Person zusteht, die Entlassung, so bedarf sie zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes. Eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist aber auch in diesem Falle nicht erforderlich. Sie kann jedoch von der Mutter eingeholt werden anstelle der Genehmigung des Beistandes, falls dieser sie nicht erteilen will[1]). Ob sich der Wirkungskreis des Beistandes überhaupt auf die Sorge für die Person des Kindes erstreckt, und ob somit dessen Genehmigung erforderlich wird, entscheidet die Bestellung; ist der Umfang des dem Beistand angewiesenen Wirkungskreises nicht bestimmt, so ist die Genehmigung notwendig, da in diesem Falle alle das Kind betreffende Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis fallen[2]).

§ 4. Die Bewirkung des Antrags, bzw. der Vorbehalt gemäß § 20 des Gesetzes.

1. Eine Formvorschrift besteht für den Antrag nicht

Bisher wurde nur erörtert, welche Voraussetzungen in der Person des Antragstellers erfüllt sein müssen, und ob und welche Zustimmungserklärungen zu dem Antrag erforderlich sind, damit überhaupt der Antrag Rechtswirksamkeit erlangen kann. Im folgenden soll auf den Antrag selbst näher eingegangen werden. Was zunächst die Form des Antrages betrifft, so hat das Gesetz darüber keine besonderen Vorschriften gegeben. Die Entlassung kann deshalb sowohl schriftlich wie auch mündlich beantragt werden. Da in der Praxis ein lediglich mündlich gestellter Antrag jedoch schwerlich Berücksichtigung finden kann, wird man fordern müssen, daß der Antrag entweder schriftlich gestellt oder mündlich

[1]) BGB. § 1690 II.
[2]) BGB. § 1688 II.

zu Protokoll erklärt wird, und zwar bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde[1]) oder einer dieser nachgeordneten Behörde[2]).

2. Der Inhalt des Antrags

In dem Gesuch bedarf es einer genauen Angabe, wer den Antrag stellt. Verlangt der Ehemann für seine Frau oder der gesetzliche Vertreter für sein Mündel die Entlassung, so wird außerdem ein Nachweis der Berechtigung zur Antragstellung durch Urkunden — z. B. durch Auszüge aus dem Standesamtsregister, Bestallung zum Vormund usw. — notwendig sein. Gleichzeitig müssen die etwa erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen beigebracht werden. Ferner bedarf es einer genauen Bezeichnung der Person, bzw. der Personen, auf die sich der Antrag bezieht.

Der Antragsteller darf auch darüber keinen Zweifel lassen, was er beantragen will. Der Wille, daß die Person, für die der Antrag gestellt wird, aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden soll, muß klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden. Wenn nichts Gegenteiliges bemerkt wird, hat die Entlassung den Verlust der Reichsangehörigkeit zur Folge[3]). Daher ist es notwendig, wenn für den Angehörigen mehrerer Bundesstaaten die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur eines Bundesstaates beantragt wird, daß deutlich gesagt wird, daß und für welchen Bundesstaat die Staatsangehörigkeit vorbehalten wird. Die Bemerkung, daß die Staatsangehörigkeit „in einem Bundesstaate vorbehalten werde", ist daher von der Behörde zurückzuweisen. Wer übrigens im Besitze der Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Bundesstaaten ist und vorher im Besitze der unmittelbaren Reichsangehörigkeit war, jetzt aber die mittelbare Reichsangehörigkeit verlieren und wieder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzen möchte, kann einen solchen Vorbehalt nicht machen, wie am Schluß dieses Paragraphen noch näher dargelegt werden soll.

3. Die Stellung des Antrags

Wer die Entlassung aus der Staats- und Reichsangehörigkeit nachsucht, braucht sich über seine Staatsangehörigkeit nicht auszuweisen; denn sollte der Entlassene überhaupt nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, dann ist die Entlassung von selbst bedeutungslos. Wenn aber für den Angehörigen mehrerer Bundesstaaten die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur eines Bundesstaates unter Vorbehalt der Staatsangehörigkeit in einem anderen

[1]) § 23 I des Ges., vgl. auch weiter unten S. 98ff.
[2]) Vgl. oben S. 84 bei Anm. 2. Vgl. auch unten S. 182.
[3]) § 20, 1 des Ges.

Bundesstaate verlangt wird, dann muß der Nachweis geführt werden — durch Aufnahme-, Anstellungsurkunde oder Heimatschein[1]) —, daß der Betreffende die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate besitzt, für den der Vorbehalt gelten soll. Man muß diese Beweisführung deswegen fordern, weil im Falle des Vorbehaltes der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate die Entlassung ohne weiteres erteilt werden muß, während sie ohne den Vorbehalt nur unter gewissen Voraussetzungen und erst nach genauer Prüfung ihrer Zulässigkeit gewährt wird. Nähere Angaben über diese Frage können erst im nächsten Kapitel gemacht werden.

4. Die Wirksamkeit des Antrags

Der Antrag auf Entlassung wird wirksam in dem Augenblick, in dem er der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zugegangen ist[2]). Ob damit jedoch eine Bindung des Antragstellers an den Antrag eingetreten ist, erscheint zweifelhaft. Die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches[3]) hier zur Anwendung zu bringen, ist bedenklich, und zwar um so mehr, als gerade die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Bindung des Antragsstellers erst verhältnismäßig jungen Datums sind. Das gemeine Recht kannte sie nicht, sondern ließ eine Bindung erst durch die Annahme des Antrags eintreten. Da die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches hauptsächlich im Interesse des wirtschaftlichen Verkehrs gegeben sind, ein derartiges Bedürfnis hier bei der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aber nicht hervortritt, wird man infolgedessen den Antragsteller mangels entgegengesetzter Bestimmung für berechtigt ansehen müssen, bis zur Aushändigung der Entlassungsurkunde den Antrag auf Entlassung zurückzunehmen.

Eine weit schwierigere Frage ist jedoch, ob ein Antrag, der nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen falscher Übermittelung, Irrtums, Täuschung oder Drohung anfechtbar wäre, angefochten werden kann. Darauf kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht näher eingegangen werden, da eine eingehende Untersuchung zunächst darüber erforderlich ist, ob und inwieweit die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Willenserklärung überhaupt grundsätzlich im öffentlichen Recht zur Anwendung gelangen. Jedenfalls stehen aber einer Anfechtung in der Hinsicht keine Bedenken entgegen, daß an sich eine Wiederaufhebung der Entlassung möglich ist, da ja das Gesetz

[1]) Vgl. § 39 I des Ges.
[2]) BGB. § 130 III.
[3]) BGB. § 145 ff.

in der Bestimmung über Unwirksamwerden der Entlassung bei Aufhebung der dem Antrag des Vormundes erteilten Genehmigung, durch das Vormundschaftsgericht selbst diese Möglichkeit anerkennt.

5. Eine Entlassung aus der mittelbaren unter Vorbehalt der unmittelbaren Reichsangehörigkeit ist nicht möglich

Zweifelhaft ist es, wie eben angedeutet wurde, ob die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit und mittelbaren Reichsangehörigkeit unter Vorbehalt der unmittelbaren Reichsangehörigkeit nachgesucht und erteilt werden kann, wie von Weck[1]) anscheinend als selbstverständlich angenommen wird. Um diese Frage beantworten zu können, muß man auf den Unterschied zwischen der mittelbaren und unmittelbaren Reichsangehörigkeit eingehen. Dieser besteht offenbar nicht darin, daß diese einen anderen Inhalt als jene hat. Das Rechtsverhältnis zwischen dem mittelbaren Reichsangehörigen und dem Reiche ist genau dasselbe, wie das zwischen dem unmittelbaren Reichsangehörigen und dem Reiche. Während die unmittelbare Reichsangehörigkeit jedoch in dieser Wechselbeziehung ihren Inhalt erschöpft, bedeutet die mittelbare Reichsangehörigkeit gleichzeitig außerdem noch das Rechtsverhältnis zwischen dem einzelnen und dem Bundesstaate, welchem er — der mittelbare Reichsangehörige — zugehört. Die mittelbare Reichsangehörigkeit begreift also alle die Elemente in sich, die auch die unmittelbare Reichsangehörigkeit enthält; sie zeichnet sich aber außerdem noch durch einige weitere Merkmale aus, die diese nicht aufweist. Man könnte sich daher wohl eine Entlassung aus der mittelbaren Reichsangehörigkeit unter Vorbehalt der unmittelbaren Reichsangehörigkeit, nicht aber eine Entlassung aus der unmittelbaren unter Vorbehalt der mittelbaren Reichsangehörigkeit denken.

Nach dem jetzt geltenden Rechte geht jedoch die unmittelbare Reichsangehörigkeit unter, wenn der unmittelbare Reichsangehörige die mittelbare Reichsangehörigkeit erwirbt. Dies darf nicht mißverstanden werden: ihrem Inhalte nach bleibt die unmittelbare Reichsangehörigkeit bestehen; die Beziehungen zwischen dem unmittelbaren Reichsangehörigen, der mittelbarer Reichsangehöriger wird, und dem Reiche bleiben nach Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate genau dieselben, wie sie vor dem Erwerbe waren. Es wird also durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate kein neues Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Reiche begründet — etwa das Rechtsverhältnis der unmittelbaren und außerdem noch das der

[1]) Vgl. zu §§ 20, 21, 35 des Ges.

mittelbaren Reichsangehörigkeit —; vielmehr erweitert sich die unmittelbare Reichsangehörigkeit nur, indem das Rechtsverhältnis zwischen dem betreffenden Bundesstaate und dem Erwerber der Staatsangehörigkeit hinzutritt, so daß die mittelbare Reichsangehörigkeit entsteht. Man wird sich diesen Rechtszustand leicht klar machen können, wenn man den Fall zum Vergleiche heranzieht, in welchem ein Angehöriger eines Bundesstaates, also ein mittelbarer Reichsangehöriger, die Staatsangehörigkeit in noch einem Bundesstaate erwirbt. Ebensowenig wie ein solcher mittelbarer Reichsangehöriger durch den Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate in ein neues, besonderes Rechtsverhältnis zum Reiche tritt, begründet der unmittelbare Reichsangehörige durch Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, also der mittelbaren Reichsangehörigkeit, ein solches besonderes neues Rechtsverhältnis.

Es erscheint auch durchaus nicht geboten, die unmittelbare Reichsangehörigkeit neben der mittelbaren selbständig bestehen zu lassen. Die Gründe, die für die Einrichtung und weitere Ausdehnung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit sprechen[1]), sind vor allem die, daß man Personen, welche keinerlei Beziehungen zu einem Bundesstaate haben, die Möglichkeit geben will, in ein Rechtsverhältnis nur zum Reiche zu treten, ohne also die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erwerben zu müssen. Hat ein solcher unmittelbarer Reichsangehöriger aber einmal die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben, dann fällt dieser Grund für die Beibehaltung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit fort.

Ein mittelbarer Reichsangehöriger, der früher die unmittelbare Reichsangehörigkeit besessen hat, ist daher bei der Frage einer Entlassung aus der mittelbaren unter Vorbehalt der unmittelbaren Reichsangehörigkeit genau so anzusehen, wie ein Reichsangehöriger, der die unmittelbare Reichsangehörigkeit nie besessen hat. Die Frage muß daher allgemein in dem Sinne gestellt werden, ob es möglich ist, daß eine Entlassung aus der mittelbaren unter Vorbehalt der unmittelbaren Reichsangehörigkeit erteilt wird. Berücksichtigt man zunächst nur die geschichtliche

[1]) Vgl. Begr. zum Gesetzentwurf wegen Abänderung des Ges. betr. die Rechtsverh. der deutschen Schutzgebiete vom 17. IV. 1886. Abgedruckt bei Cahn, Anlage Nr. 3, S. 206. Komm.Ber. zum Reichs- u. Staatsangehörigkeitsges. S. 42 ff.

Entwicklung der Reichsangehörigkeit, so muß man die Frage wohl verneinen; denn die unmittelbare Reichsangehörigkeit war nur gedacht als eine Erleichterung zum Erwerbe der Reichsangehörigkeit für Nicht-Deutsche. Nun kann allerdings eine gesetzliche Bestimmung eine weitergehende Bedeutung haben als der Gesetzgeber beabsichtigt; und so wäre es an sich wohl denkbar, daß auf Grund des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine Entlassung aus der mittelbaren Reichsangehörigkeit unter Vorbehalt der unmittelbaren möglich wäre. Der Gesetzgeber hat dies aber durch ausdrückliche Bestimmung ausgeschlossen, indem er in § 35 bestimmt, daß die Vorschriften über Vorbehalt auf unmittelbare Reichsangehörige keine Anwendung finden sollen. Wenn daher in § 35 der § 21 nicht mit aufgeführt wird, so beruht das nicht auf einem Versehen, als welches Weck diese Auslassung nur erklären zu können glaubt. Es bedeutet vielmehr eine wohlzubegründende Bestimmung.

3. Kapitel.

Die dem Antrag entsprechende Erklärung der Behörde.

§ 1. Die zuständige Behörde.

Wir gingen davon aus, daß der Tatbestand der „Entlassung" durch das Zusammenwirken zweier Willenserklärungen, nämlich der des Antragstellers und der der zuständigen Behörde, erfüllt wird. Nachdem die Erörterung über den Antrag beendet ist, muß infolgedessen die dem Antrag entsprechende Erklärung der Behörde zur Darstellung gelangen, um dann zur Besprechung der Wirkungen dieser beiden Erklärungen übergehen zu können. Die Entlassung wird erteilt von der „höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaates[1])". Welche Behörden darunter zu verstehen sind, besagt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz nicht, sondern überläßt die nähere Bestimmung — wie im § 155 der Gewerbeordnung — den einzelnen Landeszentralbehörden[2]). Eine vom Reichsamt des Innern im Oktober 1897 angefertigte Zusammenstellung der Behörden sämtlicher Bundesstaaten, die im Sinne des § 6 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 als „höhere Verwaltungsbehörden" anzusehen waren,

[1]) § 23 I, 1 des Ges.
[2]) § 39 II des Ges.

bringt Cahn in seinem Kommentar[1]). Eben diese Behörden sind gemäß ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes[2]) auch als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes anzusehen. Für unmittelbare Reichsangehörige ist das Reichsamt des Innern zuständig[3]). In Preußen übt die der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse der Regierungspräsident — für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident[4]) — aus[5]).

Notwendige Bedingung einer rechtswirksam erteilten Entlassung ist auf seiten der Behörden zunächst, daß sie zuständig ist, sowohl örtlich als auch sachlich[6]). In Preußen kann daher die Entlassungsurkunde nur von dem Regierungspräsidenten des Bezirks ausgestellt werden, dem die betreffende Person — sei es durch Wohnsitz oder in dessen Ermangelung durch Aufenthalt — angehört; denn die Fähigkeit des Regierungspräsidenten zur Vornahme von Amtshandlungen beschränkt sich auf seinen Regierungsbezirk[7]). Wohnt die Person, die entlassen werden soll, im Ausland, dann wird man die Behörde als zuständig anzusehen haben, deren Bezirk die Person zuletzt angehört hat. Jedoch wird es zweckmäßig sein, daß auch für diesen Fall die Zentralbehörden ausdrücklich die Zuständigkeit der Behörden festlegen. Zweifel können über die Zuständigkeit entstehen, wenn der Angehörige mehrerer Bundesstaaten die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des einen unter Vorbehalt der Staatsangehörigkeit in dem anderen Bundesstaate herbeiführen will und sich zu diesem Zweck an den Bundesstaat wendet, für den der Vorbehalt gelten soll. Man wird die höheren Verwaltungsbehörden dieses Bundesstaates nicht für befugt erachten können, die in der gedachten Art nachgesuchte Entlassung zu erteilen, da a die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, über die sie zunächst zu befinden ermächtigt sind, nicht in Frage steht, und damit die notwendige Voraussetzung, unter der allein sie über

---

[1]) S. 298 Anl. 19.
[2]) § 37 des Ges.
[3]) AE. v. 24. 12. 79. RGBl. S. 321.
[4]) LVG. § 42 II.
[5]) ZG. § 155 I. Vf. vom 13. II. 1914 MBl. 1914 S. 112.
[6]) Vgl. Jellinek S. 56 ff.
[7]) Vgl. auch Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. 10. 17. GS. S. 248.

die Staatsangehörigkeit eines anderen Bundesstaates zu verfügen in der Lage sind, fehlt.

§ 2. Die Bewirkung der dem Antrag stattgebenden Erklärung der Behörde.

1. Ihrem Inhalte nach

Wie der Antrag, so muß auch die die Entlassung gewährende Erklärung der Behörde deutlich zum Ausdruck bringen, daß und wem die Entlassung erteilt wird. Jede einzelne Person muß besonders mit Namen und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen — wie etwa Geburtstag, Stand usw. — bezeichnet sein. Wer in der Entlassungsurkunde nicht besonders genannt ist, kann seine Staatsangehörigkeit nicht verlieren. Nachträglich beigefügte Vermerke sind für die schon erteilte Entlassung bedeutungslos[1]; jedoch könnten sie vielleicht unter besonderen Umständen den Tatbestand einer neuen Entlassung herbeiführen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, und um gleichzeitig eine für das gesamte Deutsche Reich gleichmäßige Gestaltung der Entlassung zu erhalten[2]), hat das Gesetz dem Bundesrat vorbehalten, über Inhalt, sowohl wie über Form der Entlassungurkunden nähere Bestimmungen zu erlassen. Eine solche Ausführungsbestimmung des Bundesrats zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze ist zur gleichen Zeit wie das Gesetz, also am 22. Juli 1913, veröffentlicht[3]). Ist die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur eines Bundesstaates unter Vorbehalt der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate beantragt worden, so muß dies, wie es auch in dem vom Bundesrat veröffentlichen Formular geschieht, zum Ausdruck gebracht werden, indem die Bundesstaaten mit Namen bezeichnet werden, in denen die Staatsangehörigkeit verloren geht, und in denen sie erhalten bleibt. Andernfalls würde, wie schon bemerkt ist, und wie noch später näher ausgeführt werden wird, die Staatsangehörigkeit in sämtlichen Bundesstaaten und damit die Reichsangehörigkeit untergehen.

2. Der Form nach. a) Schriftform

Wenn diesen Anforderungen allein genügt ist, liegt jedoch immer noch nicht eine rechtsgültige Entlassung vor. Anders als beim Antrag, stellt das Gesetz für die dem Antrag stattgebende

[1]) Delius § 23 A. III.

[2]) Begr. S. 34

[3]) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 Nr. 59, S. 1201 ff

(Abgedruckt unten S. 169.)

Erklärung bestimmte Formvorschriften auf. Wie regelmäßig ie Formvorschriften, sind auch diese zwingenden Rechts Ein Verstoß gegen sie hat notwendigerweise Nichtigkeit der Erklärung ur Folge. Zwei Erfordernisse sind es, die das Gesetz in § 23 rfüllt verlangt: Beurkundung durch die zur Erteilung der Entlassung berufene Behörde und Aushändigung einer Aus- ertigung der Entlassungsurkunde. Die Entlassung muß also chriftlich erteilt werden, wobei das Schriftstück der Unterschrift er die Behörde repräsentierenden Beamten bedarf. Um eine Beurkundung im Sinne des Reichsgesetzes über die Angelegen- eiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt es sich selbst- verständlich hierbei nicht. Die näheren Formvorschriften über ie Entlassungsurkunde, die im einzelnen lediglich Sollvorschriften ind, enthalten die erwähnten Bestimmungen des Bundesrates.

b) Aushändigung.

aa) Empfangsberechtigter

An wen die Aushändigung der Urkunde zu erfolgen hat, ist im Gesetz, als sich von selbst verstehend, nicht besonders zum Ausdruck gebracht. Grundsätzlich kann nur der Antragsteller — im Falle der §§ 18 u. 19 des Gesetzes also der Ehemann und der gesetzliche Vertreter als empfangsberechtigt gelten. Ihnen ist es jedoch unbenommen, einem Vertreter diese Befugnis zu übertragen. Da das Gesetz keine persönliche Entgegennahme der Urkunde fordert, ist auch im letzten Falle das Erfordernis der „Aushändigung" erfüllt.

bb) Begriff der Aushändigung

Leider gibt das Gesetz nicht näher an, was es unter der „Aushändigung" verstanden wissen will. Es liegt nahe, diesen Begriff mit dem der Zustellung zu identifizieren. Das ist aber wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers. Im Interesse der Person, die entlassen werden soll, wird man vielmehr den Gesetzesausdruck enger auslegen müssen. Man kommt dem Wortlaut des Gesetzes am nächsten, wenn man — mit der Literatur und Praxis des bisherigen Rechts[1]) — die Aus- händigung als Besitzübertragung an der Entlassungsurkunde durch die Behörde auf den Antragsteller ansieht, so daß sie mit dem Augenblick vollendet ist, in dem der Antragsteller oder die von ihm ermächtigte Person für ihn an der Entlassungsurkunde Besitz erlangt hat. Daher liegt eine Aushändigung nicht vor, wenn der betreffende sich eigenmächtig in den Besitz der Ur- kunde setzt.

Welcher Organe sich die höhere Verwaltungsbehörde bedient,

[1]) Vgl. Cahn § 181.

um die Urkunde dem Antragsteller zu übermitteln, ist gleichgültig. Der bestgeeignete Weg ist wohl der der förmlichen Zustellung. Befindet sich der Antragsteller im Ausland, wird es zweckmäßig sein, die Vermittlung des zuständigen kaiserlichen Konsularbeamten in Anspruch zu nehmen. Im Interesse des Zuentlassenden ist es gleichzeitig wünschenswert, einen Weg zu wählen, der möglichst wenig Kosten verursacht; denn wenn auch die Erteilung der Entlassung bei Vorbehalt der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate überhaupt kostenfrei ist[1]), so können doch in den anderen Fällen dem, der entlassen werden will, die Transportkosten auferlegt werden, da das Gesetz nur für Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren einen zulässigen Höchstsatz von insgesamt drei Mark vorsieht.

Endlich mag noch eine Bestimmung erwähnt werden, die mit dem materiellen Recht nichts zu tun hat, die aber immerhin nicht uninteressant ist. Oft wird die Entlassung von einem sujet mixte nachgesucht werden, dem die Verpflichtung gegen zwei verschiedene Staaten lästig ist. Gegen solche Gründe läßt sich kaum etwas einwenden. Häufig wird aber die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit von Personen beantragt, die keine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Diese Personen wollen Unbequemlichkeiten, namentlich in Hinsicht auf die Wehrpflicht, aus dem Wege gehen, tauschen aber dagegen einen sehr unsicheren Rechtszustand ein; denn solange sie keine neue Staatsangehörigkeit erworben haben, sind sie staatlos und daher schutzlos. Ehe sie eine neue Staatsangehörigkeit erwerben können, müssen sie sich meist längere Zeit in dem betreffenden Staate aufgehalten haben. Um die Antragsteller vor unbedachten Schriften zu warnen, sind daher in Preußen die Behörden durch Verfügung des Ministers des Innern vom 20. November 1904[2]) angewiesen, ihnen die entsprechende Belehrung zuteil werden zu lassen.

Außerdem sind die preußischen Behörden angewiesen, um etwaigen späteren Streitigkeiten vorzubeugen, bei der Entlassung preußischer, im Auslande weilender Staatsangehöriger darauf zu achten, daß die Entlassenen, sofern sie im Besitz von Heimatschein oder Staatsangehörigkeitsausweisen sind, dieselben zurückgeben[3]).

---

[1]) § 38 des Ges.

[2]) MBl. S. 277.

[3]) Verf. vom 17. 12. 1882. MBl. S. 317.

§ 3. Der Anspruch des Deutschen auf Entlassung und die Beschränkungen dieses Anspruches.

I. Grundsatz: Jeder Deutsche ist berechtigt, die Entlassung zu verlangen

Bisher wurde auseinandergesetzt, welche Behörde die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erteilt, und wie dieser Rechtsakt vor sich geht. Es bedarf jetzt noch weiterer Ausführungen darüber, wann die Entlassung gewährt wird, ob ihre Bewirkung von dem Antragsteller beansprucht werden kann, oder ob sie dem freien Ermessen des Staates anheimgegeben ist. Das Gesetz hat diese Frage durch ausführliche Bestimmungen geregelt. Sie gehen von dem Grundsatz aus, daß jeder Deutsche einen Anspruch darauf hat, aus der Staatsangehörigkeit entlassen zu werden, und daß nur aus ganz bestimmten Gründen die Entlassung versagt werden darf.

Regelmäßig ist also die Entlassung auf Antrag zu erteilen, und nur dann kann sie versagt werden, wenn ein gesetzlicher Hinderungsgrund gegeben ist.

II. Ausnahmen: A. Der Antrag auf Entlassung wird abgewiesen. 1. § 22 I. a) Staatsdienst

Die dem Antrag auf Entlassung stattgebende Erklärung der Behörde muß zwei Formvorschriften genügen, um die beabsichtigte rechtliche Wirkung hervorrufen zu können: sie muß von der Entlassungsbehörde beurkundet, und ferner muß die Urkunde dem Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten ausgehändigt sein. Diesen zwei Stadien, die der staatliche Rechtsakt durchlaufen muß, entsprechend, können die der Entlassung entgegenstehenden Gründe auch in zwei verschiedenen Zeitpunkten rechtliche Bedeutung erlangen: in gewissen Fällen unterbleibt das Zustandekommen der staatlichen Willenserklärung überhaupt, in anderen Fällen dagegen steht der Beurkundung nichts entgegen, sondern es wird nur die Aushändigung der Urkunde und damit das vollständige Zustandekommen des staatlichen Rechtsaktes gehindert.

Gründe der ersten Art kommen nicht in Frage, wenn durch die Entlassung lediglich ein Wechsel der Staatsangehörigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten eintritt. Wer die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 des Gesetzes vorbehält[1]), dem muß nach § 21 unter allen Umständen die Entlassungsurkunde ausgestellt werden. Ob sie ihm auch ausgehändigt werden muß, ist jedoch eine andere, erst weiter unten zu behandelnde Frage. Die Vergünstigung, die durch die Befreiung von den gedachten Beschränkungen denjenigen zuteil wird, die durch die Entlassung

[1]) Vgl. S. 91.

aus der Staatsangehörigkeit nicht gleichzeitig auch die mittelbare Reichsangehörigkeit verlieren, erklärt sich daraus, daß diese Beschränkungen, wie sich gleich ergeben wird, lediglich in Rücksicht auf den Staats- und Militärdienst bestehen. Wenn ein Beamter oder eine Militärperson aus der Reichsangehörigkeit ausscheidet, kann sie sich äußerst leicht dem Machtbereich des Deutschen Reiches, zum mindesten leichter, als wenn sie die Reichsangehörigkeit beibehielte, und dadurch sich der Wehrpflicht entziehen oder sogar als Beamter die Interessen der Bundesstaaten und des Reiches gefährden. Diese Gefahr besteht aber nicht, wenn nur die Staatsangehörigkeit in zwei Bundesstaaten gewechselt wird. Deren Interessen können dadurch keine besondere Schädigung erfahren, da sie im wesentlichen wohl übereinstimmen. Weck spricht deswegen seine Verwunderung darüber aus, daß nicht auch denjenigen, die durch die Entlassung die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate und damit die mittelbare Reichsangehörigkeit einerseits und die unmittelbare Reichsangehörigkeit andererseits miteinander vertauschen wollen, einen Anspruch auf Ausstellung der Entlassungsurkunde haben. Dies erklärt sich, wie schon ausgeführt ist, aber daraus, daß das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz eine Entlassung aus der mittelbaren unter Vorbehalt der unmittelbaren Reichsangehörigkeit überhaupt nicht kennt.

Die Bestimmung des § 22 I bezieht sich ausschließlich auf im Staatsdienst befindliche Personen und auf Wehrpflichtige. Was zunächst die erste Personenkategorie betrifft, so gehören hierhin die „Beamten und Offiziere, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind". Ob jemand den Charakter als Offizier hat, bestimmt sich in klarer Weise nach seinem Patent. Dementsprechend ist er auch als „Offizier" im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes anzusehen. Zweifelhaft ist es jedoch, in welchem Umfange das Gesetz den Ausdruck „Beamter" hier aufgefaßt wissen will. So viel darf aber wohl als feststehend angenommen werden, daß nur Staats-, nicht aber Privatbeamte gemeint sein können; denn in der Gesetzessprache werden unter der Bezeichnung „Beamter" durchgängig nur Staatsbeamte verstanden. Der Kreis der Personen, die das Gesetz als Beamte zu bezeichnen pflegt, ist jedoch kein festgeschlossener. Deswegen wird in manchen Gesetzen, wie beispielsweise im Strafgesetzbuch [1]), besonders angegeben,

[1]) StGB. 359.

elche Personen das betreffende Gesetz als Beamte ansieht. ine solche für das ganze Gesetz geltende Begriffsbestimmung bt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz nicht ausdrücklich. an wird daher den Kreis der in Betracht kommenden Personen öglichst weit zu ziehen haben und alle Personen hierher rechnen üssen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis irgend- elcher Art zu einem Bundesstaate oder dem Reiche stehen. Da eamtenstellungen nicht nur von männlichen, sondern auch von eiblichen Personen — so im Schul-, Post-, Telegraphen- und senbahndienst — bekleidet werden, so findet auch auf sie die eschränkung des § 22 I, 5 in gleicher Weise Anwendung. benso werden davon Personen betroffen, die nicht vollgeschäfts- hig sind; denn auch sie finden im Staatsdienst Anstellung. an darf ferner den Begriff des Staatsdienstes auch nicht in m Sinne beschränken, daß man darunter nur den zivilen taatsdienst versteht. Auch die beruflichen Militärpersonen — so alle, die nicht zur Ableistung ihrer Wehrpflicht Soldat sind - gehören hierher[1]), sofern sie nicht Offizier sind. Unteroffiziere B. sind danach also als Beamte anzusehen.

Die Beschränkung des § 22 I, 5 fällt für die Beamten und ffiziere selbstverständlich fort, wenn sie nicht nur beurlaubt, ndern überhaupt den Staatsdienst aufgegeben haben; mögen nun pensioniert sein, oder ihn sonstwie verlassen haben. lsdann haben sie einen Anspruch auf Ausstellung der Ent- ssungsurkunde, sofern nicht die anderen Beschränkungen, nämlich e im Interesse der Wehrpflicht gegebenen, durchgreifen.

b) Wehrpflicht

Die hierüber ergangenen Bestimmungen kommen naturgemäß ur für wehrpflichtige Deutsche in Betracht. Welche Personen r Wehrpflicht unterliegen, wurde schon vorgetragen[2]) und aucht wohl nicht wiederholt zu werden. Sie beginnt für den eutschen mit dem vollendeten 17. Lebensjahr. Von da an muß der verschiedene Stadien der Wehrpflicht durchlaufen. Hier teressieren aber nur die ersten Stadien; denn nur für diejenigen Wehrpflichtigen, die noch nicht ihre aktive Dienstpflicht erfüllt ben, die ihr gerade genügen, und die dem Beurlaubtenstand ngehören, bestehen Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit. ndem das Gesetz die Vorschriften über die Personen des

[1]) Begr. S. 28 Cahn § 9 Abs. 9 S. 87.

[2]) Oben S. 25 ff.

Beurlaubtenstandes in zwei Gruppen sondert, teilt es dem entsprechend die fraglichen Bestimmungen in vier Gruppen ein.

Zunächst wird die Entlassung nicht erteilt an Wehrpflichtige über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Überzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen. Wenn diese Personen die Entlassung nachsuchen wollen, müssen sie sich also darüber klar werden, ob es für sie zweckmäßiger ist, eine endgültige Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung herbeizuführen oder das Zeugnis der Ersatzkommission sich zu besorgen. Entscheiden sie sich für das erste, so fallen diese Beschränkungen für sie überhaupt weg, falls sie nicht dem aktiven Dienst oder dem Beurlaubtenstande zugeschrieben werden[1]). In letztem Falle jedoch gelten für sie eine der Bestimmungen der drei anderen Gruppen. Sollte sich eine solche Person jedoch für die zweite Möglichkeit entscheiden, so muß sie sich mit dem erhaltenen Zeugnis[2]) zufrieden geben. Ein Rechtsmittel ist gegen einen ungünstigen Beschluß nicht gegeben; im besonderen kann die sachliche Richtigkeit des Zeugnisses nicht im Verwaltungsstreitverfahren nachgeprüft werden[3]). Die Überzeugung der Kommission allein ist maßgebend, ob für das Entlassungsgesuch die Absicht des Wehrpflichtigen, sich der Wehrpflicht zu entziehen, oder aber ob eine andere Absicht maßgebend ist[4]). Dagegen wird man wohl annehmen dürfen, daß die Kommission bis zur Aushändigung der Entlassungsurkunde ihr Zeugnis zurücknehmen darf[5]).

Die Entlassung soll ferner nicht erteilt werden an Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppe. Nach § 38 des Reichsmilitärgesetzes[6]) gehören hierzu[7]):

1. die Kapitulanten von Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation,

---

[1]) Vgl. WO. §§ 28. 36. 39. 40.
[2]) Vgl. WO. § 27 Z. 2.
[3]) § 40 I des Ges.; OVG. 15, 410.
[4]) Begr. S. 27.
[5]) Ebenso Delius § 22 Abs. 3; Meyer § 22 Abs. 7.
[6]) Vom 2. 5. 1874. RGBl. S. 45.
[7]) Vgl. Romen § 22 Abs. 3.

2. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer endgültigen Einstellung in einen Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst;
3. die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
4. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klassen gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bzw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

Diesen Personen soll die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit unter keinen Umständen erteilt werden. Ob sie später als Personen des Beurlaubtenstandes aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden können, richtet sich darnach, ob sie unter die Bestimmnng des § 22 1, Ziffer 3 oder 4 des Gesetzes fallen.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes der im § 56 Nr. 2—4 des Reichsmilitärgesetzbuches bezeichneten Art haben einen Anspruch auf Ausstellung der Entlassungsurkunde, sofern die Militärbehörde ihnen die Genehmigung erteilt. Welche Behörde hierfür zuständig ist, unterliegt der Bestimmung der Landeszentralbehörden[1]). In Preußen ist das Bezirkskommando hierzu ermächtigt[2]). Zu den gedachten Personen gehören:

1) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
2) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
3) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Verfügung der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

Die sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben grundsätzlich einen Anspruch auf Ausstellung der Entlassungsurkunde. Sie bedürfen der Genehmigung der Militärbehörde nicht. Aber auch ihnen wird die Entlassung verweigert, wenn

[1]) § 39 II des Ges.
[2]) Vf. vom 13. Februar 1914. MBl. f. d. J. S. 112.

sie eine Einberufung zum aktiven Dienst erhalten haben. Denn dann gehören sie, wie schon dargelegt wurde, zum aktiven Heere, mögen sie der Einberufung Folge leisten oder nicht. Hierher sind nach § 56 des Reichsmilitärgesetzes und Art. II § 11, 20 des Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888 zu rechnen:

1) die Mannschaften der Reserve (Marinereserve), Landwehr (Seewehr) und die Mannschaften der Ersatzreserve;
2) die vom Aufruf des Landsturms Betroffenen oder freiwillig in die Listen Eingetragenen bis zum Beginn des Tages, zu welchem sie einberufen werden[1]).

2. § 22 II, 2

Dies sind die einzigen Gründe, welche die Behörden berechtigen, den Antrag auf Entlassung abzulehnen. In den anderen noch zu benennenden Fällen, in denen ebenfalls die Auswanderungsfreiheit beschränkt ist, muß dem Antrag insofern stattgegeben werden, als die Ausstellung der Entlassungsurkunde beansprucht werden kann. Allerdings kommt der Rechtsakt der Entlassung ebenfalls nicht zustande; aber nur deswegen nicht, weil die Aushändigung der Urkunde unterbleibt.

Die Grundsätze darüber, wann allein der Antrag auf Entlassung abgelehnt werden kann, gelten selbstverständlich wie alle Gesetze, in denen nicht das Gegenteil bestimmt ist, in Zeiten des Friedens sowohl, als in Kriegszeiten. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz gibt jedoch in § 22 II, 2 dem Kaiser das Recht, für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr — zwei Begriffe, die schon in dieser Abhandlung erklärt sind[2]) — besondere Anordnungen zu erlassen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann es zweifelhaft erscheinen, ob damit dem Kaiser nur die Möglichkeit gegeben wird, für den Fall, wenn die Voraussetzungen des § 21 fehlen, wenn also die Staatsangehörigkeit mit Beibehaltung der Reichsangehörigkeit gewechselt wird, noch andere Beschränkungen, als die des § 22 I aufzustellen, oder ob er auch die Bestimmung des § 21 aufzuheben berechtigt ist. Da die fragliche Vorschrift ihrer Stellung im Gesetz nach nur eine Sondervorschrift neben den im ersten Absatz des Paragraphen gegebenen Vorschriften ist, wird man sich jedoch für die erste Möglichkeit entscheiden müssen. Daß in Zeiten eines Krieges oder einer Kriegsgefahr der Kaiser außerdem auch die Möglichkeit hat, die im Ausland lebenden Deutschen zurück-

[1]) Art. II §§ 26. 30 des RG. vom 11. 2. 88; § 100, 2; 121, 4 WO.
[2]) Oben S. 51 ff.

rufen, und welche Bedeutung diese Anordnung für die Staats-
ngehörigkeit des Betreffenden haben kann, wurde schon weiter
ben besprochen.

3. Entscheidender Zeitpunkt für das Vorhandensein der Hinderungsgründe

Das Gesetz beantwortet ferner auch die Frage nicht, welcher
eitpunkt für die Entscheidung der Frage, ob einem Entlassungs-
ntrage stattgegeben werden kann, maßgebend ist. Nach der
ntscheidung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1883 kommt
s auf den Zeitpunkt an, in welchem der Antrag rechtsgültig —
lso mit allen etwa erforderlichen Belegen wie z. B. der Ge-
ehmigung des Vormundschaftsgerichts oder der Militärbehörde,
er Zustimmung der Ehefrau usw. — bei der zur Ausfertigung
er Entlassungsurkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde
ngegangen ist[1]). Darnach müßte also ein Minderjähriger, der
war noch nicht bei Einreichung des Gesuches, wohl aber im Augen-
lick der Entscheidung über dasselbe 17 Jahre alt ist, auf jeden Fall
ntlassen werden, ohne daß eine Genehmigung der Militärbehörde
rforderlich wäre. Bornhak[2]) rechtfertigt diese Entscheidung mit
Begründung, daß aus der Verzögerung der Entscheidung, die
u treffen die Behörde verpflichtet ist, niemandem Rechtsnachteile
rwachsen dürften. Diese Ansicht scheint jedoch rechtlich nicht
nanfechtbar. Die Behörde soll nicht darüber befinden, ob der
Deutsche entlassen werden mußte, als der Antrag einlief, sondern
b er im Augenblick der Entscheidung entlassen werden kann.
Sollte die Entscheidung verzögert werden, so mag der Betreffende
ch im Rechtsweg die Entlassung erzwingen. Von dem hier
ertretenen Standpunkt aus muß auch dem Deutschen, der zur Zeit,
der der Antrag bei der Behörde eingegangen ist, einer Be-
hränkung durch § 22 des Gesetzes unterliegt, zur Zeit der Ent-
heidung aber nicht mehr, auf jeden Fall die Entlassungsurkunde
usgefertigt werden, was in konsequenter Durchführung der
egenteiligen Ansicht nicht möglich ist.

§ 4. Fortsetzung.

B. Dem Antrag auf Entlassung wird stattgegeben; jedoch wird die Entlassungsurkunde nicht ausgehändigt. I. Im Falle des § 23 I, 2

Während die bisher behandelten Beschränkungen der Aus-
anderungsfreiheit den Behörden das Recht gaben, den Antrag
uf Entlassung überhaupt abzulehnen, hindern die übrigen
eschränkungen nur die Aushändigung der Entlassungsurkunde.

[1]) Verf. des preuß. Ministeriums des Innern vom 31. 3. 83. MBl. 140.

[2]) Preußisches Staatsrecht I S. 280.

Die Ausstellung der Urkunde kann also in Fällen dieser Art nicht verweigert werden. Der beabsichtigte Erfolg ist aber derselbe; denn die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit tritt nicht ein. Ebenso ist auch der Zweck der Bestimmungen in allen diesen Fällen der gleiche: die Person, für die die Entlassung beantragt wird, soll sich durch Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit nicht der Jurisdiktion des Deutschen Reiches entziehen. Falls das der Entlassung entgegenstehende Hindernis seiner Natur nach von längerer Dauer ist, wie die in § 22 des Gesetzes aufgezählten Tatbestände, dann wird der Antrag auf Entlassung ganz und gar abgelehnt. Diese Maßnahme ist aber nicht erforderlich, wenn der Hinderungsgrund, wie es in den folgenden Fällen zutrifft, in verhältnismäßig kurzer Zeit behoben werden kann. Deswegen wird dann die Entlassungsurkunde ausgestellt und nur die endgültige Entlassung, die erst durch Aushändigung der Urkunde zustande kommt, aufgeschoben, bis der Hinderungsgrund beseitigt ist.

Die Verhinderung der Aushändigung der Entlassungsurkunde kann von verschiedenen Rechtssubjekten betrieben werden. Entweder geht die Initiative von der Entlassungsbehörde selbst aus, oder aber von einem Dritten, der ein Interesse daran hat, daß die in der Urkunde benannte Person sich nicht dem Machtbereich des Deutschen Reiches dadurch entzieht, daß sie aus der Staatsangehörigkeit ausscheidet.

Die für die Erteilung der Entlassung zuständige Behörde händigt die Urkunde nicht aus, wenn die Person, die entlassen werden soll, verhaftet ist, oder ihre Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist. Das Gesetz hat dieser Bestimmung in § 23 I, 2 folgende Fassung gegeben: „Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind, oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist“ [1]). Hierbei hat indes der Gesetzgeber nur an den Fall gedacht, daß die Urkunde an die Person ausgehändigt wird, die entlassen werden soll. Es ist aber nicht ersichtlich, warum die Aushändigung nicht an eine verhaftete Person erfolgen soll, wenn die zu entlassende Person eine andere ist. Die hier gegebene Auslegung der nicht glücklich gefaßten Gesetzesbestimmung steht auch durchaus im Einklang mit dem Zweck der Vorschrift. Diejenigen

[1]) StPO. § 112 ff.

rsonen, die der deutschen Rechtspflege noch nicht genüge leistet haben, sollen nicht mit Ausweispapieren versehen werden. ich würde die Entlassung straffälliger Personen in den Konsular- richtsbezirken, wenigstens soweit solche noch eine ausländische aatsangehörigkeit besitzen, deren Ausscheiden aus der Konsular- richtsbarkeit und damit unter Umständen deren Strafosigkeit r Folge haben können[1]).

Gleichgültig ist es für die Anwendung des § 23 I, 2, ob e Entlassung den Verlust der Reichsangehörigkeit oder nur den r Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate zur Folge hat. ie dort gegebene Beschränkung gilt für alle Fälle der Ent- ssung.

Sie ist aber auch die einzige Beschränkung, die von der ntlassungsbehörde bei der Aushändigung der Urkunde von Amts egen zu berücksichtigen ist. In allen anderen Fällen handelt es sich n Maßnahmen zur Sicherung der Zwangsvollstreckung seitens der ständigen Vollstreckungsbehörde gegen die zu entlassende Person, e darin besteht, daß auf Betreiben des Gläubigers die Ent- ssungsurkunde mit Beschlag belegt wird. Ein solcher Arrest, n sowohl die Zivilprozeßordnung, wie auch das Verwaltungs- angsverfahren in Preußen kennt[2]), wurde nach dem bisherigen echt von dem preußischen Oberverwaltungsgericht in seinem rteil von 14. September 1887[3]) für zulässig erachtet. Dieser uffassung ist in Hinblick auf das Gesetz vom 1. Juni 1870 izutreten; und es liegt kein Grund vor, sie nicht auch für das eichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, das an dem bisherigen echt in dieser Beziehung nichts ändern wollte, und auch nichts ändert hat, beizubehalten[4]).

Über die Zulässigkeit des über die Entlassungsurkunde ver- ngten Arrestes hat die Entlassungsbehörde nicht zu entscheiden. ie hat mit der Ausfertigung der Entlassungsurkunde ihrer flicht genügt. Wenn ihr durch die Beschlagnahme der rkunde die Aushändigung derselben unmöglich wird, so muß hiervon den Schuldner, d. i. die Person, die entlassen werden ll, bzw. den Antragsteller, in Kenntnis setzen, der dadurch

[1]) Begr. S. 28.

[2]) Pr. VO. vom 15. 11. 99. GS. S. 545 insbes. § 53 u. ZPO. 916 ff.

[3]) Abgedruckt bei Cahn S. 347 ff.

[4]) A. A. Th. Meyer § 23 A. 6.

die Möglichkeit erlangt, die etwaige Unzulässigkeit des Arrestes bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde darzutun und seine Wiederaufhebung nachzusuchen[1]).

Hiermit ist die Aufzählung der Gründe, aus denen die Entlassung nicht erteilt werden soll, erschöpft. In allen anderen Fällen hat der Deutsche einen Anspruch auf Entlassung. Dieses Recht steht ihm, wie schon gesagt wurde, grundsätzlich zu. Geht die Behörde von diesem Grundsatz ab, so muß dies durch einen der genannten Gründe gerechtfertigt sein.

2. Zur Durchführung des Anspruchs

Nun hat ein Rechtsanspruch wenig praktische Bedeutung, wenn der Berechtigte nicht die Möglichkeit hat, ihn im Rechtswege geltend zu machen, falls er ihm bestritten werden sollte. Das Gesetz vom 1. Juni 1870 hatte einen derartigen Rechtsschutz nicht vorgesehen, obgleich es ebenfalls den Anspruch auf Entlassung kannte. Für seine Durchsetzung waren daher bis zum 1. Januar 1914 ausschließlich die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend. In Preußen war gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten bzw. Polizeipräsidenten in Berlin, durch welchen einem preußischen Staatsangehörigen die Erteilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt wurde, innerhalb zweier Wochen die Klage vor dem Oberverwaltungsgericht gegeben[2]). Das Verfahren bestimmte sich nach §§ 50ff. des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883[3]). Bundesstaaten, die ein solches Verfahren nicht kannten, gaben infolgedessen gegen das unberechtigte Versagen der Entlassung überhaupt keinen Rechtsschutz. Dem Abgewiesenen blieb nur die Aufsichtsbeschwerde. Durch § 40 des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes ist jetzt von Reichs wegen die Durchführung des Anspruchs auf Entlassung gesichert. Danach bleiben die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren in Kraft. Soweit solche Bestimmungen aber nicht bestehen, sind die §§ 20 u. 21 der Reichsgewerbeordnung maßgebend. Da Preußen einen Rechtsschutz nur in Friedenszeiten gewährt, ein solcher nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz aber auch in Zeiten des Krieges im Rahmen des § 22, insbes. Abs. II Satz 2, beansprucht werden

[1]) Vgl. OVG. vom 14. 9. 87.
[2]) ZG. § 155.
[3]) GS. S. 195.

m, werden hier in Kriegszeiten die genannten Bestimmungen
Gewerbeordnung in Kraft treten müssen. Nun sind jedoch
Bundesstaaten befugt, auch nach dem 1. Januar 1914 ihre
assenen Bestimmungen abzuändern. Da — nach Delius[1]) — zu
fraglichen preußischen Gesetzesbestimmungen demnächst eine
velle ergehen soll, wird es zweckmäßig sein, diesen Gesichts-
nkt darin zu berücksichtigen.

Die erwähnten Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung
ten folgendermaßen:

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächste vor-
etzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen
Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet,
echtfertigt sein muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen
d muß mit Gründen versehen sein.

Die Berechnung dieser 14tägigen Frist erfolgt nach den
stimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 186 ff.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und
s Verfahren sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz
eiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende
undsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so erteilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung erteilen will, und der Antragsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

[1]) § 40 A. III.

4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

In dem Verwaltungsstreitverfahren, mag es nun nach Landesrecht oder nach Reichsrecht geregelt sein, hat der Richter nachzuprüfen, ob die Behörde dem Antragsteller die Entlassung mit Recht verweigert hat oder nicht. Erachtet er einen der Gründe für vorliegend, aus denen der Antrag zurückgewiesen werden muß, oder die Aushändigung der Urkunde nicht erfolgen darf, so weist er den Kläger ab, anderenfalls verurteilt er die Behörde, dem klagenden Antragsteller eine Ausfertigung der Entlassungsurkunde zu erteilen. Das Gericht ist jedoch nur zur Nachprüfung der Fragen berechtigt, über die die beklagte Behörde selbständig zu entscheiden berufen ist. Diejenigen Entscheidungen, die von anderen Behörden getroffen sind, und an die auch die Entlassungsbehörde gebunden ist, entziehen sich der Beurteilung des Gerichts. So hat das Verwaltungsgericht beispielsweise nicht darüber zu befinden, ob die Militärbehörde mit Recht die Genehmigung verweigert hat[1]), ob die Verhaftung rechtmäßig erfolgt ist[2]) oder ob der Arrest zulässig war. Soweit diese Maßnahmen überhaupt anzufechten sind, muß sich der Antragsteller an die Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, oder an die dieser übergeordneten Instanz wenden. Stützt sich die Klage vor dem Verwaltungsgericht lediglich auf die Behauptung, daß die Behörde nicht berechtigt war, die Aushändigung der Entlassungsurkunde zu versagen, weil die Verhaftung unrechtmäßig ist, so muß die Klage abgewiesen werden. Die Aushändigung der Urkunde ist zu Recht unterblieben, sofern eine formell giltige Verhaftung erfolgt ist.

Der Anspruch auf Entlassung, der jedem Deutschen zusteht, ist nicht nur von Bedeutung für die Möglichkeit, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens zu erzwingen. Auch in privatrechtlicher Hinsicht kann er gewichtige Folgen nach sich ziehen. Es wird hierbei an die Fälle gedacht, daß einer der bei der Entlassung zur Mitwirkung

[1]) § 22 I, 3.
[2]) § 23 I, 2.

erufenen Beamten vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht erläßt, so daß dadurch dem Antragsteller oder der Person, für ie die Entlassung beantragt wurde, ein Schaden entstanden ist, hne daß der Verletzte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen at, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden[1]). llerdings ist die Möglichkeit, daß ein derartiger Anspruch auf Schadenserſatz wirklich entsteht, sehr unwahrscheinlich. Hierauf äher einzugehen liegt aber außerhalb der Ziele dieser Arbeit.

§ 5. Die Wirksamkeit der von der Behörde abgegebenen Entlassungserklärung bei Aushändigung der Urkunde trotz bestehender Beschränkungen.

Es ist der Fall denkbar, daß trotz Vorhandenseins einer er genannten Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit die Ausfertigung und Aushändigung der Entlassungsurkunde erfolgt. n solchen Fällen taucht die Frage auf, ob dadurch die Entlassung zustande gekommen und infolgedessen der Verlust der Staatsangehörigkeit eingetreten ist oder nicht.

Die fraglichen Bestimmungen haben eine zweifache Bedeutung: inmal wenden sie sich an den Untertan, indem sie dessen Anspruch auf Entlassung für gewisse Fälle ausschließen, und erner enthalten sie für die Behörden das Verbot, in jenen Fällen die Entlassung zu erteilen. Die Entscheidung darüber, welche Bedeutung einer entgegen jenen Vorschriften erteilten Entlassung zukommt, hängt somit davon ab, ob jene Bestimmungen ine Beschränkung der Zuständigkeit der Behörden, oder ob sie ediglich Anweisungen an die betreffenden Behörden sind. Im etzten Falle würde die Entlassung zustandegekommen sein, im rsten nicht.

Nun dürfte so viel gewiß sein, daß im Falle der Beschlagnahme der Entlassungsurkunde an der Zuständigkeit der Behörde ur Aushändigung der Entlassungsurkunde durch die Anordnung es Arrestes nichts geändert wird. Ebenso wird durch die Bestimmung des § 23 I, 2 des Ges. die Zuständigkeit der Behörde nicht berührt. Schon die Fassung des Gesetzes: „Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die . . .“ äßt dies deutlich erkennen. Zweifel können in den Fällen des

[1]) BGB. §§ 839—841. Pr. Ges. v. 1. 8. 09. GS. S. 691; RG. . 22. 5. 10 RGBl. S. 798.

§ 22 entstehen. Mit Seydel[1]) und Cahn[2]) wird man jedoch annehmen müssen, daß auch eine trotz dieser Beschränkungen erteilte Entlassung nicht ungültig ist. Diese Auffassung bestätigt der Wortlaut des Gesetzes, der davon spricht, daß „die Entlassung nicht erteilt wird", und somit die Bestimmung als eine Sollbestimmung kennzeichnet. In den Fällen, in denen für die Entlassung wesentliche Erfordernisse aufgestellt werden, macht das Gesetz dies auch durch darauf hindeutende Ausdrücke erkenntlich; beispielsweise, wenn es davon spricht, daß die Entlassung einer Ehefrau nur von dem Ehemann oder einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von ihrem gesetzlichen Vertreter beantragt werden „kann". Wenn daher das Gesetz eine entgegen den Bestimmungen des § 22 erteilte Entlassung als nichtig hätte ansehen wollen, dann hätte es auch einen dies andeutenden Ausdruck gebraucht.

4. Kapitel.

Der Eintritt des Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch Entlassung.

§ 1. Zeitpunkt und Wirkung des Eintritts des Verlustes.

1. Zeitpunkt des Eintritts des Verlustes

Wir gingen davon aus, daß die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit durch das Zusammenwirken des Antragstellers und der Behörde herbeigeführt wird. Nachdem die notwendigen Bedingungen für die Wirksamkeit der beiderseitigen Erklärungen untersucht sind, müssen nur noch die Wirkungen, die diese beiden Erklärungen im Gefolge haben, im einzelnen festgestellt werden, um sodann die Erörterung über die Entlassung und damit auch den ersten Teil dieser Arbeit, abschließen zu können.

Der Zeitpunkt, in dem der Verlust der Staatsangehörigkeit infolge Entlassung eintritt, wird durch das Gesetz in unzweideutiger Weise festgelegt, indem es vorschreibt, daß die Entlassung mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde wirksam wird. In der Praxis ist hierbei allerdings immer noch die Möglichkeit von Schwierigkeiten gegeben, da das Gesetz keinerlei Bestimmungen darüber trifft, wie das Datum des Tages, an dem die Entlassungsurkunde ausgehändigt ist, festgestellt werden soll. Es wäre

[1]) Bayrisches Staatsrecht I S. 285 An. 23.
[2]) § 15 A. 6.

ünschenswert gewesen, daß auch hierfür besondere Vorschriften
lassen wären. Sache der Ausführungsverordnungen muß es
aher sein, ergänzend einzugreifen. Am zweckmäßigsten wäre
s, wenn den Organen, die die Aushändigung zu besorgen haben,
ie Aufnahme eines Protokolls über die erfolgte Aushändigung
ur Pflicht gemacht würde. Eine möglichst genaue Feststellung
es Zeitpunktes, in dem die Staatsangehörigkeit untergegangen
t, scheint jedenfalls dringend erforderlich, da dieser Augenblick
n verschiedenen Beziehungen rechtlich bedeutsam ist; so namentlich
uch für die Bestimmung der Frist, die gleich noch erwähnt
erden wird.

Mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde erlischt die Staatsangehörigkeit nicht nur in dem Bundesstaate, in dem sie nachgesucht wird, sondern in sämtlichen Bundesstaaten. Besitzt der Betreffende die unmittelbare Reichsangehörigkeit, so scheidet er auch daraus aus. Der Grundsatz ist also der, daß die Entlassung nicht nur den Verlust der Staatsangehörigkeit, sondern den der Reichsangehörigkeit überhaupt zur Folge hat.

2. Wirkungen des Eintritts des Verlustes.

a) Der Vorbehalt gemäß § 21

Vor dem Eintritt dieser einschneidenden Folgen hat das Gesetz insofern einen Schutz gewährt, als es gestattet, daß, wer die Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten besitzt, sich die eine oder die andere vorbehalten und damit den Bestand der Reichsangehörigkeit sichern kann[1]). Um wirksam zu sein, muß jedoch der Vorbehalt in die Urkunde aufgenommen sein. Ein etwa erst später erfolgter Zusatz könnte an dem Verlust der Reichsangehörigkeit nichts ändern, da der Verlust in Rücksicht auf die hier aufgestellte Formstrenge des Gesetzes schon mit der Aushändigung der Urkunde eingetreten ist, und somit der Zusatz einen Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit bedeuten müßte, was aber unzulässig wäre.

b) Die Suspensivbedingung des § 24 I

Diese Bestimmung wird freilich in den meisten Fällen für den einzelnen nicht so hart sein, wie es auf den ersten Blick scheint: denn der Verlust der Reichsangehörigkeit im Augenblick der Aushändigung der Entlassungsurkunde ist noch kein endgültiger. Nach § 24 des Gesetzes gilt in den Fällen, in denen bei der Entlassung durch einen Vorbehalt der genannten Art die Reichsangehörigkeit nicht erhalten bleibt, die Entlassung als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres — das bisherige Recht sah nur eine sechsmonatige Frist vor — nach der Aus-

[1]) Vgl. S. 94.

händigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat. Nur wenn von dem in § 21 des Gesetzes näher bezeichneten Vorbehalt Gebrauch gemacht wird, ist infolgedessen der Verlust der Staatsangehörigkeit im Augenblick der Aushändigung der Entlassungsurkunde definitiv eingetreten. Wie sich in dem anderen Falle die Rechtslage nach der Aushändigung gestaltet, wird sofort dargelegt werden.

§ 2. Die dem Eintritt des Verlustes der Staatsangehörigkeit beigefügte auflösende Bedingung.

Die eben erwähnte auflösende Bedingung, die das Gesetz dem Eintritt des Verlustes der Staatsangehörigkeit in den genannten Fällen beifügt, stellt einzig und allein auf den Ablauf der vom Augenblick der Aushändigung der Entlassungsurkunde an zu berechnenden einjährigen Frist ab. Das bisherige Recht hatte hierfür eine Frist von sechs Monaten vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt muß jede einzelne in der Entlassungsurkunde benannte Person weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt im Inland haben, wenn sie endgültig aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit ausscheiden soll. Bis dahin besteht ein Schwebezustand, während dessen der Entlassene nicht Deutscher ist und daher auch nicht die Pflichten eines solchen zu erfüllen hat. Erst mit Ablauf des einen Jahres ist der Schwebezustand beendet.

Hat dann der Entlassene oder nur eine der in der Entlassungsurkunde bezeichneten Personen beim Ablauf der Frist den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland, dann ist die Entlassung von Anfang an für den Betreffenden nichtig, die Entlassungsurkunde ist bedeutungslos geworden, und alle Rechte und Pflichten, die dem Entlassenen innerhalb des Jahres zugestanden hätten, wenn er nicht entlassen worden wäre, leben wieder auf; kurz, der Betreffende wird so angesehen, wie wenn er nicht entlassen worden wäre. Vor allem hat er also, sofern er noch im wehrpflichtigen Alter steht, der Wehrpflicht nachträglich Genüge zu leisten.

Da der endgültige Eintritt bzw. Nichteintritt der Entlassung aus der mittelbaren oder unmittelbaren Reichsangehörigkeit nur davon abhängt, daß der Entlassene bei Ablauf der einjährigen Frist seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hat, wäre es möglich, daß die Polizeibehörden den Eintritt der auflösenden Bedingung dadurch zu vereiteln suchen, daß sie den Be-

effenden als lästigen Ausländer des Landes verweisen. Wäre ies zulässig, dann wäre es der Polizei ein leichtes, allen den ntlassenen Personen, deren Verbleib in der deutschen Staats- ngehörigkeit ihr nicht wünschenswert erscheint, die Möglichkeit bzuschneiden, auf Grund der genannten Bestimmung die Reichs- nd Staatsangehörigkeit zu behalten. Wie aber auch schon nach ach dem bisherigen Recht angenommen wurde[1]), sind die Polizei- ehörden zu einem derartigen Vorgehen nicht befugt. Zwar ist er Deutsche mit Aushändigung der Entlassungsurkunde Aus- inder geworden und daher grundsätzlich von jenem Augenblick n als solcher zu behandeln. In dieser Beziehung wirkt jedoch ine Staatsangehörigkeit noch nach. Wollte die Polizei den Ent- issenen ausweisen, so würde sie dadurch den § 24 des Gesetzes infällig machen. Sie würde also in fraudem legis handeln, as unzulässig ist. Der Wille des Gesetzgebers darf nicht ver- itelt werden; der Entlassene muß während des einen Jahres ch im Inlande aufhalten können.

[1]) Vgl. z. B. Cahn.

II. Teil.

Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit auf Grund der Staatsverträge.

I. Abschnitt.

Allgemeines.

Wie schon in der Einleitung erwähnt wurde, sind nicht nur in dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze vom 22. Juli 1913, dessen Bestimmungen die vorstehende Untersuchung bis jetzt ausschließlich berücksichtigt hat, sondern gleichzeitig noch in einigen Staatsverträgen die für die deutsche Staatsangehörigkeit maßgebenden Rechtsnormen erhalten. Verträge, die Bestimmungen über die deutsche Staatsangehörigkeit neben dem jeweiligen Staatsangehörigkeitsgesetze bringen, sind seit der Gründung des Reiches von diesem und kurz vorher von dem Norddeutschen Bunde und von einzelnen Bundesstaaten in nicht unerheblicher Zahl geschlossen. Es sind dies folgende:

1864, 30. Oktober: Wiener Friede. Art. 19.

1868: Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus den Gebieten des einen Teils in dasjenige des anderen Teils einwandern. Vom 22. Februar 1868 (BGBl. S. 225).

Vertrag vom 26. Mai 1868 über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer zwischen Bayern und Nordamerika (Reg.-Bl. Nr. 71 S. 2153).

Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten. (Ges.- u. Verordnungs-Bl. für das Großherzogtum Baden 1869 Nr. 29 S. 579ff.).

Württembergischer Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Staatsangehörigkeit der Aus- und Eingewanderten. Vom 27. Juni 1868 (Reg.-Bl. 1872 Nr. 18 S. 172ff.).

1868: Vertrag zwischen Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Staatsangehörigkeit der Auswandernden vom 1. August 1868 (Reg.-Bl. 1869 Nr. 35 S. 597).

1871: Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 10. Mai 1871 Art. II. (RGBl. S. 223).

1875: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Freistaate Kostarika vom 18. Mai 1875 Art. XI. (RGBl. 1877 S. 13).

1887, 20. September: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Republik Guatemala (RGBl. 1888 S. 244).

1887, 12. Dezember: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Republik Honduras (RGBl. 1888 S. 269).

1890, 1. Juli: Deutsch-britischer Staatsvertrag betr. die Abtretung der Insel Helgoland.

15. Dezember: Reichsgesetz betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche (RGBl. S. 207).

1891, 18. Februar: Preuß. Gesetz betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie (GS. S. 11).

1892, 23. Juli: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Freistaat Columbien (RGBl. 1894 S. 471).

1896, 4. Februar: Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der Republik Nikaragua (RGBl. 1897 S. 171).

1907, 11. Juni: Abkommen zwischen Preußen und Dänemark betr. die Optantenkinder.

1908, 22. Juli: Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Republik Bolivien (RGBl. 1910 S. 507).

1912, 12. Februar: Übereinkunft mit der Französischen Republik betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, die sich in den zwischen Deutschland und Frankreich ausgetauschten Gebieten in Äquatorialafrika befinden (RGBl. 1912 S. 495).

Von diesen Verträgen ist jedoch eine große Zahl nicht mehr in Kraft, teils weil sie ihrer Natur nach nur von vorübergehender Bedeutung waren, teils weil sie ausdrücklich aufgehoben sind. Zu den ersten gehören die bei Abtretung von Gebietsteilen üblichen Optionsverträge, durch welche den Angehörigen der

abgetretenen Landesteile das Recht gewährt wird, bis zu einem gewissen Zeitpunkt unter besonderen Voraussetzungen ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu wählen. In dieser Arbeit können selbstverständlich nur die Verträge Berücksichtigung finden, die noch in Geltung stehen. Aber auch von den noch in Kraft stehenden Verträgen müssen für die folgende Erörterung gewisse Verträge ausscheiden, nämlich diejenigen, welche ausschließlich über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit Bestimmungen treffen. Danach bleiben für unsere Untersuchung nur übrig

1. die Bankroft-Verträge,
2. der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bolivien.

II. Abschnitt.

Die Bankroft-Verträge.

1. Kapitel.

Die Rechtsnormen der Bankroftverträge gelten nur für die Angehörigen der Vertragsstaaten, nicht für den deutschen Reichsangehörigen als solchen.

Die Bankroftverträge — so genannt nach dem Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten von Nordamerika — sind nur von dem Norddeutschen Bunde und einzelnen Bundesstaaten, nicht von dem Reiche eingegangen. Sie sind in den einzelnen Bundesstaaten von der zuständigen Seite abgeschlossen und haben durch die Genehmigung der gesetzlichen Faktoren in dem jeweiligen Staate, der sie abgeschlossen, die Geltung eines Gesetzes erlangt. Als bei Gründung des Reiches gemäß Art. 4 Zif. 1 der Reichsverfassung das „Staatsbürgerrecht" durch das Gesetz vom 21. Juni 1870 für das ganze Reich einheitlich geregelt wurde, ließ man durch Aufnahme des Abs. 3 in § 21 des Gesetzes die Bankroftverträge weiter in Kraft stehen[1]). Trotz dahingehender Wünsche der Vereinigten Staaten von Amerika wurden die Verträge vom Reiche nicht übernommen und auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt. Nach wie vor Gründung des Reiches berechtigten und verpflichteten die Bankroftverträge nur die einzelnen Bundes-

[1]) Ebenso RGSt. 4, 272.

staaten. Dieser Rechtszustand ist durch das Reichs- und Staats-
ngehörigkeitsgesetz vom 22. Juni 1913 aufrechterhalten. In
§ 36 wird dort ausdrücklich bestimmt:

„Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von Bundes-
staaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten
dieses Gesetzes geschlossen sind."

Und so enthalten denn die Bankrotverträge — da sie in den einzelnen Bundesstaaten die Bedeutung eines Gesetzes haben — neben dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz landesrechtliche Rechtsnormen.

Auf Grund des zwischen Baden und den Vereinigten Staaten geschlossenen Vertrages kann also nur ein Badenser, auf Grund des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten geschlossenen Vertrages nur ein Angehöriger der Gebietsteile, die zum ehemaligen Norddeutschen Bunde gehört haben, seine Staatsangehörigkeit verlieren. Infolgedessen haben die Bankrotverträge für Elsaß-Lothringen und die Schutzgebiete keine Bedeutung[1]). Dagegen kann ein Helgoländer auf Grund der Bankrotverträge wohl seine Staatsangehörigkeit verlieren; denn Helgoland ist durch Gesetz vom 18. Februar 1891[2]) dem preußischen Staate einverleibt worden.

Die eben gegebene Darstellung der Bedeutung der Bankrotverträgen ist kurz gefaßt; auf einen eingehenden Beweis der einzelnen Behauptungen ist verzichtet, vor allem ist nicht näher bewiesen, daß die einzelnen Bankrotverträge noch rechtgültig sind, trotzdem in der Literatur vereinzelt, so von Bendix, behauptet wird, die süddeutschen Bankrotverträge seien infolge Gründung des deutschen Reiches erloschen, und es berechtige und verpflichte der Vertrag des Norddeutschen Bundes das gesamte Reich[3]). Diese Ansicht steht so vereinzelt da — in der Praxis sind nie, in der Literatur fast gar nicht Bedenken an der Rechtsgültigkeit sämtlicher Bankrotverträge geäußert —, daß es nicht angängig erschien, im Rahmen dieser Arbeit auf die angedeutete Frage näher einzugehen. Daß bei der Beratung des Gesetzes im Reichstag an dem Fortbestehen der Bankrotverträge nicht gezweifelt ist, beweist § 36 des Ges. und die Materialien[4]) zu diesem.

[1]) Vgl. Cahn § 21 Anm. 23.

[2]) G. S. Seite 16.

[3]) S. 123 ff.

[4]) Vgl. vor allem die Begr. zu § 36. Vgl. auch Delius § 36 Anm. 1; Zungk § 36 Anm. 1 und Dzialoszynski S. 14 ff.

Ehe jetzt auf die Erörterung der einzelnen Rechtsnormen der Verträge eingegangen wird, soll ihr Text angeführt werden[1]):

Art. 1.

Angehörige 1. des Norddeutschen Bundes
2. des Königreichs Bayern
3. des Königreichs Württemberg
4. des Großherzogtums Baden
5. der nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Teile des Großherzogtums Hessen,

ad 1—3 u. 5 welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und 5 Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben,

ad 4 welche 5 Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten von Amerika zugebracht haben und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind,

ad 1—5. sollen von
ad 1. dem Norddeutschen Bunde
ad 2. Seite Bayerns
ad 3. Seite Württembergs
ad 4. Seite Badens
ad 5. der großherzoglich hessischen Regierung

ad 1—5. als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika,

ad 1. welche naturalisierte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben,

ad 2 u. 3. welche naturalisierte Angehörige des Königreichs Bayern bzw. des Königreichs Württemberg geworden sind und 5 Jahre lang ununterbrochen in Bayern bzw. in Württemberg zugebracht haben,

ad 4. welche 5 Jahre ununterbrochen im Großherzogtum Baden zugebracht haben und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Angehörige des Großherzogtums Baden geworden sind,

[1]) Zusammenstellung nach Cahn § 21 Anm. 23.

ad 5. welche naturalisierte Angehörige des Großherzogtums Hessen innerhalb dessen vorhin bezeichneter Teile geworden sind und 5 Jahre ununterbrochen daselbst zugebracht haben,

ad 1—5. von den Vereinigten Staaten als Angehörige
ad 1. des Norddeutschen Bundes
ad 2. Bayerns
ad 3. Württembergs
ad 4. Badens
ad 5. des Großherzogtums Hessen

ad 1—5. erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des inen oder anderen Teils werden zu wollen, soll in Beziehung uf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. 2 u. 3.

(Für die Staatsangehörigkeit bedeutungslos.)

Art. 4.

d 1—3 u. 5. Wenn ein in Amerika naturalisierter
ad 1. Deutscher sich wieder in Norddeutschland
ad 2. Bayer sich wieder in Bayern
ad 3. Württemberger sich wieder in Württemberg
ad 5. ursprünglich dem nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Gebiete des Großherzogtums angehöriger Hesse sich wieder in diesem Gebiete

d 1—3 u. 5. niederläßt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

d 1—3 u. 5. Ebenso soll ein in
ad 1. dem Norddeutschen Bunde
ad 2. Bayern
ad 3. Württemberg
ad 5. im Großherzogtum Hessen (innerhalb der soeben gedachten Gebietsteile)

naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht nach
ad 1. Norddeutschland
ad 2. Bayern
ad 3. Württemberg
ad 5. Hessen

zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in

ad 1. Norddeutschland
ad 3. Württemberg
ad 5. dem Großherzogtum Hessen

Verzicht leistend erachtet werden.

ad 1–3 u. 5. Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der naturalisierte des einen Teils sich länger als 2 Jahre in dem Gebiete des andern Teils aufhält.

ad 4. (Baden):

Derjenige, welcher aus dem einen Staate ausgewandert und nach Art. 1 als Angehöriger des anderen Staates zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn er dieselbe mit seinem Willen jedoch wiedererwirbt und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zulässig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechts im ursprünglichen Heimatsstaate eine gewisse Dauer des Aufenthaltes in diesem Staate nicht erforderlich sein.

Art. 5 u. 6.

(Für die Staatsangehörigkeit bedeutungslos.)

Die Verträge regeln das Staatsangehörigkeitsverhältnis der Angehörigen der Vertragsstaaten für folgende vier verschiedene Fälle:

1. Ein Deutscher wandert nach den Vereinigten Staaten von Amerika aus, erwirbt dort die Staatsangehörigkeit und verliert seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit. Art. 1 Satz 1.
2. Der ehemalige Deutsche wandert nach Deutschland zurück und verliert dann seine amerikanische Staatsangehörigkeit. Art. 4 Satz 1.
3. Ein Amerikaner wandert nach einem der vertragschließenden deutschen Bundesstaaten aus, erwirbt dort die Staatsangehörigkeit und verliert seine amerikanische Staatsangehörigkeit. Art. 1 Satz 2.
4. Der naturalisierte Deutsche und ehemalige Amerikaner wandert in die Vereinigten Staaten von Amerika zurück und verliert dann seine deutsche Staatsangehörigkeit. Art. 4 Satz 2.

Nur in den zu 1 und 4 genannten Fällen steht ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in Frage. Da allein die sich

darauf beziehenden Rechtsnormen erörtert werden sollen, wird sich die folgende Untersuchung auf diese beiden Fälle beschränken.

2. Kapitel.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund des Artikel 1.

§ 1. Die fragliche Bestimmung des Artikel 1.

Der Erörterung muß insofern vorgegriffen werden, als vorauszuschicken ist, daß von den zu behandelnden Bestimmungen des Artikel 1 und Artikel 4 der Bankroftverträge die des Art. 1 seit dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes praktisch so gut wie bedeutungslos geworden sind. Daher erscheint es nicht erforderlich, bei ihrer Behandlung auf Streitfragen näher einzugehen. Es wird genügen, wenn die herrschende Ansicht, insonderheit die Judikatur in ihrem augenblicklichen Stande zur Darstellung gelangt.

Da Art. 1 in sämtlichen 5 Verträgen im wesentlichen dieselbe Fassung hat, kann er im Gegensatz zu Artikel 4 für alle 5 Verträge gemeinsam behandelt werden.

Die in Art. 1 enthaltene Bestimmung stellt zwei Erfordernisse auf, damit ein aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgewanderter Angehöriger eines dieser vertragschließenden Staaten „als amerikanischer Angehöriger erachtet und als solcher behandelt werde". Was zunächst diese letzte Wendung betrifft, so bedeutet sie nichts anderes als eine Umschreibung des Ausdrucks „seine bisherige Staatsangehörigkeit verliert"; denn wenn der Ausgewanderte seiner Rechte und Pflichten gegen seinen bisherigen Heimatstaat ledig ist, und daher von diesem als Staatsangehöriger nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, dann hat er damit aufgehört, Staatsangehöriger zu sein. Diese Auslegung erscheint umso zutreffender, wenn man die Bestimmung des Abs. 3 § 21 des Ges. vom 1. Juni 1870 heranzieht. Diese Bestimmung bezweckte nichts anderes, als den Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. 1 der Bankroftverträge auch weiter aufrechtzuerhalten. Abs. 3 des § 21 hebt daher den Art 1 — ebensowenig wie die übrigen Bestimmungen des Vertrages — in keiner Beziehung auf; er hat jedoch insofern erhebliche Bedeutung für Art. 1, als er sehr wesentlich dazu beiträgt, jeden Zweifel über dessen Sinn zu beseitigen.

Von den beiden Voraussetzungen, an die jene Bestimmung der Bankroftverträge den Verlust der Staatsangehörigkeit knüpft,

ist die eine die Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Es liegt kein Grund vor, mit dieser in den Staatsverträgen gebrauchten Bezeichnung einen anderen Begriff zu verbinden als in dem Staatsangehörigkeitsgesetz. Man muß auch hier unter der Naturalisation den Erwerb einer Staatsangehörigkeit auf Antrag verstehen.

Außerdem fordert Art. 1 zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, daß der Betreffende „5 Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten von Amerika zugebracht" hat, eine Frist, deren Verlauf — anders als die des § 21 Abs. 1 — unabhängig davon ist, ob die Beteiligten sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatscheins befinden. Die Auslegung dieser in allen 5 Verträgen wörtlich wiederkehrenden Bestimmung ist nicht unzweifelhaft.

Nur in dem bayrischen, württembergischen und hessischen Protokolle zu dem Vertrage wird ausdrücklich bestimmt, daß der Ausdruck „ununterbrochen zugebracht" selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen ist, und daß deshalb eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergl. keineswegs die 5jährige Frist unterbricht, welche Art. 1 des Vertrages im Sinne hat.

Die den genannten 3 Verträgen beigegebene Interpretation, durch welche jedes Mißverständnis ausgeschlossen wird, fehlt in dem preußischen und badensischen Vertrage. Hier können deswegen Zweifel über die Auslegung der fraglichen Bestimmung entstehen. Ihr auch in diesen beiden Verträgen die in den Protokollen zu den anderen Verträgen festgelegte Bedeutung beizulegen, unterliegt insofern Bedenken, als in § 21 Abs. 1 des Ges. vom 1. Juli 1870 ebenfalls das Wort „ununterbrochen" gebraucht wird, in dem von einem „ununterbrochenen Aufenthalt" die Rede ist, dort aber dieser Ausdruck in der Judikatur und Verwaltung in anderem Sinne ausgelegt ist. Das Reichsgericht hat sich durch Urteil vom 16. Dezember 1895[1]) dahin ausgesprochen, daß in § 21 Abs. 1 die Tatsache des 10jährigen Aufenthaltes entscheidend sei. Dieser Auffassung haben sich die Reichsämter sowie sämtliche Bundesregierungen angeschlossen[1]). Für die Annahme, daß auch in dem preußischen und hessischen Vertrage der Ausdruck „ununterbrochen" im juristischen, nicht aber im körplichen Sinne zu verstehen ist, spricht jedoch folgende

[1]) Vgl. bei Cahn § 21 Anm. 5.

Erwägung: Die zehnjährige Frist des § 21 Abs. 1 bezweckt, das durch die lange Abwesenheit tatsächlich zerrissene Band der Nationalität auch rechtlich zu lösen. Das wesentliche ist also, daß der Betreffende während der 10 Jahre nicht in der Heimat war. Die Bankroftverträge setzen die zehnjährige Frist gemäß § 21 Abs. 3 auf eine fünfjährige herab und knüpfen dabei den Verlust der Staatsangehörigkeit an den ununterbrochenen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten in Verbindung mit der Naturalisation dortselbst, nicht aber an die ununterbrochene Abwesenheit von der Heimat. Es kann nun der Betreffende während dieser 5 Jahre ganz vorübergehend die Vereinigten Staaten verlassen haben, um ein anderes außerdeutsches Land zu besuchen, ohne aber in die Heimat zurückzukehren. Seine Abwesenheit von der Heimat wäre also in diesem Falle ebenfalls auch im körperlichen Sinne eine ununterbrochene, nicht aber seine Anwesenheit in den Vereinigten Staaten. Ununterbrochener Aufenthalt im Ausland ist also ein weitergehender Begriff als ununterbrochener Aufenthalt in den Vereinigten Staaten und kann demnach mit diesem nicht gleichgesetzt werden. Deswegen scheint es richtiger, im Anschluß an die 3 übrigen Bankroftverträge auch in dem preußischen und badensischen Vertrage das Wort „ununterbrochen" im juristischen Sinne zu verstehen [1]).

Ob der fünfjährige Aufenthalt in Amerika der Naturalisation dortselbst voraufgegangen ist oder ihr nachfolgt, wird in dem badensischen Vertrage ausdrücklich für unerheblich betrachtet. Die andern Verträge enthalten darüber keine Bestimmung. Jedoch hat sich das Reichsgericht über diese Frage bezügl. des Abs. 3 in § 21 allgemein ausgesprochen [2]). Wenn man der oben [3]) vertretenen Ansicht folgt, daß der § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 als eine Klarstellung jener Vertragbestimmung zu gelten hat, so wird man jenes Erkenntnis auch auf die Bankroftverträgs ausdehnen können. Darnach ist es unerheblich, ob die Erwerbung der ausländischen Staatsangehörigkeit dem fünfjährigen Aufenthalt im Auslande nachfolgt oder vorangeht. Der Verlust der inländischen Staatsangehörigkeit setzt aber voraus, so führt das Reichsgericht weiter aus, „daß der mindestens 5 Jahre lang ununterbrochene Aufenthalt in einem Staate des Auslandes und

[1]) Dzialoszynski, S. 49.
[2]) RGSt. 4, 271.
[3]) S. 127.

die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben miteinander im Zusammenhange stehen. Dieser Zusammenhang ist aber nicht vorhanden, wenn zwischen dem fünfjährigen Aufenthalte in einem Staate des Auslandes und der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben eine mehrjährige Unterbrechung durch Aufenthalt in einem andern Gebiet liegt". Ob diese beiden Voraussetzungen — Naturalisation und fünfjähriger Aufenthalt — vorhanden sind, ist daher im einzelnen Falle, in welchem es sich um die Frage handelt, ob die inländische Staatsangehörigkeit noch fortdauert, von der zur Entscheidung des betreffenden Falles berufenen Behörde zu prüfen. Dies war praktisch recht bedeutsam; denn die Vereinigten Staaten erteilen zwar die Naturalisation regelmäßig erst nach 5 Jahren. Nur Schiffsleute und Soldaten wird diese Frist unter gewissen Bedingungen auf 3 bzw. 1 Jahr herabgesetzt. In zahlreichen Fällen ist es aber vorgekommen, daß die amerikanischen Behörden — teils aus Unachtsamkeit, teils auf Grund von Bestechungen —[1]) schon vor Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist die Einbürgerung vorgenommen haben.

§ 2. Die Bedeutung des Artikel 1 neben dem Staatsangehörigkeitsgesetz.

1. Seine dauernde Bedeutung

Die in Frage stehende Bestimmung des Art. 1 der Bankroftverträge hat seit dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes nur noch sehr beschränkte Bedeutung. Da nach § 25 dieses Gesetzes die Staatsangehörigkeit schon unmittelbar mit dem Erwerb der auf Antrag erteilten ausländischen Staatsangehörigkeit untergeht, bedarf es bei einer nach dem 1. Januar 1914 erfolgten Naturalisation in den Vereinigten Staaten zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht mehr des Ablaufs der fünfjährigen Frist. In der Reichstagkommission wurde bei Behandlung dieser Frage erwogen, ob nicht § 25 des Gesetzes mit dieser Bestimmung der Bankroftverträge in Widerspruch stehe, wonach der Verlust der Staatsangehörigkeit nicht schon mit dem Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit, sondern erst nach Ablauf der fünfjährigen Frist eintrete. Regierungsseitig wurde daraufhin geantwortet, daß es für die Entscheidung der Frage ob die Fortgeltung der Bankroftverträge der Anwendung des § 25 des Gesetzes im Wege stehe, darauf ankomme, in welchem Umfange Deutschland durch diese Verträge völkerrechtliche Ver-

[1]) Vgl. Thudichum S. 75 Anm. 3.

pflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika übernommen habe. Diese Verpflichtungen gingen nun lediglich dahin, daß ein Deutscher, der sich 5 Jahre in den Vereinigten Staaten aufgehalten habe und dort naturalisiert worden sei, nicht mehr als Deutscher, sondern als Amerikaner zu behandeln sei. Dagegen stehe es Deutschland völlig frei, für einen Deutschen, der sich in den Vereinigten Staaten aufhalte, schon vor Ablauf von 5 Jahren den Verlust der Reichsangehörigkeit aus irgendeinem Grunde eintreten zu lassen. Nehme z. B. ein solcher Deutscher seine Entlassung aus der Reichsangehörigkeit, so verliere er diese schon nach dem bisherigen Recht ohne Rücksicht darauf, wie lange er sich in den Vereinigten Staaten aufgehalten habe. Ganz ebenso sei es mit den im Gesetze vorgesehenen neuen Ausbürgerungsgründen und insbesondere mit dem Verlustgrund des § 25.[1])

Die Bestimmung des Art. 1 ist insoweit also bedeutungslos. Sie könnte nur dann noch neben den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes Bedeutung haben, wenn, was allerdings schwerlich sich ereignen wird, der Deutsche gemäß Abs. 2 des § 25 zum Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung erhält. Trotz dieser Genehmigung müßte in einem solchen Falle nach Ablauf der fünfjährigen Frist die deutsche Staatsangehörigkeit erlöschen; denn die deutschen Behörden können nicht allein die Bestimmungen der Bankroftverträge außer Kraft setzen. Wenn die deutscherseits gegen die Vereinigten Staaten eingegangene Verpflichtung zwar nur eine völkerrechtliche ist, und deswegen in Deutschland ergangene gesetzliche Bestimmungen, die diesen vertraglichen Vorschriften widersprechen, volle Gültigkeit hätten[2]), so können doch die in Deutschland mit Gesetzeskraft versehenen Bankroftverträge nur im Wege der deutschen Gesetzgebung außer Kraft gesetzt werden.

Für Ehefrauen und Kinder bestehen keine besonderen Vorschriften, da die Bankroftverträge keine dahingehenden Unterschiede machen. Für sie tritt also ein Verlust der Staatsangehörigkeit nur ein, wenn auch in ihrer Person die besonderen Voraussetzungen des Art. 1 oder des § 25 gegeben sind.

2. Seine Bedeutung als Übergangsbestimmung

Wird die Bestimmung des Art. 1 der Bankroftverträge für eine nach dem 1. Januar 1914 vorgenommene Naturalisation in

[1]) Vgl. Jungk § 36 Anm. 3.

[2]) Vgl. Reger in Bl. f. adm. Pr. Bd. 26. 401 Anm. 1.

den Vereinigten Staaten kaum noch von Erheblichkeit sein, so kann sie für eine vor dem 1. Januar 1914 dort erfolgte Einbürgerung eher noch Bedeutung haben. Zwar fordert, wie gesagt, die Naturalisation in den Vereinigten Staaten einen fünfjährigen Aufenthalt dortselbst, und daher wird ein solcher Deutscher regelmäßig schon zur Zeit seiner Naturalisation auch seine heimische Staatsangehörigkeit verloren haben. Es wurde aber schon vorhin auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die amerikanischen Behörden die Naturalisation vornehmen, ohne daß der Betreffende sich fünf Jahre in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist dann auf Grund der Bankroftverträge nicht untergegangen. Nur auf Grund der Naturalisation in den Vereinigten Staaten konnte sie aber ebenfalls nicht verloren gehen, da die Bestimmung des § 25 noch nicht in Kraft war. In Fällen dieser Art kann auch nach dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Staatsangehörigkeit erst verloren gehen, wenn die fünfjährige Frist abgelaufen ist. Während die zehnjährige Frist des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 zusammen mit jenem Gesetz außer Kraft getreten ist, kann also die fünfjährige Frist des Art. 1 der Bankroftverträge auch über den 1. Januar 1914 hinaus laufen.

Bezüglich der Ehefrauen und Kinder ist noch zu sagen, daß für sie nach dem 1. Januar 1914 keine besonderen Vorschriften bezüglich dieses Verlustgrundes bestehen, und daß sie daher ihre Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. 1 nur dann verlieren können, wenn auch in ihrer Person dessen Voraussetzungen vorliegen; denn die Bankroftverträge machen, wie schon gesagt, keine dahingehenden Unterschiede. Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 1. Juni 1870 war dies nach herrschender Ansicht anders. Gemäß § 21 Abs. 2 erstreckte sich der Verlust der Staatsangehörigkeit nach Abs. 1 zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft elterlicher Gewalt zustand, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgeschiedenen befanden. Ausgenommen waren Töchter, die verheiratet waren oder gewesen waren. Diese Bestimmungen glaubte man ihrer generellen Natur wegen auf die gemäß Abs. 3 geschlossenen Staatsverträge ausdehnen zu dürfen [1]).

---

[1]) Entsch. des PrOVG. vom 13. X. 1886 (Reger Bd. 7. 283). Dzialoszynski S. 51.

3. Kapitel.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund des Artikel IV.

§ 1. Der Norddeutsche Vertrag.

1. Zweck der Bestimmung

Hat die Bestimmung des Art. 1 der Bankroftverträge über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Inkrafttreten der neuen Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes so gut wie ganz seine Bedeutung verloren, ist die andere hierüber in den Verträgen enthaltene Bestimmung, nämlich die des Artikels IV durch das neue Gesetz nicht berührt worden.

Die Auslegung des Art. IV der Bankroftverträge ist eine sehr umstrittene. Da der Wortlaut des Badensischen Vertrages von dem der untereinander übereinstimmenden vier anderen Verträgen bezüglich des Art. IV verschieden ist, und da ferner dem bayrischen, württembergischen und hessischen Vertrage in je einem Schlußprotokoll eine Auslegung hinzugefügt ist, die wiederum bei den drei Protokollen im Wortlaut voneinander abweicht, die beiden andern Verträge aber überhaupt keine vertragliche Auslegung gefunden haben, scheint es erforderlich, jeden Vertrag besonders zu erörtern.

Der älteste der fünf Bankroftverträge ist der von dem Norddeutschen Bunde geschlossene. Er soll daher an erster Stelle behandelt werden. Der Norddeutsche Bund gab in Art. 1 des Vertrages auf dem Gebiete der Wehrpflicht wichtige Rechte auf, die er bisher an denen seiner Staatsangehörigen hatte, welche zwar amerikanische Bürger geworden waren, aber noch nicht nach den Gesetzen ihres Heimatstaates die Staatsangehörigkeit daselbst verloren hatten. Es bestand nun nach Abschluß des Vertrages die Gefahr, daß von Angehörigen des Norddeutschen Bundes die Bestimmung des Art. 1 benutzt wurde, um sich der Wehrpflicht zu entziehen; indem sie nämlich nach fünfjährigem Aufenthalte in den Vereinigten Staaten und dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit dortselbst in die Heimat zurückkehrten. Gegen derartige simulierte Auswanderungen sollte die Bestimmung des Art. IV schützen. Dieser setzt gewisse Voraussetzungen fest, unter denen die Behörden des Norddeutschen Bundes berechtigt sind, einen ihrer ehemaligen Angehörigen, der gemäß Art. 1 amerikanischer Staatsangehöriger geworden ist, nicht mehr als amerikanischen Staatsangehörigen anzusehen. Diesem Recht des Norddeutschen Bundes entspricht gemäß der vertraglichen Natur der

Bestimmung eine Verpflichtung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, dieses Recht des Norddeutschen Bundes anzuerkennen und eine solche Person nicht mehr als ihren Staatsangehörigen in Anspruch zu nehmen.

Dies ist der eigentliche Zweck der Bestimmung. Nun sind aber sämtliche Bestimmungen des Vertrages von der Tendenz beherrscht, beiden Vertragsteilen in rechtlicher Beziehung dieselben Rechte und Pflichten zuzuerteilen. Dementsprechend ist — auch gemäß dem Wortlaut der Bestimmung — nicht nur dem Norddeutschen Bunde, als dem einen Vertragsteil, das Recht verliehen, die amerikanische Staatsangehörigkeit als erloschen anzusehen. Aus der allgemeinen Fassung „soll erachtet werden" muß man folgern, daß auch die Vereinigten Staaten berechtigt sind, von sich aus, d. h. ohne daß von seiten der Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes die Initiative ergriffen wird, einen ihrer Angehörigen in dem genannten Falle als der Staatsangehörigkeit verlustig zu erklären, eine Erklärung, die wiederum die Staaten des Norddeutschen Bundes als rechtswirksam anerkennen müssen[1]).

Da sämtliche Bestimmungen der Bankroftverträge reziproke sind, gilt das, was eben von dem ehemaligen Angehörigen des Norddeutschen Bundes gesagt ist, der in Amerika naturalisiert, nach fünfjährigem Aufenthalt dortselbst in sein Heimatland zurückgekehrt ist, in gleicher Weise von dem ehemaligen Bürger der Vereinigten Staaten, der, in einem ehemaligen Staate des Norddeutschen Bundes naturalisiert, nach fünfjährigem dortigen Aufenthalt in die Vereinigten Staaten zurückwandert.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit gemäß Art. IV kann jedoch nur denjenigen treffen, der seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit gemäß Art. I verloren hat. Ein Amerikaner, der auf seinen Antrag die Entlassung aus der amerikanischen Staatsangehörigkeit erhalten hat, dann in Norddeutschland naturalisiert wird und darauf nach Amerika zurückgeht, unterliegt nicht den Bestimmungen des Art. IV[2]); denn auf ihn finden auch nicht die Bestimmungen des Art. I Anwendung; denn Art. I betrifft nur die Staatsangehörigen, nicht aber die ehemaligen Staatsangehörigen, also auch nicht die aus der Staatsangehörigkeit Entlassenen. Einzig und allein diejenigen Amerikaner, die noch

[1]) Reger in Blätter f. admin. Praxis Bd. 26. 403.
[2]) Dzialoszynski S. 44.

im Besitze ihrer Staatsangehörigkeit, in Norddeutschland naturalisiert sind und nach fünfjährigen dortigen Aufenthalte ihre amerikanische Staatsangehörigkeit gemäß Art. I verloren haben, können die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Art. IV verlieren. Wie diese enge Beziehung zwischen Art. I und Art. IV zu erklären ist, dürfte aus dem Vorhergesagten ohne weiteres ersichtlich sein.

2. Die Voraussetzungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit

Die Voraussetzung, unter der ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisierter Amerikaner „als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden" kann, ist, daß er sich in den Vereinigten Staaten „niederläßt", ohne daß er also die Absicht hat, nach Norddeutschland zurückzukehren. Nun wird es in der Regel nicht leicht sein, nachzuweisen, daß der Betreffende nicht die Absicht hat, nach Norddeutschland zurückzukehren. Um diesen Beweis zu erleichtern, hat der Vertrag die Bestimmung aufgenommen, daß der Verzicht auf die Rückkehr als vorhanden angesehen werden kann, wenn der in Norddeutschland naturalisierte Amerikaner sich länger als 2 Jahre in den Vereinigten Staaten „aufgehalten" hat. In Auslegung dieser Rechtsregel ist eine Streitfrage entstanden, ob nämlich ein Unterschied zwischen „Niederlassen" und „Aufhalten" zu machen sei.

Der englische Text des Vertrages spricht in beiden Fällen von „residence" und „reside", indem er also das eine Mal die Hauptwort- und dann die Zeitwortform, die beide denselben Stamm haben und denselben Begriff andeuten, anwendet. In Rücksicht darauf ist behauptet worden, daß ebengenannter Unterschied nicht bestehe. Mit Recht wendet dagegen das Reichsgericht in seinem Urteil vom 18. Februar 1897 [1]) ein, daß beide Ausdrücke in der deutschen Rechtssprache schon zur Zeit des Vertragsabschlusses längst zu technischen Bezeichnungen verschiedener Verhältnisse geworden waren; ihr wechselnder Gebrauch in einem amtlichen Schriftstücke dürfe daher nicht ohne zwingenden Grund für den Ausdruck gleichen Sinnes erklärt werden, und nichts rechtfertige die Annahme, der englische Text entspreche dem Willen der Vertragsteile besser als der deutsche, und letzterer sei ungenau. Nach deutschem Sprachgebrauch sei unter Niederlassung hier wie im § 1 des Freizügigkeitsgesetzes die Begründung eines festen Wohnsitzes im Gegensatz zu einer bloß vorübergehenden Anwesenheit, dem Aufenthalt ohne die Absicht des Bleibens, zu verstehen. Die Richtigkeit dieser Auffassung, begründet das Reichsgericht dann

[1]) RGSt. 29. 392.

seine Ansicht weiter, ergebe sich ferner daraus, daß die erwähnte Frist in Abs. 3 nicht mit dem Verzichte auf die Naturalisation, sondern mit dem Verzichte auf die Rückkehr in Verbindung gebracht sei, ihre Überschreitung somit nur als ein Beweismittel für das Vorhandensein der Absicht, sich niederzulassen, an die Hand gegeben sein, nicht als Niederlassung selbst betrachtet werden oder andere Beweise der letzteren ausschließen soll. Nach dieser Auffassung kann demnach ein Verzicht auf die Naturalisation in einem Staate des Norddeutschen Bundes nur angenommen werden, wenn der in einem Staate des Norddeutschen Bundes naturalisierte Amerikaner nach fünfjährigem Aufenthalte dortselbst eine Niederlassung in den Vereinigten Staaten im Sinne des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes begründet, d. h. wenn er dort seinen Aufenthalt mit dem Willen, dort ständig zu bleiben, genommen und dorthin den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse verlegt hat. Ein besonderer Nachweis der Absicht, nicht nach Norddeutschland zurückzukehren, erübrigt sich, da zum Begriffe der Niederlassung die Absicht in den Vereinigten Staaten zu bleiben, gehört. Um jedoch den Beweis zu erleichtern, daß überhaupt eine Niederlassung begründet ist, bestimmt Abs. 3 des Art. 4, daß der Verzicht auf die Rückkehr als vorhanden angesehen werden kann, wenn der in Norddeutschland naturalisierte Amerikaner sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete der Vereinigten Staaten aufhält. Daneben ist jedoch auch jeder andere Beweis zulässig, um das Vorhandensein der Absicht, nicht nach Norddeutschland zurückzukehren, nachzuweisen. Wenn demgemäß festgestellt wird, daß der Betreffende schon vor Ablauf der zweijährigen Frist in den Vereinigten Staaten eine Niederlassung begründet hat, kann angenommen werden, daß der Verzicht auf die Naturalisation in Norddeutschland auch schon vorher betätigt und damit erklärt ist.

Maßgebender Zeitpunkt für den Verlust der Staatsangehörigkeit ist, wann die Niederlassung begründet ist, wann also nach Annahme der Behörden des Norddeutschen Bundes oder der Vereinigten Staaten der Verzicht auf die Naturalisation in Norddeutschland zum Ausdruck gebracht ist, nicht aber, wann eine dieser Behörden die Erklärung abgibt, daß sie den Verzicht als Erklärung annehme. Die Erklärung der zuständigen Behörde hat also nur deklarative, nicht aber konstitutive Bedeutung. Als zuständig hat dabei die Behörde zu gelten, die jeweils über den Bestand der Staatsangehörigkeit zu befinden hat.

Es mag noch hinzugefügt werden, daß für Ehefrauen und Kinder — ebenso wie bei Art. 1 — nur die allgemeinen, nicht aber noch besondere Bestimmungen gelten.

§ 2. Der bayrische Vertrag.

Was eben von dem norddeutschen Vertrag gesagt ist, gilt in gleicher Weise von dem bayrischen Vertrag. Da diesem ein Schlußprotokoll[1]) beigegeben ist, das einige in der Form nicht ohne weiteres verständliche Ausführungen über den Art. 4 enthält, ist es jedoch notwendig, darauf noch besonders einzugehen.

Die Protokolle haben zwar nicht wie die Verträge Gesetzeskraft erlangt. Man wird jedoch annehmen müssen, daß die gesetzgebenden Körperschaften, da ihnen die Verträge zusammen mit den Protokollen zur Beschlußfassung vorgelegt sind, die den Verträgen in den Schlußprotokollen gegebene Auslegung gebilligt haben. Insofern sind die Protokolle von nicht unerheblicher Bedeutung. Jedenfalls aber haben die einzelnen Staaten gegeneinander die völkerrechtliche Verpflichtung übernommen, die ihnen auf Grund der Verträge zustehenden Rechte im Sinne der in den Protokollen festgelegten Vereinbarungen auszuüben[2]).

Der Wortlaut des bayrischen Protokolls ist, soweit er hier von Interesse ist, folgender:

„Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisierter Bayer und umgekehrt ein in Bayern naturalisierter Amerikaner, wenn er sich ohne die Absicht, in sein neu erworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wiedererlangt, vielmehr hängt es, was Bayern anbetrifft, von Sr. Majestät dem Könige ab, ob er in diesem Falle die bayrische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Art. 4 soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben, nicht aber, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse.

---

[1]) Abgedruckt bei Cahn Anlage 42a.

[2]) Dzialoszynski S. 64.

Es hat vielmehr der im anderen Staate Naturalisierte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will."

Das Protokoll hebt noch besonders hervor, was an sich selbstverständlich ist, und was daher auch für den norddeutschen Vertrag gilt. Es berührt zunächst die Frage, ob der Zurückgewanderte seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit ipso iure oder erst durch einen besonderen Rechtsakt auf Grund seines Antrags wiedererlangt, und entscheidet sie im letzten Sinne. Wenn der Betreffende also seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiedererwerben will, dann muß er eine dahingehende Absicht äußern. Ob er diese Erklärung abgeben will, liegt aber in seinem freien Ermessen. Ganz unabhängig hiervon ist die weitere Frage, wie sich Bayern und die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu dem Staatsangehörigkeitsverhältnis dieser Person stellen. Darauf geht das Protokoll nicht ein. Daher ist jeder von beiden Staaten berechtigt, falls aus dem Verhalten des Zurückgewanderten zu entnehmen ist, daß er nicht in sein neues Heimatland zurückkehren will, falls er also in seinem ursprünglichen Heimatlande eine Niederlassung im Sinne des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes begründet hat, gemäß Art. 4 anzunehmen, daß er auf seine Naturalisation Verzicht leistet, ohne ihm jedoch seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit aufdrängen zu können. Läßt der Btreffende sich in seinem früheren Heimatstaate nicht wieder einbürgern, so wird er infolgedessen heimatlos.

Nun kann man freilich aus dem letzten Satze des oben angegebenen Protokolltextes folgern und hat auch gefolgert, daß es nach Art. 4 des bayrischen Vertrages einzig und allein von dem freien Ermessen des Zurückgewanderten abhängt, ob er seine neu erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten oder die ursprüngliche zurückerwerben will, ohne Rücksicht auf einen entgegenstehenden Willen Bayerns oder der Vereinigten Staaten[1]). Einer solchen Auslegung steht aber der Wortlaut des Art. 4 entgegen. Dort ist lediglich bestimmt, daß der Betreffende als „Verzicht leistend erachtet" werden soll; es wird aber in keiner Weise zum

[1]) So z. B. Meyer; Seydel, Bayr. Staatsrecht I, 165 Anm. 103 (1913).

Ausdruck gebracht, daß ein solcher Verzicht nur in Übereinstimmung mit einem dahingehenden Willen des Zurückgewanderten als vorhanden angenommen werden könne. Daraus folgt jedoch, daß die Vereinigten Staaten sowohl, wie auch Bayern einen solchen Verzicht ohne Rücksicht auf den Willen des Betroffenen, also auch gegen seinen Willen, als vorhanden anzunehmen berechtigt sind. Die letztgenannte Auslegung des Protokolls müßte demnach zu einem Widerspruch der Bestimmungen des Vertrages mit denen des Protokolls führen. Das kann aber nicht die Absicht der Parteien gewesen sein. Sofern nicht durch besondere Umstände eine gegenteilige Annahme gerechtfertigt wird, muß man — wie im vorliegenden Falle — wohl davon ausgehen, daß das Protokoll die Vertragsbestimmungen erläutern, nicht aber abändern will. Nach alledem dürfte infolgedessen die hier vertretene Auffassung den Vorzug verdienen, da sie im Einklang sowohl mit dem Wortlaut des Vertrages, wie des Schlußprotokolls steht[1]).

Diese Ansicht liegt auch dem § 11 des Reichsmilitärgesetzes in seiner Fassung vom 2. Mai 1874[2]) zugrunde, der bestimmte:

„Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden."

Durch Gesetz vom 22. Juli 1913[3]) ist die Bestimmung auf einen größeren Personenkreis ausgedehnt. Sie lautet jetzt:

„Personen, die keinem Staate angehören, können, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd

[1]) Vgl. Reger im Bl. f. adm. Praxis Bd. 26, 403ff.

[2]) RGBl. S. 45.

[3]) RGBl. S. 593.

aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden."

Der Standpunkt des Reiches gegenüber den Bankroftverträgen ist also nicht verändert. Der Staatsminister Dr. Delbrück hat ihn in der Sitzung des Reichstages vom 16. April 1874[1]) dahin formuliert:

„Der Vertrag, welchen der norddeutsche Bund und wesentlich übereinstimmend nachher die süddeutschen Staaten von Amerika abgeschlossen haben, wird, wie das in der Natur der Sache liegt, zunächst durch die hier gegebene Bestimmung nicht berührt. Ich sage „zunächst". Die praktische Wirkung der hier vorgeschlagenen Bestimmung dem Vertrage oder den Verträgen mit den Vereinigten Staaten gegenüber ist folgende: Nach dem Vertrage würde ein Deutscher, welcher ausgewandert ist, amerikanischer Bürger geworden ist und demnächst wieder hierher zurückkehrt und zwei Jahre seinen Aufenthalt hier hat, unter Umständen, welche auf den dauernden Aufenthalt schließen lassen, für seine Söhne deshalb die Befreiung vom Militärdienst nicht in Anspruch nehmen können, weil diese seine Söhne als Amerikaner angesehen werden können. Hat er aber die deutsche Staatsangehörigkeit nicht wiedergewonnen, — und dies ist ein keineswegs selten vorkommender Fall —, so sind seine Söhne von der Militärpflicht nicht deshalb frei, weil der Vater einmal Amerikaner war, sondern sie sind deshalb frei, weil sie nicht Deutsche sind, weil die erste Voraussetzung der Dienstpflicht, nämlich die Eigenschaft eines Deutschen bei ihnen fehlt.

Das ist einer der wichtigsten Momente, welche zu dem Vorschlage der verbündeten Regierungen in dem § 11 geführt haben."

Diese dem Art. 4 der Bankroftverträge von der deutschen Regierung gegebene Auslegung hat in vierzigjähriger Praxis stets die Billigung der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika gefunden; wenigstens ist gegenteiliges nicht bekannt.

Auch das Reichsgericht hat sich, in seinem Urteil vom 18. Februar 1897[2]), auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, und zwar ausdrücklich in Hinsicht auf den bayrischen Vertrag.

[1]) Sten B. 2. Band S. 845.

[2]) RGSt. 29, 391.

Es läßt sich nach alledem das Ergebnis dieser Paragraphen dahin zusammenfassen, daß die Bestimmungen des bayrischen Bankrostvertrages von denen des preußischen nicht abweichen.

§ 3. Der württembergische Vertrag.

Einige Besonderheiten gegenüber dem norddeutschen und dem bayrischen Vertrage enthält der nach diesen beiden geschlossene württembergische Bankrostvertrag. In dem dazugehörigen Schlußprotokoll ist folgendes aufgenommen:

„Zu Artikel 4 des Vertrages. Man ist darin einverstanden: daß dem Art. 4 nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daß der naturalisierte Angehörige eines Staates, welcher in den anderen Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist und sich daselbst niedergelassen hat, hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wiedererlange, ebensowenig kann angenommen werden, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehörte, verpflichtet sei, denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hierdurch nur erklärt sein, daß ein auf solche Weise Zurückgekehrter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimat soll wiedererwerben können, und zwar in derselben Weise wie andere Fremde nach Maßgabe der daselbst geltenden Gesetze und Vorschriften. Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine früher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will. Über diese seine Wahl soll er nach zweijährigem Aufenthalt in der früheren Heimat auf Verlangen der Behörden der letzteren verpflichtet sein, eine bestimmte Erklärung abzugeben, worauf diese Behörden sodann hinsichtlich seiner etwaigen Wiederaufnahme bzw. seines ferneren Aufenthaltes in gesetzmäßiger Weise Beschluß fassen können."

Bis auf den letzten Satz stimmt dieses Protokoll in seinen Ausführungen über die Staatsangehörigkeit mit dem bayrischen überein. In dem letzten Satze sieht es jedoch noch ein besonderes Wahlrecht vor. Man könnte versucht sein, aus diesem Satze das Recht des Zurückgewanderten herzuleiten, auch gegen den Willen der Behörden seines bisherigen Heimatstaates die neu erworbene Staatsangehörigkeit beizubehalten, und anzunehmen, daß die Behörden den Betreffenden zwar ausweisen, nicht aber als auf seine neu erworbene Staatsangehörigkeit Verzicht leistend erachten

können. Wieweit diese Ansicht berechtigt ist, werden die nachstehenden Ausführungen ergeben.

Der letzte Satz des Protokolls hängt eng zusammen mit dem ihm vorangehenden vorletzten Satze. Er schränkt diesen in gewissem Sinne ein, indem er besagt, daß der Zurückgewanderte nicht dauernd die Frage offen lassen darf, ob er seine neu erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten oder die ursprüngliche Staatsangehörigkeit zurückerwerben will, sondern daß er vielmehr nach Ablauf von zwei Jahren auf Verlangen der Behörden seines früheren Heimatstaates sich in bestimmter Weise über seine Absicht erklären muß. Dadurch sollen die Behörden die Möglichkeit erlangen, zu einem gewissen Zeitpunkt eine schlüssige Aufklärung über die Absichten des Zurückgewanderten herbeizuführen, damit sie ihrerseits darnach ihre Entscheidungen treffen können.

Vor Ablauf der zwei Jahre dürfen die Behörden die Erklärung jedoch nicht fordern. Das hindert aber nicht, daß nicht die Erklärung schon vorher abgegeben werden darf[1]). Wohlverstanden: es kommt nicht die durch konkludente Handlung, sondern nur die ausdrücklich abgegebene Erklärung in Frage, die besagt, entweder daß der Erklärende seine bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten, oder daß er die seines früheren Heimatstaates wiedererwerben will. Die württembergischen oder amerikanischen Behörden sind demnach nicht berechtigt — gemäß der im Protokoll getroffenen Vereinbarung — das ihnen nach Art. IV an sich zustehende Recht auszuüben, nämlich einen stillschweigenden Verzicht des Zurückgewanderten auf seine erworbene Staatsangehörigkeit während der ersten zwei Jahre nach erfolgter Rückkehr anzunehmen. Nur ein ausdrücklicher Verzicht ist innerhalb dieser Frist möglich.

Der württembergische Vertrag stellt demnach den Zurückgewanderten günstiger als der bayrische und der norddeutsche Vertrag. Auf Grund des württembergischen Vertrages ist es nicht möglich, daß er seiner neu erworbenen Staatsangehörigkeit in den ersten zwei Jahren nach seiner Rückkehr möglicherweise ohne sein Wissen und wirklichen Willen verlustig geht.

Nach Ablauf der zwei Jahre ändert sich jedoch die Rechtslage. Für diese Zeit hat das Schlußprotokoll keine besonderen Vereinbarungen getroffen. Infolgedessen findet dann Art. IV volle Anwendung. Hat sich der in Württemberg naturalisierte

[1]) Vgl. auch RGSt. 29, 394.

Amerikaner nach seiner Rückkehr in die Vereinigten Staaten ausdrücklich für den Wiedererwerb seiner früheren Staatsangehörigkeit erklärt und ist er auf Grund dieser Erklärung naturalisiert, so ist die Rechtslage klar. Hat er jedoch auf die Aufforderung der amerikanischen Behörden hin den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit abgelehnt, dann können die Vereinigten Staaten ihn entweder ausweisen oder sie unternehmen zunächst gegen den Betreffenden nichts. Im letzten Falle nur wird dann Art. IV von Bedeutung; denn jetzt können die Behörden, falls sie später feststellen, daß der Zurückgewanderte nicht die Absicht hat, nach Württemberg zurückzukehren, ihn dann auch gegen seinen Willen als auf seine württembergische Staatsangehörigkeit Verzicht leistend erachten. Das gleiche ist der Fall, wenn der Betreffende die Erklärung überhaupt verweigert[1]).

§ 4. Der badensische Vertrag.

Einen von den vier übrigen Verträgen abweichenden Inhalt hat Art. IV des badensischen Vertrages. Darnach ist es völlig in das freie Belieben des Zurückgewanderten gestellt, ob er seine bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten oder seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiedererwerben will; weder die badensischen, noch die amerikanischen Behörden haben die Möglichkeit, einen stillschweigenden Verzicht auf die neuerworbene Staatsangehörigkeit von seiten des Betreffenden anzunehmen. Nur die auf Antrag erteilte Naturalisation in dem früheren Heimatstaate in Verbindung mit einem ausdrücklich erklärten Verzicht auf die vorher erworbene Staatsangehörigkeit sind geeignet, deren Verlust herbeizuführen. Der Eintritt des Verlustes ist dabei unabhängig davon, ob der Betreffende sich schon eine gewisse Zeit in seinem ursprünglichen Heimatstaate aufgehalten hat oder nicht.

Diese bevorzugte Stellung des in Baden eingebürgerten Amerikaners, der in die Vereinigten Staaten zurückkehrt, vor den in den anderen deutschen Bundesstaaten eingebürgerten Amerikanern, die sich in gleicher Lage wie er befinden, erklärt sich aus der zur Zeit des Vertragsabschlusses im Jahre 1868 noch in Geltung gewesenen badischen Indigenatsgesetzgebung. Durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit ging nach badischem Rechte, wie jetzt auch wieder auf Grund des Staats-

[1]) Reger in Bl. f. adm. Praxis Bd. 26, 407.

angehörigkeitsgesetzes, die badische Staatsangehörigkeit verloren[1]). Ob die Naturalisation in den Vereinigten Staaten oder in einem anderen Staate erfolgte, war unerheblich. Deshalb bestand für Baden nicht, wie für die anderen Bundesstaaten, das Bedürfnis, gegen die in Amerika naturalisierten und darauf nach Baden zurückgekehrten Staatsangehörigen besondere Rechtsnormen in Anwendung zu bringen. Es erschien vielmehr gerechtfertigt, sie ebenso als Ausländer zu behandeln wie die ehemaligen Staatsangehörigen, welche sich in anderen Ländern naturalisieren ließen und dann nach Baden zurückkehrten.

Die Bedeutung des Art. IV besteht darin, daß die Vereinigten Staaten, deren Gesetzgebung einen Verlust der Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht kennt, sich verpflichten, ihre in Baden naturalisierten Staatsangehörigen nicht mehr als solche anzusehen, sofern sie auf ihre amerikanische Staatsangehörigkeit verzichten. Daß Baden seine in den Vereinigten Staaten naturalisierten Staatsangehörigen nicht mehr als solche anerkennt, und zwar schon ohne einen besonderen Verzicht der Betreffenden auf ihre badische Staatsangehörigkeit, ist wie zur Zeit des Abschlusses des Vertrages auch jetzt wieder auf Grund des § 25 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Baden geltendes Recht. Deswegen ist Art. IV des badensischen Vertrages seit dem 1. Januar 1914 für den Verlust der badensischen Staatsangehörigkeit bedeutungslos geworden.

§ 5. Der hessische Vertrag.

Als letzter von den fünf Bankroftverträgen ist der hessische Vertrag abgeschlossen. Er gilt, wie ausdrücklich bestimmt ist, nur für Angehörige derjenigen Gebietsteile des Großherzogtums, die zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht zum norddeutschen Bunde gehört haben. In den übrigen Gebietsteilen des Großherzogtums gilt ebenso wie auch in den Gebietsteilen der anderen deutschen Bundesstaaten, die das norddeutsche Bundesgebiet bildeten, der von dem ehemaligen norddeutschen Bunde mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossene Bankroftvertrag. Die Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Gebietsteile ist durch den Wohnsitz bestimmt.

Der Inhalt des Art. IV im hessischen Vertrag ist gleichlautend mit Art. IV im norddeutschen, bayrischen und württem-

[1]) Cahn § 21 A. 23 m.; Dzialoszynski S. 64.

bergischen Vertrage. Das von Hessen und den Vereinigten Staaten angefügte Schlußprotokoll[1]) besagt dazu folgendes:

„Zu Art. IV des Vertrages. Man ist einverstanden, daß dem Art. IV nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daß der naturalisierte Angehörige eines Staates, welcher in den anderen Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist und sich daselbst niedergelassen hat, hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wiedererlange, ebensowenig kann angenommen werden, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehörte, verpflichtet sei, denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hierdurch nur erklärt sein, daß ein auf solche Weise Zurückgekehrter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimat wieder solle erwerben können, was von ihm eintretendenfalls in derselben Weise wie von seiten anderer Fremden nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze und Vorschriften zu geschehen hätte. Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine früher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will."

Das Protokoll stimmt inhaltlich mit dem bayrischen überein. Da auch der Wortlaut des Art. IV selbst in beiden Verträgen gleich lautet, gelten demnach für einen Angehörigen der dem ehemaligen norddeutschen Bunde nicht zugehörigen Gebietsteile des Großherzogtums Hessen bezüglich des Verlustes der Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. IV der Bankroftverträge dieselben Rechtsnormen wie für einen Angehörigen des Königreichs Bayern. Da diese Bestimmungen wiederum übereinstimmen mit den Bestimmungen, die für die Angehörigen der dem ehemaligen norddeutschen Bunde zugehörigen Bundesstaaten gelten, sind die Rechtsnormen über den Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund der Bankroftverträge in beiden Gebietsteilen des Großherzogtums Hessen, obgleich sie auf verschiedenen Verträgen beruhen, dieselben.

Im übrigen kann auf die Ausführungen zu Art. IV des bayrischen und des norddeutschen Vertrages verwiesen werden.

§ 6. Die Bedeutung des Art. IV neben dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Feststellung, ob Art. IV der Bankroftverträge neben dem Reichs- und Staatsangehörigkeits-

[1]) Cahn, Anlage Nr. 42c.

gesetz noch in Kraft steht. Bezüglich des Art. IV des badenschen Vertrages ergab sich schon im Laufe der bisherigen Erörterung, daß er praktisch völlig bedeutungslos geworden sei. Die anderen Verträge sind jedoch hinsichtlich der in Frage stehenden Bestimmung des Art. IV durch das Gesetz vom 22. Juli 1913 nicht berührt worden.

Will man ihre Gültigkeit nachprüfen, so muß der leitende Gesichtspunkt wiederum die schon erwähnte Frage sein, welche völkerrechtlichen Verpflichtungen die deutschen Vertragsstaaten in Art. IV der Verträge übernommen haben: Art. I verleiht ihnen das Recht, einen amerikanischen Staatsangehörigen, der in einem der deutschen Staaten naturalisiert ist und sich dort aufhält, nach fünfjährigem Aufenthalte dortselbst nicht mehr als Amerikaner anzusehen. Dem entspricht die in Art. IV vertraglich festgelegte Verpflichtung, diesen ehemaligen Amerikaner nicht mehr als Deutschen anzuerkennen, wenn er in die Vereinigten Staaten zurückgekehrt ist und auf seine deutsche Staatsangehörigkeit verzichtet, bzw. die Annahme eines solchen Verzichts gemäß Art. IV berechtigt ist. Diese von den deutschen Bundesstaaten übernommene Verpflichtung wird durch das Staatsangehörigkeitsgesetz nicht berührt.

Die Bestimmung des Art. IV, soweit sie den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit betrifft, war vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juli 1913 berechtigt. Die deutschen Staaten gaben durch den Vertrag in Art. I wichtige Rechte auf, indem sie ihre in den Vereinigten Staaten naturalisierten Angehörigen schon nach fünfjährigem Aufenthalte dortselbst aus der deutschen Staatsangehörigkeit ausscheiden ließen. Um vorzubeugen, daß mit den Bestimmungen des Art. I zwecks Entziehung der Wehrpflicht Mißbrauch getrieben würde, nahm man die Bestimmungen des Art. IV in den Vertrag auf.

Jetzt nach dem 1. Januar 1914 ist die Bestimmung des Art. IV nicht mehr gerechtfertigt; denn jetzt tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Fällen ein, in denen der Betreffende eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, nicht nur dann, wie bisher, wenn die Staatsangehörigkeit in den Vereinigten Staaten erworben wird. Der Verlust ist jetzt auch unabhängig von einem bestimmten Zeitablauf. Ein Verlust der amerikanischen Staatsangehörigkeit — wie ihn Art. IV der Bankroftverträge kennt — bedeutet daher eine Ungerechtigkeit, da andere ehemalige Deutsche

in der gleichen Lage, die Engländer, Franzosen oder Russen usw. geworden sind, ihre neu erworbene Staatsangehörigkeit nicht wider Willen verlieren können. Deshalb ist auch die reziproke Bestimmung unnötig, die uns das Recht gibt, unter gewissen Voraussetzungen einen Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, und uns verpflichtet, eine diesbezügliche Erklärung der amerikanischen Behörden als gültig anzuerkennen. Man könnte versucht sein anzunehmen, daß Art. IV überhaupt ungültig geworden sei, nachdem die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr auf Grund des Art. I, sondern schon gemäß § 25 des Gesetzes untergeht. Dies ist aber nicht angängig, da Art. IV nicht unter der Bedingung abgeschlossen ist, daß der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. I eintritt.

Es ist jedoch zu wünschen, daß das den deutschen Staaten in Art. IV eingeräumte Recht, einen Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, nicht ausgeübt wird. Die Vereinigten Staaten haben, soweit bekannt, bisher noch nie davon Gebrauch gemacht und werden es infolgedessen auch schwerlich in Zukunft ausüben. Die Bestimmung ist, wie gesagt, nur eingeführt, weil man einen Verzicht auf die amerikanische Staatsangehörigkeit vorgesehen hatte und deswegen eine reziproke Bestimmung geschafft werden sollte. Dieselben Gründe, die damals Baden veranlaßt haben, Art. IV abweichend von Art. IV der übrigen Bankroftverträge zu gestalten, sollten jetzt, wenn möglich, zur Aufhebung des Art. IV aller Bankroftverträge führen.

III. Abschnitt.

Der Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Republik Bolivien.

§ 1. Der Zweck des Art. VI des Vertrages.

Außer den Bankroftverträgen enthält nur noch der von dem Deutschen Reiche mit der Republik Bolivien geschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag vom 22. Juli 1908[1]) eine von den Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes abweichende Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse.

[1]) RGBl. 1910 S. 507.

Im Gegensatz zu den Bankrottverträgen gilt dieser Vertrag für alle Reichsangehörigen, mögen sie nun die mittelbare oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzen.

Die fragliche Bestimmung hat folgenden Inhalt:

Artikel VI.

„Die beiden hohen vertragschließenden Teile, von dem Wunsch beseelt, etwaige Schwierigkeiten in betreff der Nationalität zu beseitigen, kommen dahin überein, daß als Deutsche in Bolivien und als Bolivianer in Deutschland anzusehen sind:

Die Deutschen, welche sich in Bolivien und die Bolivianer, welche sich in Deutschland niederlassen und sich die Nationalität ihres Heimatlandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.

Die in Bolivien geborenen Kinder von Deutschen und die in Deutschland geborenen Kinder von Bolivianern haben, wenn sie bei der Vollendung des 21. Lebensjahrs die Staatsangehörigkeit in beiden Ländern besitzen, innerhalb eines Jahres das Recht, für sich die eine oder die andere Nationalität zu wählen und sollen von da an alle den Angehörigen der gewählten Nationalität in dem vorliegenden Vertrag eingeräumten Begünstigungen genießen."

Die Denkschrift der Regierung[1]) begründet diese Vorschrift folgendermaßen:

„In den Artikeln VI [VII und VIII][2]) ist die Frage der Staatsangehörigkeit [und der Wehrpflicht] geregelt. Die Bestimmungen der deutschen und bolivianischen Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit weichen von einander ab. Die bolivianische Verfassung erklärt alle im Gebiete des Freistaats geborenen Personen für Bolivianer. Danach werden also auch die in Bolivien geborenen Kinder deutscher Reichsangehöriger als Bolivianer angesehen und bezüglich der Wehrpflicht als solche behandelt. Deswegen war die vertragliche Regelung der Frage angezeigt."

Die deutsche Regierung bezweckte demnach, durch die Bestimmung des Art. VI den deutschen Reichsangehörigen, die infolge ihrer Geburt in Bolivien bei Vollendung ihres 21. Lebens-

[1]) Verh. des Reichstags Bd. 270 Anlage 115 (XII. Legislaturperiode, (2. Session.

[2]) Art. VII und VIII behandeln die Wehrpflicht usw.

jahres neben ihrer deutschen Reichsangehörigkeit gleichzeitig die bolivianische Staatsangehörigkeit besitzen, die Möglichkeit zu geben, durch einfache Willenserklärung den Verlust der ihnen meist lästigen bolivianischen Staatsangehörigkeit herbeizuführen. Diesen Zweck konnte sie aber gemäß dem bei den meisten völkerrechtlichen Verträgen durchgeführten Grundsatz der Gleichseitigkeit nur erreichen, indem sie den im Besitze der deutschen und bolivianischen Staatsangehörigkeit befindlichen Personen zwischen beiden ein Wahlrecht einräumte. Es besteht somit die Möglichkeit, daß anstatt der deutschen die bolivianische Staatsangehörigkeit gewählt wird, und daß infolgedessen die deutsche Staatsangehörigkeit auf diese Weise verloren geht.

§ 2. Art. VI des Vertrages enthält objektive Rechtsnormen.

1. Die Bestimmung ist in der Form eines Gesetzes zustande gekommen

Die Bestimmung des Art. VI des Bolivianischen Vertrages ist für Deutschland objektives Recht geworden. Der Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Republik Bolivien vom 22. Juli 1908 ist gemäß Art. 11 Abs. 3 und Art. 4 Nr. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats im Auftrage des Kaisers dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt, von diesem genehmigt und demnächst durch das Reichsgesetzblatt vom 19. März 1910 verkündet. Er hat nach Art. 2. 5 der Verfassung des Deutschen Reiches dadurch die formelle Gültigkeit eines Reichsgesetzes erlangt, ist in der Form eines solchen zustande gekommen und publiziert. Aber auch inhaltlich ist der Vertrag dadurch Gesetz und der Art. VI als Teil desselben eine Rechtsnorm geworden. Denn wenn man den völkerrechtlichen Verträgen wegen ihrer Vertragsnatur die Eigenschaft des objektiven Rechts auch absprechen will, so werden sie doch objektives Recht jedenfalls für denjenigen Staat, der sie in den Formen seines Rechts zum Gesetz erhebt und in der Form des Gesetzes sich selbst wie seine Staatsangehörigen und Behörden bindet[1]).

2. Die Bestimmung ist durch das Staatsangehörigkeitsgesetz nicht aufgehoben

Ist es somit zweifellos, daß die Bestimmung des Art. VI neben dem Gesetz vom 1. Juni 1870 eine selbständige Rechtsnorm über den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit enthalten hat, so könnten noch in der Richtung Bedenken entstehen, ob sie nicht durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, als das

[1]) RGSt. 12, 384. RGZ. 26, 123; 72, 245. Arndt, Reichsverf. Art. 11 Anm. 11.

spätere Gesetz aufgehoben ist, zumal da in § 36 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 nur bestimmt ist, daß die von den Bundesstaaten geschlossenen Staatsverträge in Geltung bleiben. Da das Reich mit Genehmigung seiner gesetzgebenden Körperschaften die vertragliche Bestimmung des Art. VI zum Gesetz erhoben hat, wird man jedoch annehmen müssen, daß es seiner völkerrechtlichen Verpflichtung, diese Bestimmung aufrechtzuerhalten, auch solange nachkommen will, als es nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt[1]), und daß deswegen das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz den Art. VI nicht berührt. Während bei allen übrigen Bestimmungen der Satz gilt, daß die spätere Rechtsnorm eine ihr entgegenstehende frühere schon stillschweigend aufhebt, muß man bei den auf völkerrechtlichen Verträgen beruhenden Rechtsnormen eine ausdrückliche Aufhebung fordern, ein Recht, das unbeschadet der völkerrechtlichen Folgen an sich jedem Staate selbständig zusteht. Bei der Beratung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes war es aber allen Beteiligten selbstverständlich, daß der Vertrag mit Bolivien, wie alle Staatsverträge des Reiches, durch das Gesetz nicht berührt würde[2]).

§ 3. Der Inhalt der Bestimmungen des Art. VI.

1. Die Voraussetzungen des Verlustes

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Vertrages mit Bolivien hat gemäß Art. VI eine dreifache Voraussetzung:

Zunächst muß die fragliche Person auf bolivianischem oder auf deutschem Reichsgebiet geboren sein.

Ferner muß sie bei Vollendung ihres 21. Lebensjahres, also zu Beginn des Tages, an dem sie ihr 22. Lebensjahr beginnt, sowohl die — mittelbare oder unmittelbare — deutsche Reichsangehörigkeit, als auch die bolivianische Staatsangehörigkeit besitzen. Nun sind die vertragschließenden Staaten allerdings wohl davon ausgegangen, daß die Staatsangehörigkeit in dem einen oder dem anderen Staate durch die Geburt dortselbst erworben ist. Da aber in dem Vertrage selbst in keiner Weise zum Ausdruck gebracht ist, daß die Bestimmung des Art. VI auf derartige Fälle beschränkt bleiben soll, wird man — abgesehen davon, daß das deutsche Recht einen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Reichsgebiet nicht kennt — annehmen müssen, daß

[1]) RGZ. 71, 296.

[2]) Vgl. Begr.; Delius § 36 Anm. 1; Jungk § 36 Anm. 1.

es gleichgültig ist, ob die betreffende Person ihre Staatsangehörigkeit in dem einen oder dem anderen Staate oder auch in beiden Staaten schon bei der Geburt oder erst später durch besonderen Rechtsakt erworben hat.

Die dritte Voraussetzung ist, daß der Betreffende eine ausdrückliche Willenserklärung des Inhalts abgibt, daß er die bolivianische Staatsangehörigkeit wählt. Innerhalb eines Jahres, von der Vollendung des 21. Lebensjahres an gerechnet, muß die Erklärung erfolgt sein. Mit Ablauf der Frist erlischt das Wahlrecht. Seine Ausübung ist aber in das Belieben des Berechtigten gestellt. Unterbleibt die Erklärung, dann behält infolgedessen der Betreffende seine doppelte Staatsangehörigkeit bei. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit könnte dann nur noch auf Grund der Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes herbeigeführt werden.

2. Der Eintritt des Verlustes

Unmittelbar mit dem Wirksamwerden der Willenserklärung, also in dem Augenblick, in dem sie der Behörde zugeht[1]), geht die deutsche Staatsangehörigkeit unter. Eine besondere Erklärung der Behörde scheint nicht erforderlich. Daher ist auch die Ausstellung einer Entlassungsurkunde von seiten der deutschen Behörden unwesentlich. Sollte sie erfolgen, dann hätte die Urkunde nur deklarative, nicht aber konstitutive Bedeutung.

Wie und wo die Erklärung abgegeben werden soll, ist nicht bestimmt. Infolgedessen genügt eine mündliche Erklärung. Sie kann abgegeben werden sowohl vor einer deutschen, wie vor einer bolivianischen Behörde.

Als zuständig werden von den deutschen Behörden sowohl die des Auslandsdienstes — Konsulate und Gesandtschaften — wie die der inneren Verwaltung anzusehen sein.

Es sei noch erwähnt, daß für die Ehefrau und die Kinder des Ausgeschiedenen keine besonderen Bestimmungen bestehen. Für sie tritt der Verlust der Staatsangehörigkeit deshalb nur dann ein, wenn auch in ihrer Person die eben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

[1]) Vgl. oben S. 95, Anm. 2.

Schluß.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist das zu Eingang der Arbeit gesteckte Ziel erreicht: Die Bestimmungen des geltenden Rechts über den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit sind des näheren dargelegt worden. Sie enthalten eine erhebliche Reihe von Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht. Zwar ist nicht immer auf jene Unterschiede hingewiesen worden, da dies im Interesse des Verständnisses des geltenden Rechtes selten erforderlich war, und andererseits nur eine Darstellung des geltenden Rechtes beabsichtigt wurde. Damit soll jedoch nicht einmal angedeutet werden, daß die Kenntnis des bisherigen Rechtes über den Verlust der Staatsangehörigkeit ohne praktische Bedeutung ist. Eine solche Behauptung würde schon für die meisten anderen Gesetze auf allen Gebieten des Rechtslebens nicht zutreffen; wievielmehr aber gerade für die Staatsangehörigkeit. Hier ist eine genaue Kenntnis der früher geltenden Rechtsnormen von ganz besonderer Bedeutung, da oft nur durch ihr Studium die Staatsangehörigkeit einer jetzt lebenden Person festgestellt werden kann, indem man die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Vorfahren des Betreffenden untersucht. Der Beweis für die Staatsangehörigkeit läßt sich überhaupt sehr schwer erbringen, wenn der Betreffende nicht gerade Beamter ist. Daher wäre es vielleicht zweckmäßig gewesen, auch hierüber gewisse Vorschriften zu geben. Namentlich hätten zweckmäßigerweise bestimmte gesetzliche Vermutungen für den Bestand der Staatsangehörigkeit aufgestellt werden sollen, so z. B., daß der, der schon in der dritten Generation in Deutschland wohnt oder schon fünf Wahlperioden hindurch in die Wahllisten eingetragen ist, die Vermutung für sich hat, die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen. Sicherlich wird die Praxis auch jetzt schon derartige Tatsachen zur Grundlage ihrer Entscheidungen über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse machen. Daß dies aber wirklich geschieht, dafür besteht keine Garantie. Es ist sehr wohl denkbar, daß von jemand, der schon in der dritten Generation auf deutschem Reichsgebiet wohnt, der Nachweis verlangt wird, daß auch schon seine Groß- und Urgroßeltern die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

Wir kommen damit auf ein Gebiet, das noch sehr der näheren Regelung harrt: der Rechtsschutz in Fragen der Staatsangehörigkeit. Während das Gesetz vom 1. Juni 1870 hierüber noch gar keine Bestimmungen erlassen hatte, gewährt das Gesetz vom 22. Juli 1913 wenigstens schon für gewisse Fälle einen solchen. Aber auch diese Bestimmungen sind noch nicht ausreichend. Vor allem fehlt die Möglichkeit einer alle Behörden bindenden Feststellung der Staatsangehörigkeit. Eine Feststellungsklage ist, reichsrechtlich so wenig, wie — in Preußen — landesrechtlich, gesetzlich vorgesehen. Aber auch wenn die Frage der Staatsangehörigkeit zum Inzidentpunkt der Entscheidung über eine andere Frage wird, ist damit noch nicht die Möglichkeit einer Rechtssicherheit gegeben. Wie die Entscheidung des Zivilgerichts über das Bestehen oder Nichtbestehen der Staatsangehörigkeit in keiner Weise die Verwaltungsgerichte bindet, und umgekehrt, so gilt dies auch für die in einem Bundesstaat ergangene Entscheidung für die Bindung der anderen Bundesstaaten. Und dabei ist, wie wir sahen, die Möglichkeit von Zweifeln darüber, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit wirklich eingetreten ist oder nicht, in vielen Fällen durchaus nicht so fernliegend. Das Bedürfnis nach einer für das gesamte Reichsgebiet geltenden Feststellung der Staatsangehörigkeit tritt in vielen Fällen hervor. Daher bedarf auch diese Frage noch der gesetzlichen Regelung.

Das verhältnismäßig junge Alter des öffentlichen Rechts macht sich, wie auf vielen anderen Gebieten, so auch auf diesem bemerkbar. Während das bürgerliche Recht dank seiner jahrtausendelangen Entwickelung ein fein ausgebildetes System von ineinandergreifenden Rechtsnormen hat, läßt das öffentliche Recht hier noch ein großes Betätigungsfeld für die juristische Ausgestaltung des Rechtsgebietes offen. Möge diese kleine Arbeit ihren bescheidenen Anteil dazu liefern.

D. Anlagen.

Anlage I

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

§ 2.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.

Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

Zweiter Abschnitt.

Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben.

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4.

Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

§ 5.

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 6.

Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 7.

Die Aufnahme muß einem Deutschen von jedem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf seinen Antrag erteilt werden, falls kein Grund vorliegt, der nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Der Antrag einer Ehefrau bedarf der Zustimmung des Mannes; die fehlende Zustimmung kann durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden. Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8.

Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und

4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

§ 9.

Die Einbürgerung in einen Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung

1. auf ehemalige Angehörige des Bundesstaats, bei dem der Antrag gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindes Statt angenommen sind, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört,
2. auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen.

§ 10.

Die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, muß auf ihren Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht. Über das Erfordernis unter Nr. 2 ist vor der Einbürgerung die Gemeinde des Niederlassungsorts zu hören.

§ 11.

Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, muß auf

seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 12.

Ein Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 finden Anwendung.

§ 13.

Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§ 14.

Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes.

§ 15.

Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt

als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§ 16.

Die Aufnahme oder Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung.

Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 17.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht (§§ 26, 29),
4. durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29),
5. für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer.

§ 18.

Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von dem Manne und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau.

§ 19.

Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

§ 20.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate, soweit sich der Entlassene nicht die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates vorbehält. Dieser Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden.

§ 21.

Die Entlassung muß jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, wenn er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 vorbehält.

§ 22.

Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21, so wird die Entlassung nicht erteilt

1. Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Überzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen,

2. Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen,
3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der im § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Art, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben,
4. sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben,
5. Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

Aus anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

§ 23.

Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaats ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind, oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

§ 24.

Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Entlassene sich die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate gemäß § 20 vorbehalten hat.

§ 25.

Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des

Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau und der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaats zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die im Abs. 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 26.

Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahrs, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist (§ 360 der Militärstrafgerichtsordnung). Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Land- oder Seewehr und der Ersatzreserve, die für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienste keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

Wer auf Grund der Vorschriften des Abs. 1 oder 2 seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaate nur nach Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden. Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, so

darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden.

§ 27.

Ein Deutscher, der sich im Ausland aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet.

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

§ 28.

Ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet.

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

§ 29.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 1, 2 und der §§ 27, 28 sowie der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2 erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen oder dem Wiedereingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 30.

Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Abs. 1 als nicht entlassen gelten würde, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er seit dem im § 24 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Inland behalten hat und den

Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht, auch den Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 31.

Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit nach § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat, muß von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er keinem Staate angehört.

Das gleiche gilt von dem ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaats oder eines in einen solchen einverleibten Staates, der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nach Landesrecht seine Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt außerhalb seines Heimatstaats verloren hat.

§ 32.

Ein militärpflichtiger Deutscher, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das neunundzwanzigste, aber noch nicht das dreiundvierzigste Lebensjahr vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er innerhalb dieser Frist keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher der im § 26 Abs. 2 bezeichneten Art, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das dreiundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er sich nicht innerhalb dieser Frist vor den Militärbehörden gestellt.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 und des § 29 finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Unmittelbare Reichsangehörigkeit.

§ 33.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden

1. einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete nieder-

gelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete;

2. einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist.

§ 34.

Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.

§ 35.

Auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Abs. 2, des § 8 Abs. 2, des § 10 Satz 2, des § 11 Satz 2, des § 12 Satz 2 und der §§ 14, 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaats der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 36.

Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind.

§ 37.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 38.

In den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 30, 31 und des § 34 erster Halbsatz werden die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei erteilt. Das Gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden in den Fällen des § 21.

Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 21 bezeichneten Fällen dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als drei Mark erhoben werden.

§ 39.

Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.

§ 40.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 41.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 gleichzeitig mit einem Gesetze zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Anlage II

Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888; vom 22. Juli 1913.

Artikel I.

Das Reichsmilitärgesetz wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 11 tritt folgende Vorschrift:

§ 11.

Personen, die keinem Staate angehören, können, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden.

2. Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 13.

Für die Reihenfolge, in der die Militärpflichtigen auszuheben sind, ist der Grad zur Tauglichkeit zum Militärdienst maßgebend.

Ein Abweichen von dieser Reihenfolge ist nur zulässig zugunsten der in einem Schutzgebiet oder im Ausland lebenden Militärpflichtigen oder auf Antrag anderer Militärpflichtigen, sofern diese ihre sofortige Einstellung wünschen, oder im Interesse einzelner Waffengattungen, an deren Ersatz besondere Anforderungen zu stellen sind.

3. Im § 17 Abs. 1 werden die Worte „falls sie nicht nach ihrer Losnummer zu den Überzähligen ihres Jahrganges (§ 13) gehören", gestrichen.

4. Der § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Im Eingang werden die Worte „falls sie nicht nach ihrer Losnummer zu den Überzähligen ihres Jahrganges gehören", gestrichen.

   b) Die Nr. 7 erhält folgende Fassung:

      7. Militärpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiet oder im Ausland haben. Bei dauerndem Aufenthalt in einem außereuropäischen Lande

kann die Zurückstellung bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren erfolgen. Diese Vorschriften gelten nicht für ein Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe besteht.

5. Als § 21a werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 21a.

Militärpflichtige, die sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, können nach Ablauf der Frist, für die sie zurückgestellt sind, frühestens jedoch nach Ablauf des vierten Dienstpflichtjahrs, auf ihr Ansuchen durch die Ersatzbehörde dritter Instanz (§ 30 Nr. 3c) dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen werden. Diese Vergünstigung darf jedoch den Militärpflichtigen nur gewährt werden, wenn bei Ableistung der aktiven Dienstpflicht, sei es im Reichsgebiete, sei es in einem Schutzgebiet, ihre Stellung oder ihr in dem außereuropäischen Lande angelegtes Vermögen gefährdet sein würde, auch kein Anhalt dafür vorliegt, daß die Voraussetzungen der Überweisung zum Landsturm zur Umgehung der Dienstpflicht herbeigeführt worden sind.

6. Im § 22 treten an die Stelle der Worte „kann durch die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten des betreffenden Bundesstaates" die Worte „kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz".

7. Im § 30 werden

a) in der Nr. 3 folgende Vorschriften als Absatz 2 hinzugefügt:

Der Reichskanzler kann die Entscheidung über die im § 20 Abs. 1 Nr. 7 vorgesehenen Zurückstellungen für Militärpflichtige, die in einem Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe nicht besteht, leben, dem Gouverneur, und für Militärpflichtige, die im Ausland leben, dem Konsul oder, wo ein Berufskonsul nicht vorhanden ist, dem Gesandten des Reichs übertragen. An Stelle des Gesandten des Reichs kann die Entscheidung auch dem Gesandten eines Bundesstaats für die Angehörigen dieses Staates übertragen werden.

b) in der Nr. 4 folgende Vorschriften als Abs. 3 und 4 hinzugefügt:

Zurückstellungen von Militärpflichtigen im ersten und zweiten Pflichtjahr auf je ein Jahr können durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission in den Fällen des § 20 erfolgen.

Die Anwesenheit des Zivilvorsitzenden der Oberersatzkommission beim Aushebungsgeschäft ist während der Verhandlungen über die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände erforderlich. Für die übrige Zeit kann seine Anwesenheit durch die obersten Zivilverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten angeordnet werden.

c) in der Nr. 5 der zweite Satz wie folgt geändert:
Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheiten die Angelegenheit der nächsthöheren Instanz, in den Fällen des § 30 Nr. 4 Abs. 3 der verstärkten Ersatzkommission, zur Entscheidung vorzulegen.

d) als Nr. 9 folgende Vorschriften hinzugefügt:

9. Der Reichskanzler kann die Geschäfte der Ersatzkommission und der verstärkten Ersatzkommission in Ansehung von Militärpflichtigen, die in einem Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe nicht besteht, oder im Ausland leben, besonderen Kommissionen übertragen; solche Kommissionen werden auf seine Anordnung in dem Schutzgebiet am Amtssitz eines höheren Verwaltungsbeamten und im Ausland am Amtssitz eines Berufskonsuls oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, eines Gesandten des Reichs gebildet.

In einem Schutzgebiete, in dem eine Schutztruppe nicht besteht, kann der Reichskanzler diesen Kommissionen auch die Befugnisse der Obersatzkommission und der verstärkten Obersatzkommission übertragen.

8. Der § 33 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Militärpflichtige, die in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können außer der Reihenfolge (§ 13) ausgehoben werden.

9. Im § 53 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 werden die Worte „beziehungsweise das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde seines Heimatsbezirks“ gestrichen.

Am Schluß des Absatzes ist anzufügen:

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet die zuständige Ministerialinstanz.

10. An die Stelle des § 59 treten folgende Vorschriften:

§ 59.

Im Frieden können Offiziere, Beamte und Mannschaften der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr ersten Aufgebots, die in ein Schutzgebiet oder ins Ausland gehen wollen oder sich dort aufhalten, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstpflichten, soweit diese nicht aus dem Aufenthalt in einem Schutzgebiet erwachsen, mit der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Bescheinigung des Gouverneurs oder des Konsuls nach, daß er sich in dem Schutzgebiet oder im Ausland eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse verlängert werden. Dies gilt jedoch für den in einem europäischen Lande oder in einem Küstenlande des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres lebenden Beurlaubten nur dann, wenn die feste Stellung bei Erfüllung der gewöhnlichen Dienstpflichten gefährdet sein würde.

Hat der Beurlaubte die feste Stellung in einem außereuropäischen und nicht zu den Küstenländern des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres gehörenden Lande erworben, so kann er auch von der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung befreit werden.

Artikel II.

Das Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 wird dahin geändert:

1. Im Artikel II § 9 werden
   a) der Abs. 2 und im Abs. 3 das Wort „weitere" gestrichen,
   b) die Vorschriften des Abs 4 durch folgende Vorschriften ersetzt:

   Die Überweisung ist in der vorstehenden Reihenfolge zu bewirken. Ist ein Überschuß vorhanden, so entscheiden die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Diensttauglichkeit.

2. Im Artikel II § 13 Abs. 4 wird der Satz 2 gestrichen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 gleichzeitig mit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft.

Es kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze vom 22. Juli 1913.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913, Nr. 59, S. 1201 ff.)

A.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. November 1913 zur Ausführung des § 39 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) beschlossen:

1. Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen, sind nach den in den Anlagen 1 bis 10 enthaltenen Mustern auszustellen,
2. in Zukunft darf die Gültigkeit eines Heimatscheins bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren bemessen werden.

Berlin, den 29. November 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Anlage 1.

Deutsches Reich.
(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Aufnahmeurkunde.

D . . (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . . . . in . . . . . .
(sowie seine Ehefrau . . . . . geborene . . . . . und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am . . . . . in . . . . . .
2. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
3. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
. . . . . .)

ha . . . mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) durch Aufnahme erworben.

Die Aufnahme erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

(Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

Anlage 2.

Deutsches Reich.
(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Einbürgerungsurkunde.

D . . (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . . . . in . . . . . .
(sowie seine Ehefrau . . . . . geborene . . . . . und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt (§ 1626 BGB.) gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am . . . . . in . . . . . .
2. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
3. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
. . . . . .)

ha . . . mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) durch Einbürgerung erworben und . . . . . damit Deutsche . geworden.

Die Einbürgerung erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

(Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

Anlage 3.

Deutsches Reich.
(Reichsadler.)

Urkunde über die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit.

D . . (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . . . . in . . . . . .
(sowie seiner Ehefrau . . . . . geborenen . . . . . und folgenden von ihm kraft elterlicher Gewalt (§ 1626 BGB.) gesetzlich vertretenen Kindern:

1. (Namen), geboren am . . . . . in . . . . . .
2. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
3. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
. . . . . .)

ist mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen worden; . . . . . damit Deutsche . geworden.

Die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

(Der Reichskanzler.)
(Unterschrift.)

Anlage 4.

(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Entlassungsurkunde.

D . . (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . . . . in . . . . . .
(sowie seiner Ehefrau . . . . . geborenen . . . . . und folgenden von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern:

1. (Namen), geboren am . . . . . in . . . . . .
2. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
. . „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
. . . . . .)

ist mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) erteilt worden unter Vorbehalt der Staatsangehörigkeit im (Königreich Bayern).

. . . . . , den . . . . . 19 . .

(Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

Anlage 5.

Deutsches Reich.
(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Entlassungsurkunde.

D . . (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . . . . in . . . . . .
(sowie seine Ehefrau . . . . . geborene . . . . . und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am . . . . . in . . . . . .
2. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
3. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
. . . . . .)

ha . . . mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) und damit die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

(Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

Anlage 6.

Deutsches Reich.
(Reichsadler.)

Entlassungsurkunde.

D . . (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . . . . in . . . . . .
(sowie seiner Ehefrau . . . . . geborenen . . . . . und folgenden von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern:

1. (Namen), geboren am . . . . . in . . . . . .
2. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
3. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
. . . . . .)

ist die Entlassung aus der unmittelbaren Reichsangehörigkeit mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde erteilt worden.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

(Der Reichskanzler.)
(Unterschrift.)

Anlage 7.

Deutsches Reich.
(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Heimatschein.
(Für den Aufenthalt im Ausland.)

D . . (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . . . . in . . . . . .
(sowie seine Ehefrau . . . . . geborene . . . . . und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am . . . . . in . . . . . .
2. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
3. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .

besitz . . die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) und . . . . . somit Deutsche .

Diese Bescheinigung gilt bis zum . . . . . 19 . .

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

(Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

. . . . . .
(Unterschrift des Inhabers.)*)

*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Anlage 8.

Deutsches Reich.
(Reichsadler.)

Heimatschein.

(Für den Aufenthalt im Ausland.)

D . . (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . . . . in . . . . . .
(sowie seine Ehefrau . . . . . geborene . . . . . und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am . . . . . in . . . . . .
2. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
3. „ „ „ . . . . . „ . . . . . .
. . . . . .)

besitz . . die unmittelbare Reichsangehörigkeit und . . . . . somit Deutsche .

Diese Bescheinigung gilt bis zum . . . . . 19 . .
. . . . . ., den . . . . . 19 . .

(Der Reichskanzler.)
(Unterschrift.)

. . . . . .
(Unterschrift des Inhabers.)*)

*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Anlage 9.

(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Staatsangehörigkeitsausweis.

(Zur Benutzung im Inland.)

D . . (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . . . . in . . . . . besitzt die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen).

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

(Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

Anlage 10.

Deutsches Reich.
(Reichsadler.)

Ausweis über die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

(Zur Benutzung im Inland.)

D . . (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . . . . in . . . . . besitzt die unmittelbare Reichsangehörigkeit.
. . . . . ., den . . . . . 19 . .

(Der Reichskanzler.)
(Unterschrift.)

B.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. November 1913 nachstehende Ausführungsvorschriften zu § 9 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) beschlossen.

Berlin, den 29. November 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Ausführungsvorschriften zu § 9 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.

1. Jeder Bundesstaat sendet zum 1. jeden Monats an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Musters in 28 Stücken ein Verzeichnis derjenigen Personen, deren Einbürgerung von ihm beabsichtigt wird und auf welche die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Anwendung findet.

2. Die Verzeichnisse werden vom Reichskanzler zusammengestellt und den Bundesstaaten umgehend zugesandt. Die Zusammenstellung erfolgt derart, daß jeder Bundesstaat die von den übrigen Bundesstaaten eingesandten Verzeichnisse erhält.

3. Die Bundesstaaten prüfen die Verzeichnisse und bezeichnen bis zum 15. des nächstfolgenden Monats dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) die Personen, gegen deren Einbürgerung Bedenken bestehen. Sofern keine Mitteilung innerhalb dieser Frist eingegangen ist, wird angenommen, daß Bedenken nicht erhoben werden.

4. Von dem Ergebnis der Umfrage macht der Reichskanzler jedem Bundesstaate hinsichtlich der von ihm übermittelten Einbürgerungsanträge alsbald Mitteilung.

5. Über Einbürgerungsanträge, gegen die Bedenken erhoben sind, werden die beteiligten Bundesstaaten unmittelbar miteinander in Benehmen treten. Erkennt der Bundesstaat, bei dem der Einbürgerungsantrag gestellt ist, die Bedenken als begründet an, oder nimmt der Bundesstaat, der die Bedenken erhoben hat, diese zurück, so hat der Bundesstaat dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) eine entsprechende Erklärung abzugeben, die der Reichskanzler dem anderen Bundesstaate mitteilt. Vor Eingang der Mitteilung, daß die Bedenken zurückgenommen sind, darf die Einbürgerung nicht erfolgen. Kommt eine Einigung unter den beteiligten Bundesstaaten nicht zustande, so führt der Reichskanzler die Entscheidung des Bundesrats herbei.

(Absendende Behörde.)
(Geschäftsnummer.)

Ort und Datum.

(Monats-) Verzeichnis 1913 der von (Bundesstaat) beabsichtigten Einbürgerungen.

An den
Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern)
Berlin W. 8,
Wilhelmstraße 74.

(Monats-) Verzeichnis; lfde. Nr.
Antrag gestellt in (Bundesstaat) bei (Behörde).

Zuname:	. . . . .
Vornamen: (sämtliche, Rufname unterstreichen)	. . . . .
Geburtsangabe: (Tag, Monat, Jahr)	. . . . .
Geburtsort: (auch Bezirk und Land)	. . . . .
Glaubensbekenntnis:	. . . . .
Beruf oder Gewerbe: (auch frühere Berufe)	. . . . .
Staatsangehörigkeit: (auch frühere)	. . . . .
Nationalität: (Pole, Tscheche, Ruthene usw.)	. . . . .
Militärverhältnis im Heimatstaat und im Inland:	. . . . .
Familienstand: (verheiratet oder ledig; Zahl der mit einzubürgernden Kinder)	. . . . .
Name der Eltern des Antragstellers:	Vater: . . . . . Mutter: . . . . .
Deren Wohn- oder Aufenthaltsort:	. . . . .
Deren Glaubensbekenntnis:	. . . . .
Deren Staatsangehörigkeit:	. . . . .
Deren Nationalität:	. . . . .
Aufenthaltsorte des Antragstellers seit seiner Geburt:	. . . . .
Besondere Bemerkungen:	. . . . .

Anlage IV

Verfügung vom 12. Januar 1914, betr. die Ausführung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Anläßlich des Inkrafttretens des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) sind die Vorschriften über die Erteilung von Heimatscheinen (für den Aufenthalt im Auslande) und Staatsangehörigkeitsausweisen (zur Benutzung im Inlande, einschließlich der deutschen Schutzgebiete) einer Nachprüfung unterzogen, nach deren Ergebnis ich folgendes anordne:

I. Zuständigkeit.

1. Zuständig zur Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist wie bisher die Landespolizeibehörde desjenigen Bezirks, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat (der Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk Berlin der hiesige Polizeipräsident). Hat der Antragsteller in Preußen keinen Wohnsitz gehabt, so ist die Landespolizeibehörde des letzten preußischen Wohnsitzes seiner Eltern (eventl. des letztlebenden Elternteiles) oder diejenige Landespolizeibehörde zuständig, welche den letzten Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein für ihn oder seine Eltern ausgestellt oder ihm oder seinen Eltern eine andere die preußische Staatsangehörigkeit bestätigende Urkunde (Aufnahme, Einbürgerungsurkunde) zugestellt hat.

Bei Ehefrauen richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Ehemannes, bei Minderjährigen nach denjenigen des Vaters bzw. (nach dem Tode des Vaters) der Mutter, bei nicht ehelich geborenen Minderjährigen nach denjenigen der Mutter.

2. Die Landespolizeibehörde ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen befugt, die Ausfertigung der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise den unterstellten Behörden zu übertragen.

A. Die Übertragung kann erfolgen:

a) an die Königlichen Polizeipräsidien und die Königlichen Polizeidirektionen (aber nicht an andere Polizeiverwaltungen);

b) an die Landräte (Oberamtmänner in Hohenzollern) und die Bürgermeister der Stadtkreise ohne Königliche Polizeiverwaltung;

c) an die Magistrate der selbständigen Städte der Provinz Hannover.

B. Die Übertragung ist nur zulässig für diejenigen Fälle, in denen der Antragsteller in Preußen geboren und in dem Bezirke der unteren Behörde seinen Wohnsitz hat oder in diesem Bezirke den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat.

C. Von der Übertragung ist bei der Wichtigkeit, die den fraglichen Ausweispapieren — besonders in armenrechtlicher Beziehung — beiwohnt, und mit Rücksicht auf die bei ihrer Erteilung nicht selten auftretenden schwierigen Rechtsfragen, ein beschränkter Gebrauch zu machen. Demgemäß empfiehlt sie sich nur insoweit, als die Erteilung der Ausweispapiere durch den Regierungspräsidenten diesem selbst eine unverhältnismäßig große Arbeitslast verursachen würde. In der Regel wird nur die Ausfertigung der Staatsangehörigkeitsausweise zu übertragen, die der Heimatscheine aber vom Regierungspräsidenten in der Hand zu behalten sein. Nur da, wo ein sehr starker Abfluß der Bevölkerung nach dem Auslande stattfindet, darf die Erteilung beider Ausweispapiere den Unterbehörden übertragen werden.

D. Die Unterbehörden haben die von ihnen ausgefertigten Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine in je ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das enthalten muß:

1. Namen, Stand, Wohnung, Datum und Ort der Geburt des Antragstellers,

2. gegebenenfalls Namen der Ehefrau, Namen, Datum und Ort der Geburt seiner Kinder,

3. den Staat, für den der Ausweis beantragt war,

4. die Dauer der Gültigkeit des Ausweises,

5. Auskunft über die Militärverhältnisse des Gesuchstellers und eventl. seiner Söhne.

Die Regierungspräsidenten haben in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise — etwa durch Einforderung der Verzeichnisse, bei Gelegenheit von Revisionen an Ort und Stelle pp. — zu kontrollieren, ob die Unterbehörden den ihnen obliegenden Verpflichtungen nachkommen und ihre Befugnisse nicht überschreiten.

E. Nach welchem Lande die Heimatscheine zu erteilen sind, hat auch künftig auf die Frage der Übertragbarkeit der Ausfertigung der Scheine keinen Einfluß.

II. Vorenthaltung und Beschränkung.

Die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist — abgesehen von Personen, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen — zu versagen:

1. Personen, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafvollstreckung entziehen, und die Strafe noch nicht verjährt ist, sowie Personen, die steckbrieflich verfolgt werden. Solchen Personen können jedoch Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise erteilt werden, wenn die betreffende Anklage- oder die Strafvollstreckungsbehörde sich damit einverstanden erklärt hat.

Von der durch § 18a der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 / 9. Juli 1896 (Just.-Min.-Bl. 1882 S. 207, 1896 S. 267) gegebenen Befugnis, die Strafregister zur Ermittelung steckbrieflich verfolgter Personen zu benutzen, ist nach wie vor in allen Fällen des Erlasses von Steckbriefen seitens der Polizeibehörden (§ 131 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Die Polizeibehörden haben stets bei Erlaß eines Steckbriefes die Niederlegung einer Steckbriefnachricht bei dem Strafregister zu bewirken, falls nicht aus besonderen Gründen eine solche Maßnahme unnötig oder unangemessen erscheint. Es empfiehlt sich jedoch nicht, Steckbriefe in geringfügigen Sachen zu erlassen, es ist vielmehr vor der Bekanntmachung eines Steckbriefes jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die Schwere der Tat oder die Gefährlichkeit des Täters oder andere besondere Umstände eine solche Bekanntmachung angemessen oder erforderlich erscheinen lassen.

Um der bestimmungswidrigen Ausstellung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen (auch Pässen pp.) vorzubeugen, ist von der zur Erteilung zuständigen Behörde in allen nicht etwa schon durch die Einsichtnahme in das Deutsche Fahndungsblatt und in das Zentralpolizeiblatt geklärten Fällen die zuständige Strafregisterbehörde um eine Mitteilung darüber zu ersuchen, ob der Antragsteller sich der Vollstreckung einer in Deutschland gegen ihn erkannten, noch nicht verjährten Strafe entzieht, und ob er — sei es behufs Strafverfolgung, sei es behufs Strafvollstreckung — steckbrieflich verfolgt wird. In einwandfreien Fällen kann von einer derartigen Nachfrage abgesehen werden.

Den zur Erteilung von Ausweispapieren zuständigen Behörden bleibt es unbenommen, sich außerdem, falls es notwendig erscheint, auf anderem Wege, z. B. durch Rückfrage bei der Polizeibehörde des Geburtsortes, des letzten Wohnsitzes oder des letzten Aufenthaltsortes des Antragstellers, Gewißheit darüber zu verschaffen, ob dem Antrage keine Bedenken entgegenstehen.

Durch derartige Rückfragen ist — falls erforderlich — auch festzustellen, ob nicht einer der in II Ziffer 2 aufgeführten Versagungsgründe vorliegt.

2. Für Heimatscheine gilt außerdem die Beschränkung, daß sie ausgestellt werden dürfen

a) Personen männlichen Geschlechts, die noch nicht wehrpflichtig sind, d. h. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur für die Zeit bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht, d. h. bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden;

b) Wehrpflichtigen, die sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber erbringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (Wehrordnung § 107 Ziffer 1);

c) Militärpflichtigen (§ 22 der Wehrordnung) nur beim Nachweise ihrer Zurückstellung und für die Dauer derselben;

d) Wehrpflichtigen, über deren Dienstpflicht endgültige Entscheidung getroffen ist, nur, wenn sie sich über die Erfüllung ihrer militärischen Pflichten ausweisen können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu 2a bis d kann nach Einholung einer Aeußerung der Ersatz- bzw. Militärbehörde die Erteilung des Heimatscheines ausnahmsweise erfolgen, wenn dies die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk Berlin der hiesige Polizeipräsident) durch besondere Umstände für gerechtfertigt erachtet.

3. Eine Beschränkung dahin, daß Heimatscheine etwa nur nach Ländern erteilt werden dürfen, welche den Aufenthalt (z. B.

auf Grund von Niederlassungsverträgen) oder eine Rechtshandlung von der Beibringung eines solchen Scheines abhängig machen, tritt auch künftig nicht ein. Es kann vielmehr nach wie vor ein Heimatschein erteilt werden, gleichviel nach welchem Staate hin er beantragt wird, und ob der Antrag erfolgt, weil die Behörden des Aufenthaltsstaates die Beibringung eines Heimatscheins verlangen oder weil lediglich der Gesuchsteller seinerseits ein Interesse daran hat, im Besitz eines Ausweises über seine Staatsangehörigkeit bzw. die Reichsangehörigkeit zu sein.

III. Formulare.

1. Für Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind durch Bundesratsbeschluß vom 27. November 1913 anderweit einheitliche Muster festgesetzt worden (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1208 und 1210). Es dürfen künftig nur noch diesen Mustern entsprechende Formulare verwandt werden, die, wie bisher, durch die Regierung in Arnsberg (seitens des hiesigen Polizeipräsidenten direkt) von der Reichsdruckerei zu beziehen sind (vgl. Runderlaß vom 17. Dezember v. Js.).

Zu Heimatscheinen sind für Familien und für Einzelpersonen besondere Formulare (vgl. Vordrucke 12 bis 19) zu verwenden. Vor der Miteintragung von Söhnen der Gesuchsteller muß aber besonders auf deren Militärpflicht geachtet werden.

Die Rückseite der Formulare zu Staatsangehörigkeitsausweisen (Vordrucke 5 bis 9) kann, wie seither, zur Bezeichnung der Ehefrau und Kinder benutzt werden, auf die sich der Ausweis mit beziehen soll.

2. Alle Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind mit der Amtsbezeichnung und dem Siegel des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten von Berlin) auszustellen. Sofern sie nicht von diesem selbst oder seinem Stellvertreter ausgefertigt werden, müssen sie außer dem Siegel des Regierungspräsidenten — dessen Unterschrift in diesem Falle unentbehrlich ist — folgenden Vermerk tragen:

Ausgefertigt im Auftrage
des Königlichen Regierungspräsidenten zu . . . . .
Der (z. B. Landrat des Kreises N.)
(Siegel) (Unterschrift)

IV. Gültigkeitsdauer.

Staatsangehörigkeitsausweise werden auch künftig ohne Zeitbeschränkung erteilt.

Der Zeitraum, bis zu welchem die Gültigkeit eines Heimatscheins bemessen werden darf, ist jetzt durch den Bundesratsbeschluß vom 27. November v. Js. (Zentralbl. f. d. D. R. S. 1201) auf zehn Jahre bemessen. Der ausfertigenden Behörde bleibt es überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes auch eine kürzere Gültigkeitsdauer der Heimatscheine zu bestimmen. Eine solche Einschränkung muß erfolgen, soweit die Militärverhältnisse des Antragstellers und eventuell seiner Söhne dazu Anlaß geben (vgl. oben II Nr. 2).

V. Erneuerung.

Anträgen auf Erneuerung abgelaufener Heimatscheine ist zu entsprechen, sofern keiner der unter II Nr. 1 und 2 angegebenen Umstände entgegensteht, jedoch nur durch die Erteilung neuer, nicht etwa durch Verlängerung der Gültigkeit früher erteilter Scheine.

VI. Stempelpflicht.

Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise unterliegen nach Pos. 77 des Stempeltarifs in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 587) einer Stempelsteuer von 3 Mk. Ausfertigungsgebühren sind nicht zu erheben.

VII. Zustellung.

Staatsangehörigkeitsausweise können den Antragstellern unmittelbar zugesandt werden.

Heimatscheine sind in der Regel durch das zuständige Konsulat (für die Niederlande durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Amsterdam) zuzustellen. Wegen der versuchsweise angeordneten unmittelbaren Übersendung von Heimatscheinen an in der Schweiz lebende Staatsangehörige wird jedoch auf den Runderlaß vom 12. August v. Js. verwiesen.

VIII. Eilbedürftigkeit.

Anträge auf Erteilung oder Neuerteilung von Heimatscheinen sind stets als Eilsachen zu behandeln und so schnell zu erledigen, als es sich mit der gebotenen sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse irgend vereinbaren läßt. Auch über die Anträge der Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen ist möglichst bald zu entscheiden.

IX. Ausfertigung.

Bei der Ausfertigung der Ausweise ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Korrekturen durch Überschreiben oder

Radieren und sonstige Änderungen, die zu Zweifeln an der Echtheit der Urkunden Anlaß geben können, sind unstatthaft. Fehlerhaft ausgefüllte Formulare müssen kassiert und durch neue ersetzt werden.

X. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle bisherigen Vorschriften über die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen, insbesondere der Runderlaß vom 25. Juli 1898 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 150), werden hiermit aufgehoben.

Eure (Tit.) ersuche ich ergebenst, die in Betracht kommenden Behörden hiernach gefälligst schleunigst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Januar 1914.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage V

Verfügung vom 13. Februar 1914, betr. die Ausführung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.

In Ausführung des am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 583) ist für Preußen folgendes bestimmt worden:

I. Als „höhere Verwaltungsbehörden" im Sinne des neuen Gesetzes sind, wie unter der Herrschaft des Gesetzes vom 1. Juni 1870, die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der hiesige Polizeipräsident anzusehen (§ 39 Abs. 2).

Die gleichen Behörden sind an sich zur Entgegennahme der Erklärung über die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gemäß §§ 20 und 21 zuständig. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Verlautbarung der Erklärung auch bei den nachgeordneten Behörden (schriftlich oder zu Protokoll) erfolgen kann.

Die vorerwähnten Behörden sind ferner zuständig zur Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2.

II. Als „Militärbehörde" im Sinne des §§ 22 Abs. 1, Ziffer 3, 26 Abs. 3, sowie 32 Abs. 2 und 3 sind von dem Herrn Kriegsminister und mir auf Grund des § 39 Abs. 2 für Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos bestimmt.

Welches Generalkommando oder Bezirkskommando in Betracht kommt, richtet sich

a) im Falle des § 22 Abs. 1 Ziffer 3 nach der Kontrollstelle,

b) im Falle des § 26 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3, sowie des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 nach der örtlichen Zugehörigkeit des Niederlassungsortes im Inlande oder, falls der Betreffende sich dort nicht niedergelassen hat, nach der örtlichen Zugehörigkeit des Ortes, in dem er seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat,

c) im Falle des § 32 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 nach der örtlichen Zugehörigkeit der Militärbehörde, der sich der Betreffende stellt.

Berlin, den 13. Februar 1914.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

E. Thesen.

1. Der Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung aus § 326 BGB. wird nicht nach der Surrogationstheorie, sondern nach der Differenztheorie berechnet.

2. Der Besitz ist im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs kein Recht, sondern ein selbständiges Rechtsgebilde.

3. Macht der Ehemann ein zum eingebrachten Gute der Frau gehörendes Recht, über das er ohne Zustimmung der Frau nicht zu verfügen befugt ist, gerichtlich geltend, so wirkt das Urteil auch für und gegen die Frau, wenn sie der Prozeßführung des Mannes zustimmt.

4. Der Testamentsvollstrecker bekleidet ein Amt; er ist nicht Vertreter der Erben.

5. § 33 ZPO. regelt nicht nur die Zuständigkeit, sondern auch die Zulässigkeit der Widerklage.

6. Die gerichtliche Bestätigung des Zwangsvergleichs ist ein den Konkursausspruch erledigendes Urteil, nicht aber nur die Genehmigung eines zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner geschlossenen Vertrages.

F. Bericht über Lebenslauf und Studien.

Am 12. Januar 1891 als Sohn des damaligen Kaufmanns und jetzigen Rentiers Hermann Trinne und seiner Ehefrau Klara geb. Bernhardt zu Berlin geboren, besuchte ich das dortige Königliche Luisengymnasium, das ich Michaelis 1909 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Von Michaelis 1909 bis Michaelis 1911 studierte ich in Bonn die Rechte, wo ich die Professoren Cosack, Crome, Dietzel, Krüger, Landsberg, Schreuer, Zitelmann und Zorn hörte. Von Michaelis 1911 bis Ostern 1913 studierte ich weiter in Halle an der Saale. Dort hörte ich bei den Professoren Biermann, v. Blume, Brodnitz, v. Brünneck, Fehr, Finger, Gehrig, Langheineken, Loening, Pagenstecher, Raape, Rehme und Stammler.

Am 16. Juli 1913 bestand ich zu Naumburg an der Saale die erste juristische Prüfung, worauf ich am 1. August 1913 zum Referendar im Bezirke des Kammergerichts ernannt und zunächst dem Amtsgericht zu Dobrilugk in der Niederlausitz zur Ausbildung überwiesen wurde.

Bei Anfertigung vorstehender Arbeit gab mir Herr Geheimer Justizrat Professor Dr. Loening wertvolle Ratschläge. Ich möchte daher nicht verfehlen, ihm auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank zu sagen.